

# Geschichte des Bensheimer Gymnasiums

nach den Urkunden dargestellt

von

Dr. Heinrich Dinges,

Gymnasiallehrer zu Bensheim.

Erster Theil.

## Einleitung und Vorgeschichte.

*Κρείσσον δὲ πύργου βωμὸς, ἀσφαλιον σάκος.*

Aeschyl. Supp. 180.

Als die Danaiden auf ihrer Flucht aus Ägypten in Argos angelangt waren und ihr Vater Danaos bewaffnete Argeier herankommen sah, ermahnte er die Töchter zur Vorsicht und riet ihnen, sich an den nahen Altar zu flüchten. Bei dieser Gelegenheit sprach er nach Aeschylus den obigen Vers, der auf deutsch heißt: „Kein Turm so stark als der Altar, die Wehr bricht nicht!“ — Gleich den Danaiden stand nach dem Untergang des weströmischen Reiches die griechisch-römische Kultur ohne Schutz und vaterlandslos in Europa und alle Verhältnisse drängten, daß der Altar sie in seinen Schutz nehme. Der Altar that es und hat sich als stärker erwiesen denn die Waffen der Römer, die keinen Schutz mehr gewähren konnten, aber auch als stärker denn die Roheit der Barbaren, die das römische Reich gestürzt hatten, doch von dem Altare d. h. den Segnungen des Christentums zu Kulturvölkern veredelt wurden, denen die klassische Kultur nachhaltiger zu statten kommen sollte als den beiden klassischen Völkern selbst. Ein Jahrtausend lang haben die Diener des christlichen Altars in ihren Klöstern die Schätze der griechisch-römischen Kunst und Wissenschaft durch Unterricht und mühevollte Vielfältigkeit der klassischen Schriftwerke erhalten, gepflegt und verbreitet, wenn wir nur die Zeit seit dem Untergange des weströmischen Reiches bis zur allgemeinen Übung der Buchdruckerkunst berücksichtigen. Denn kaum etwas später als ein Menschenalter nach dem Ende des weströmischen Reiches stiftete Benedikt von Nursia 529 auf dem Monte Cassino bei Neapel den für diese Wirksamkeit so erfolgreichen Benediktinerorden, der außer gottesdienstlichen Verrichtungen die Jugend unterrichten und erziehen und durch Abschreiben von Handschriften Klosterbibliotheken schaffen und ergänzen sollte. Ihm schlossen sich im Laufe der Zeiten andere Orden an und ihre segensvolle Thätigkeit wurde erst entbehrlich und allmählich abgelöst, als man die Buchdruckerkunst allgemein auszuüben und mit dem Auftreten der Humanisten und der Einführung der Reformation die Schulen ihres kirchlichen Charakters zu entkleiden begann. In den Gemeinden, wo während jener Zeit keine Klosterschule war, wirkten wenigstens Priester als Lehrer und Träger römisch-griechischer Bildung und leiteten auch noch nach der Reformation in den katholisch gebliebenen Gegenden im Verein mit fortbestehenden Klosterschulen Unterricht und Erziehung. Doch nicht allein Lehrkräfte stellte der Altar zur Erhaltung und Verbreitung klassischer Bildung, es kamen auch die frommen Stiftungen, seine materiellen Schätze, der Schule zu statten. So lange diese ganz unter der Leitung der Mönche und Priester stand, natürlich; allein auch nach der Reformation wurden diese Stiftungen, welche die Zeit ihrem ursprünglichen d. h. kirchlich-gottesdienstlichen Zwecke entfremdet

hatte, zur Dotierung und Unterhaltung lateinischer Schulen verwendet. In den katholischen Staaten aber wurden lateinische Schulen geschaffen, indem die kirchlichen Behörden die kirchlichen Stiftungen mit dem *onus docendi* belegten und bei deren Verleihung die Lehrtüchtigkeit maßgebend sein ließen, ein Verfahren, das besonders in kirchenfürstlichen Staaten leicht ausführbar war. Auch können solche Stiftungen nach kanonischem Rechte, wenn es die Umstände verlangen, zu Schulzwecken, wie überhaupt *ad pias causas*, verwendet werden. Auf diesem Wege wurden sogar Universitäten geschaffen und dotiert oder erweitert und mit Kunstsammlungen und Bibliotheken aus Klöstern und Kirchen ausgestattet. Die Universität Mainz, 1477 von dem Kurfürsten Diether von Hessen gestiftet, entstand zu einer Zeit, da der Kurstaat sich in höchst dürftigen Umständen befand. Daher wurde die erste Dotation auf eine Präbende in einem jeden der 14 Kollegiatstifter bestimmt, von deren Ertrag die Professoren besoldet wurden.<sup>1)</sup> Es geschah dies zu der Zeit, da die klassische Kultur zum zweiten Mal schutzfliehend an den Altar geflüchtet kam. Das oströmische Reich war durch den Fall Konstantinopels 1453 untergegangen; gelehrte Griechen kamen vor den barbarischen Türken nach Italien geflüchtet und fanden bei den Päpsten und besonders bei den Medicern gute Aufnahme und großmütigen Schutz; es glänzten da die Namen der Brüder Demetrius und Laonicus Chalkondylas, des Constantinus und Janos Laskaris, des Theodorus Gaza u. A. Ein neuer Drang nach Studium, neues Streben nach Forschung und Wissenschaft, das durch die junge Buchdruckerkunst noch besonders genährt und gefördert wurde, hatte die Gebildeten Europas ergriffen. Der Papst Sixtus IV. hatte daher in seiner Bulle vom 24. Dezember 1476 den Antrag Diethers auf Gründung einer Universität zu Mainz nicht nur genehmigt, sondern unter großen Lobeserhebungen der Fürsorge Diethers der neuen Universität die nämlichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie denen zu Bologna, Paris und Köln erteilt. — So ist auch die lateinische Schule zu Bensheim entstanden, indem nach einer Verordnung des Erzbischofes von Mainz Anselm Franz d. d. 30. August 1686 der Altar die Lehrkräfte stellte und die Lehrer vom Vermögen des Altars besoldet wurden. Die Verordnung aber erging zu einer Zeit, da, wie aus Art. 20 derselben erhellt, die Bürgerschaft Bensheims nicht einmal die Mittel hatte, die Kosten ihrer Elementarschulen zu bestreiten.<sup>2)</sup> Es war dem Erzbischof daran gelegen, daß nicht allein die priesterliche Thätigkeit, sondern auch der Unterricht, den vor der Reformation eine Anzahl Altaristen,<sup>3)</sup> wenn auch nicht nach kirch-

<sup>1)</sup> Weitere Dotation erfuhr dann die Mainzer Universität unter Kurfürst Lothar Franz von Schönborn, der vom Papst Clemens XI. die Bulle vom 4. September 1713 erwirkte, wodurch ihr die Einkünfte von 14 Kanonikaten in der Stadt und im Erzstift überwiesen wurden; dazu kamen noch unter Kurfürst Emmerich Joseph von Breidbach Güter der 1773 aufgehobenen S. J., in deren Leitung bisher Mittelschulen und die theologische Fakultät gewesen, und unter Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal das Vermögen der drei reichsten Klöster der Stadt (der Karthaus und der beiden Frauenklöster Altmünster und St. Klara — Reiche-Klaren —), welche dieser Kurfürst mit Zustimmung des Papstes laut Bulle vom 24. August 1781 und des Kaisers laut Urkunde vom 6. October zur Vermehrung des Universitätsfonds aufhob.

<sup>2)</sup> S. Anhang, Urk. III., S. 20.

<sup>3)</sup> Das Nähere über diese Altäre, über ihre Stiftung, Kollation, Einziehung und Resuscitation s. Dahl, Geschichte des Fürstentums Vorsch., S. 210; Heckler, Beiträge zur Gesch. von Bensheim S. 67 ff. Wegen ihre Angaben habe ich nur zu bemerken, daß der Altar des h. Laurentius nicht, wie Heckler angibt, 1509 von Peter Righaub und seiner Gattin Gütgen (Judith) gestiftet worden ist, sondern, wie aus einer Urkunde im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt deutlich erhellt, im Jahre 1488 vom Altaristen Johannes Marx zu Bensheim im Vereine mit den genannten Eheleuten dotiert wurde und in demselben Jahre auch errichtet worden ist. Die Urkunde ist datiert „mondag nach Sanct Jorgendag 1488“ und enthält die Worte „zu dem Altare des Jars uffgerichte inn der pfarrkirchen zu Bensheim, der gewicht ist inn die Cre des heiligen Sanct Laurentien, des großen martelers.“ Die Kollation des Altars wird in der Urkunde den Eheleuten Righaub zugesprochen, die zur Dotation 700 Gulden bar beigetragen haben, während Altarist Marx 300 Gulden bar gab und die Gefälle der Güter des Junkers Konrad zu Frankenstein, dem er die Güter um 1000 Gulden abgekauft hatte, dem Altare vermachte. Johann Bopp, Kaplan zu Schönberg, soll den Altar einstweilen versehen, bis die Kollatoren ihm einen Priester bestimmt hätten. Der Altarist sollte von der Pfründe jährlich 30 Gulden Nutznießung haben, die übrigen Einkünfte derselben der Verfügung der Kollatoren überlassen bleiben. — Dahl sagt nur, der Altar sei wahrscheinlich von Peter Righaub gestiftet, der 1512 und 1513 als Kollator vorkomme.

licher oder staatlicher Verpflichtung, so doch nach Gelegenheit und nach Bedürfnis daselbst auf klassischem Gebiet erteilt hatten, der Stadt Bensheim und der Umgegend ersetzt werde.

Denn vor der Reformation bestanden zu Bensheim außer dem hohen Altare der Pfarrkirche 15 weitere Altäre, jeder eigener Stiftung und wohl so dotiert, daß jeder seinen eigenen Priester haben konnte. Das waren die Altäre 1. des heiligen Geistes, 2. der heiligen Maria, 3. der h. Magdalena, 4. der h. Katharina, 5. der h. Barbara, 6. der h. Margareta, 7. der h. Anna, 8. der hh. drei Könige, 9. des h. Kreuzes, 10. des h. Johannes, 11. des h. Nikolaus, 12. des h. Martinus, 13. des h. Laurentius, 14. des h. Leonardus, 15. der Altar aller Heiligen. Mit Ausnahme der Altäre des h. Martinus, der h. Barbara und des h. Geistes steht es hinsichtlich der übrigen 12 Altäre urkundlich sicher, daß jeder derselben (wenigstens zeitweise) seinen eigenen Priester hatte. Es ist aber wahrscheinlich, daß unter urkundlich erwähnten Kaplänen im Sphyddel (Hospital) Priester zum Altare des h. Geistes zu verstehen sind, so daß nur noch die Altäre des h. Martinus und der h. Barbara als nicht jeder für sich mit einem Priester versehen, sondern als nur nebenbei einem Geistlichen assigniert erscheinen können. Doch, wie dem auch sei, jedenfalls sind die erwähnten Kapläne im Hospital als eigens ad hoc berufene Priester anzusehen, so daß wir mindestens 13 Altarstiftungen mit je einem Priester zu zählen haben und mit der Pfarrei und Pfarrkaplanei (der hiervon zu unterscheidende Stadtkaplan hatte das beneficium St. Nicolai, ist also bereits mitgezählt) 15 geistliche Ämter mit je einem Priester zu besetzen waren. Es ist aber auch wahrscheinlich, daß für jeden dieser Altäre nicht blos zeitweise, sondern gewöhnlich je ein Priester berufen und zu Bensheim anwesend war. In einem necrologium aus Pergament, aus dem Jahre 1452, das im Pfarrarchiv zu Bensheim aufbewahrt ist, stehen nämlich vom Altare der h. Maria drei, der h. Magdalena vier, der h. Katharina drei, der h. Margareta drei und vom Altare des h. Nikolaus ebenfalls drei Altaristen nebst einem Kaplan des Pfarrers deutlich bezeichnet, deren Gedächtnis zu begehen sei; von den Altären der hh. drei Könige, des h. Kreuzes und vom Allerheiligen-Altar ist zu diesem Ende je ein Altarist genannt; von den Altären des h. Geistes und der h. Anna, welche sich (nebst dem Allerheiligen-Altar) im Hospital befanden, ist zwar kein Altarist als ausschließlich einem der beiden Altäre zugehörig bezeichnet, aber es sind vier Priester als Kapläne im Sphyddel (Hospital) angegeben.<sup>3)</sup> Diese gehörten wohl dem Altare des h. Geistes an und sind deshalb schlechtweg als Kapläne im Hospital bezeichnet, weil ihr Altar der Hauptaltar der Hospitalkirche war; von jenem Altare der h. Anna aber führt Heckler S. 83 aus der Zeit von 1432—1533 zwölf Altaristen an. Der Altar des h. Laurentius ist, wie oben bemerkt, erst später, im Jahre 1488, gestiftet worden und von ihm sind außer dem oben Anm. 2 genannten Verweser Johann Bopp aus dem Stiftungsjahre die Altaristen Conradus Frawel<sup>4)</sup> aus dem Jahre 1509, Valentinus Offele aus dem Jahre 1510 und Valentinus Gambel aus dem Jahre 1512 urkundlich bekannt, welcher letztere damals mit dem Kollator Peter Righaub Streit hatte, weil er seinen Wohnsitz nicht, wie es die Stiftung verlangte, zu Bensheim nehmen wollte, und vom Offizial des Propstes von St. Victor extra muros zu Mainz am 8. December genannten Jahres Urteil und Befehl erhielt, innerhalb eines Monats seinen Wohnsitz zu Bensheim zu nehmen. Eine Abschrift dieses Urteils findet sich im Archiv der Pfarrkirche zu Bensheim.<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> S. Heckler, der S. 77 und 78 aus dem necrologium die Namen der Geistlichen angibt.

<sup>4)</sup> S. Heckler, Anhang Nr. 10.

<sup>5)</sup> S. auch Dahl S. 89, Heckler S. 69. Die Entscheidung lautet: Volumus, declaramus et decernimus dictum Valentinum Gambel reum compellendum fore et esse et compellimus ad faciendam residentiam personalem intra unius mensis spatium a die dato praesentium computando in loco dicti beneficii, ut eodem in divinis intersit iuxta tenorem foundationis, alioquin dicto termino lapso iam dictum beneficium ad manus aetoris tanquam collatoris absque contradictione resignabit. Es ist auch in den beiden Urkunden von 1488 und 1499, die sich im Großh. Archiv zu Darmstadt befinden, dem Altaristen gehörig eingeschärft, stets in Bensheim zu wohnen. In der ersten Urkunde heißt es: „Es sol auch der, dem die pfunde zugeehnet wirt von dem didgenant Petern und Gutgin, persentlich do zu Benßheim wonen und stetiglichen da sitzen, wonhaftiglichen er und alle sin nachkommen, und dheiner und nummer mee kein

Auch vom Altare des h. Leonardus, der zwar im Jahre 1529 mit dem des h. Laurentius uniert erscheint,<sup>6)</sup> aber im Kompetenzbuch von 1566 wieder als eigene Pfründe, vom Junker Gerhard von Biddigheim dem Schulmeister zur Nutznießung überwiesen, angeführt wird, sind uns durch Urkunden Altarist Jost aus dem Jahre 1470 und Kaplan Waldenau aus dem Jahre 1509 bekannt.<sup>7)</sup> Der Altar des h. Martinus war mit 36 Morgen Feld belehnt und hatte für seinen Altaristen ein eigenes Wohnhaus,<sup>8)</sup> konnte also auch seinen Priester wohl erhalten. Den Altar des h. Johannes hatte 1497 der Priester Johann Römer, als Kollator wird 1519 und 1521 Alexander von Helmstädt erwähnt, der 1519 auch die Kollation des Altars der h. Barbara hatte.<sup>9)</sup> Sonst werden auch Bensheimer Altaristen urkundlich erwähnt ohne Angabe des zugehörigen Altars.<sup>10)</sup>

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich indes nur, daß jeder der betreffenden Altäre eine eigene Pfründe besaß, die reich genug war, einen Priester zu unterhalten und daß jeder Altar wenigstens zeitweise seinen eigenen Priester hatte. Wir haben aber oben ausgesprochen, es sei anzunehmen, daß jeder der Altäre gewöhnlich seinen eigenen Priester hatte. Diese Annahme gründet sich auf einen Bericht des Pfarrers Castricius vom Jahre 1746, aus einem alten Andachtsbuch einer einst sehr blühenden Bruderschaft Beatae Virginis zu Bensheim sei zu ersehen, daß zur Zeit sovieler Altaristen in Bensheim gewesen seien als Altäre. Hieraus darf man wohl folgern, daß zur Zeit, da das Büchlein in Gebrauch kam, die Bensheimer Bruderschaft gewohnt war, zu ihrem Gottesdienste für jeden Altar einen eigenen Priester angestellt zu wissen. Ich habe das Büchlein nicht zu sehen bekommen und Pfarrer Castricius gibt weder die Jahreszahl desselben noch die Zahl der Altäre in jenem Berichte an. Es fragt sich nun, welche Zeit von jenem Buche betroffen werde. Ein Büchlein, dessen Anschaffung man den Mitgliedern einer Bruderschaft zumutete, kann nicht teuer gewesen sein und ist gewiß erst zu der Zeit in Gebrauch gekommen, da man die Buchdruckerkunst bereits allgemein ausübte, also zu der Zeit, da alle 15 Altäre zu Bensheim gestiftet waren.<sup>11)</sup>

Wenn wir daraus nun schließen, daß im letzten Decennium des 15. und in den drei ersten Decennien des 16. Jahrhunderts ordnungsmäßig und gewöhnlich 15 Priester zu Bensheim wohnten, so wollen wir damit nicht behaupten, daß alle diese Altarstiftungen als sog. *beneficia incompatibilia* galten und behandelt wurden, und es nicht vorkam, daß zu Zeiten zwei von diesen Benefizien einem Priester übergeben wurden; wir wollen auch einräumen, daß eins oder das andere manchmal eine Zeit lang unbefetzt sein konnte;

abfenz daruff nemen — — — und wer es sache, das einer sich des widern und, nachdem er inn besesse keme, nit zu halten vermeint; alsdan sollen die obgenant Peter und Gutgin — — — die obgestimpten Rent, Zinse und Gulte, wie im Register stet, zu iren Handen nemen . . .“ In der Urkunde von 1499 lautet es: „Wo aber einer sollich Pfrund inhaben und nit inn aigner person darauf residiren, die lut der fundation beszen und belesen wurde; demselben sol dise fryhung nit zu statt kumen noch uns oder unser erben gegen Ime bynden.“

<sup>6)</sup> Würdtwein, *diocesis Moguntina in archidiaconatus distincta* I p. 426 „ad altare S. Leonardi in Bensheim . . ., quod forte cum altari S. Laurentii unitum fuit 1529.“

<sup>7)</sup> Heckler S. 70, Dahl 209.

<sup>8)</sup> Heckler S. 69.

<sup>9)</sup> Heckler S. 69 und 70.

<sup>10)</sup> So werden in einer Urkunde, die sich im Bensheimer Pfarrarchiv befindet, ausgestellt unter Pfarrer Suerbier zu Bensheim 1437, nach welcher der 1436 verstorbene Bensheimer Pfarrer Bruno von Geisenheim der Bensheimer Pfarrkirche 100 Gulden vermachte hat, damit in der Oktav des Festes Mariä Heimsuchung alle Tage unter der Messe das Lob Mariä gesungen und nach der Oktav ihm und seinen Eltern eine Seelenmesse gehalten werde, außer dem Pfarrer Suerbier noch Johannes Halzstein, Johann Gumper, Johann Dubeneßer, Joh. Groß, Konrad Snelle, Petrus Allehin und Hermann Erzberger „alle Altaristen zu Bensheim“ genannt.

<sup>11)</sup> Pfarrer Castricius verlangt in jenem Bericht an Erzbischofliches General-Bisariat zu Mainz die Mithilfe der beiden Benefiziaten in der Seelsorge und redet davon, daß vor Einführung der Reformation die Pfarrei Bensheim eine Ausdehnung hatte, daß ein Pfarrer mit seinem Kaplane sie unmöglich habe bestreiten können. Daher hätten die Altaristen in der Seelsorge mitgeholfen und deren Zahl sei der Zahl der Altäre gleich gewesen. Das Zeugnis jenes Bruderschaftsbüchleins wird also angerufen für die Verhältnisse der Pfarrei Bensheim vor der Reformation.

immerhin werden aber mehr Priester zu Bensheim gewesen sein, als der Pfarrer zu seiner Unterstützung in der Seelsorge nötig hatte. Es gehörten zwar nach Heckler<sup>12)</sup> und Dahl vor der Reformation einst zur Pfarrei Bensheim die Filiale Zwingenberg, Auerberg und Auerbach, Reichenbach, Gronau, Schloß und Dorf Schönberg, Wilmshausen und Zell. Allein wir dürfen deshalb nicht annehmen, daß in den genannten Orten keine Priester zu Gottesdienst und Seelsorge wohnhaft waren. Oben, Num. 2, haben wir gesehen, daß Schönberg einen Kaplan hatte; das necrologium von 1452 erwähnt ferner einen Frühmesser Hermann zu Auerbach und Konrad Heylonis ebenfalls als Kaplan zu Schönberg und sagt uns, indem es den Priester Wygant als Pfarrer zu Gronau, den Priester Herold Dilmann als Pfarrer zu Auerbach und den Priester Ansheim als Pfarrer zu Reichenbach anführt, daß in diesen drei Orten schon vor dem Jahre 1452 eine eigene Seelsorge bestand. Wir ersehen hieraus, daß die Zahl der Altaristen in Bensheim im Lauf der Zeit wuchs und zur Zeit der Reformation mit dem Pfarrer und seinem<sup>13)</sup> Kaplan zusammen 15 Priester zu Bensheim wohnten, während die Pfarrei an Ausdehnung verloren und die Arbeit der Seelsorge sich verringert hatte.

Gewiß haben diese Priester, da sie in der Seelsorge nicht alle Verwendung und hinlängliche Beschäftigung finden konnten, zum Teil Unterricht gegeben, wenn auch nicht nach kirchlicher oder staatlicher Verpflichtung, so doch nach Neigung, Bedürfnis und Gelegenheit. Auch Pfarrer Castricius spricht in einem Berichte an Erzbischöfliches Generalvikariat, wenn auch aus anderem Grunde als wir, die Vermutung aus, daß diese Altaristen als Lehrer der studierenden Jugend gewirkt hätten.<sup>14)</sup> Ob aber schon zu dieser Zeit eine von der kirchlichen oder staatlichen Behörde organisierte lateinische Schule zu Bensheim bestanden hat, darüber fehlen die Nachrichten. Wie dem auch sein mag, jedenfalls hatte die Jugend Bensheims und der Umgegend Gelegenheit genug, in die humanistischen Studien eingeführt zu werden und ist diese auch benützt worden. Darauf hin deuten die Stipendien, die zu dieser Zeit zum Besten Bensheimer Kinder gestiftet wurden und deren der Rat zu Bensheim zwei zu vergeben hatte. Das eine war von Simon Barth, Canonicus zu Worms, gestiftet, das andere von Peter Welcker; beide waren Freistellen im Collegium Dionysianum zu Heidelberg, letzteres wird schon in einem Protokoll des Bensheimer Gemeinderats vom 9. Mai 1509 erwähnt, laut welchem der Gemeinderat auf dasselben zu präsentieren hatte. Ueber beide Stipendien enthält das Protokollbuch des Bensheimer Gemeinderats Nr. 185, S. 98 ein ausführliches Schreiben des Prorektors und Dekans der vier Fakultäten zu Heidelberg (d. d. 13. Januar 1592) mit dem Bemerkten, daß auf diese zwei der zu Heidelberg zu vergebenden Stipendien dem Bensheimer Rat das Präsentationsrecht zustehe.<sup>15)</sup> Der Bensheimer Rat hatte auf eins der beiden Stipendien

<sup>12)</sup> Heckler S. 67, Dahl S. 39, 40, woselbst auch über Errichtung eigener Pfarreien in jenen ehemals zu Bensheim gehörigen Filialgemeinden berichtet wird.

<sup>13)</sup> Der Pfarrer zu Bensheim hatte, wie oben bemerkt, einen eigenen Kaplan (Pfarrkaplan), der wohl zu unterscheiden ist vom Stadtkaplan, welcher letztere die Pfründe altaris S. Nicolai besaß. Die Stadt Bensheim, der wir hier bei dieser Zahl von Geistlichen einen eigenen (zweiten) Kaplan zugeteilt sehen, zählte nach einem Gemeinderatsprotokoll vom 2. März 1668 nur 208 selbständige Bürger und 32 Witwen, Fehlsheim, das damals auch in bürgerlicher Hinsicht mit Bensheim zu einer Gemeinde vereinigt war, hatte 11 selbständige Bürger und 35 Weisassen. Rechnen wir auf jedes dieser Familienhäupter 5 Angehörige, so ergibt sich für Bensheim—Fehlsheim eine Zahl von 1716 Seelen. Soll die Bevölkerung vor der Reformation stärker gewesen sein? Heckler gibt S. 107 die Seelenzahl Bensheims vom Jahre 1600 gar nur zu 875 an.

<sup>14)</sup> In jenem Bericht vom 26. März 1746 heißt es: „Vorhero aber, tempore oppignationis Palatinae und nach Beschaffenheit deren regierenden Kurfürsten zu Pfalz unterweilen introducti Calvinismi und zuweilen Lutheranismi, haben solche beneficia die s. g. magistri, Nachmittagsprediger und Schulmeister genossen, woraus ich abnehme, daß solche Doction schon vor den Calvinisten bei den Katholischen introducirt müßte gefunden und dabei continuirt worden seyn.“

<sup>15)</sup> Vgl. Heckler S. 85. Zur Ergänzung der Nachrichten Hecklers über beide Stipendien führe ich ein Schreiben der kurf. Kanzlei zu Mainz an den Gemeinderat zu Bensheim hier an, das vom 4. December 1662 datiert ist und sich ebenfalls im Protokollbuch der Stadt Bensheim befindet. Nach diesem Schreiben hatte die Universität Heidelberg an den Bensheimer Rat das Ersuchen gerichtet, wegen zweier in dem Collegium Casimirianum (früher Dionysianum) für Bensheimer Stu-

ohne zu bezeichnen, auf welches, einen gewissen „Hieremiam Weylern aus Moßbach“ mit der Bedingung präsentiert, daß er nach einem halben Jahre daselbe wieder abtreten solle. Dieser Präsentation wurde nicht statt gegeben, 1. weil kein Stipendium vom Räte speziell bezeichnet sei; 2. weil es der Stiftung zuwider sei, daß ein Student nur auf ein halbes Jahr ein Stipendium erhalte. Die Stipendien würden auf die Zeitdauer verliehen, wie sie in dem Stiftungsbrief bestimmt sei, dieselbe betrage gewöhnlich 6 Jahre. Was die stipendia, welche der Bensheimer Rat zu konferieren habe, anlange, so seien es derselben zwei, das eine werde nach seinem Stifter Simon Barth, gewesenem Kanonikus zu Worms, Barthianum genannt und sei mit der Bedingung gestiftet, daß die Städte Worms und Bensheim daselbe per vices zu vergeben hätten; das andere nach seinem Stifter Peter Welcker, Welckeranum genannt, siehe nun nach dem Tode des Herrn Martin Flach, gewesenem Schultheiß zu Heidelberg, der es auf Bewilligung des Stifiers die Zeit seines Lebens zu verleihen gehabt habe, dem Bensheimer Räte allein zu.

Diese beiden Stipendien waren zu Heidelberg, der Universitätsstadt der Pfalz, durch den Bensheimer Rat zu vergeben.

Bensheim war nämlich seit 1461 von Kurmainz an die Pfalz verpfändet. Diether von Isenburg, durch Wahl des Domkapitels zu Mainz vom 18. Juni 1459 zum Erzbischof designiert, war im ersten Jahre seiner kurfürstlichen Regierung mit Friedrich I., dem Kurfürsten von der Pfalz, in eine für Mainz höchst unheilvolle Fehde verwickelt, die das Erzstift in einen Schaden von 41,000 Goldgulden versetzt hatte. Dazu gesellte sich eine weit härtere Bedrängnis des neuen Fürsten. Noch ehe er die kirchlichen Weihen erhalten konnte, war er mit dem Papste Pius II. um die Bedingungen seiner Bestätigung zur erzbischöflichen Würde entzweit und von diesem durch Bulle vom 21. August wie auch durch kaiserlichen Erlaß vom 7. August 1461 aller seiner Würden entsetzt worden.

Zugleich mit der Absetzung Diethers hatte der Papst die Ernennung des Grafen Adolf von Nassau zum Erzbischof von Mainz ausgesprochen und Befehle an das Domkapitel und an alle geistlichen und weltlichen Personen der Mainzer Erzdiözese erlassen, den neu Ernannten als rechtmäßigen Herrn und Oberhirten anzuerkennen, ihm zu gehorchen und zwar unter Strafe des Bannes und Verlustes aller Würden und Benefizien. In dieser höchsten Not war Diether anfangs zu gütlicher Unterhandlung und zu einem Vergleich mit Adolf von Nassau geneigt, und schon hatten sich im November die Abgeordneten von beiden Teilen über folgende Punkte geeinigt: Diether solle das Erzbistum an Adolf mit allen Rechten abtreten, denselben als Herrn und Erzbischof anerkennen, dagegen die Städte und Schlösser Starkenburg, Bensheim, Heppenheim, Mörlenbach, Höchst und Steinheim zu lebenslänglichem Besitze erhalten. Allein dieser Vergleich kam nicht zur Ausführung. Diethers früherer Feind und nunmehriger Bundesgenosse, Pfalzgraf Friedrich I., der Siegreiche, auch der böse Fritz genannt, hoffte von einem Krieg zwischen Diether und

denen stiftungsgemäß zu verwendenden Stipendien einen Beitrag zur Wiedererrichtung dieses Kollegiums zu liefern, da es u. a. an Möbeln mangle. In diesem Betreff hatte der Bensheimer Rat bei der Mainzer Kanzlei angefragt, wie er sich diesem Ersuchen gegenüber zu verhalten habe. Die Kanzlei beschied die Sache dahin, der Rat solle, da die Kanzlei aus den Fundationsbriefen ersehen habe, daß die Stadt Bensheim zwar das Präsentationsrecht zu diesen Stipendien habe, aber keineswegs einen Beitrag zu leisten verpflichtet sei, das Ersuchen der Heidelberger Universität dahin beantworten, daß die Stadt wegen sonstiger Obliegenheiten außer Stand sei, den verlangten Beitrag zu leisten; dagegen sei der Bensheimer Rat damit einverstanden, daß der dermalige Betrag der Stipendien zur Beschaffung einiger Möbel im Casimirianum verwendet werde, weil die Stadt Bensheim gegenwärtig keinen Studenten zu diesen Stipendien zu präsentieren habe. — Hecker bemerkt a. a. D., daß der Bensheimer Rat noch im 18. Jahrhundert das Präsentationsrecht geübt habe. Unser Herr Direktor, Prof. Dr. Keller, mit dem ich gelegentlich über beide Stipendien gesprochen hatte, nahm in seinem Wohlwollen für die Bensheimer Jugend Veranlassung, sich bei dem Herrn Prorektor der Universität Heidelberg, Prof. Dr. Bartsch, nach beiden Stipendien zu erkundigen und erhielt nach einigen Tagen die Antwort d. d. 25. März 1882: Nur zwei der älteren Privatstipendien hätten die Stürme des Orleanischen Krieges und der französischen Revolution überdauert. Eine beträchtliche Anzahl der verloren gegangenen führe Hautz, urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen, Heidelberg 1856—57, Heft 2, S. 67 ff. an, unter denen aber die zwei vom Herrn Direktor Keller bezeichneten sich nicht befänden.

Adolf Vergrößerung seines Gebietes auf Kosten des Mainzer Erzstiftes und ermutigte daher den entfegten Diether zur Hoffnung, trotz Kaiser und Papst durch Waffenerfolge sich gegen Adolf in seinen Würden behaupten zu können. Am 16. November kam Diether mit dem Pfalzgrafen und dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen zu Hemsbach zusammen, erhielt das Versprechen ihres Schutzes und am 19. November erhaschte Friedrich schon den Lohn seines Schutzes; denn Diether stellte ihm zu Weinheim die Urkunde aus, nach welcher die schöne Bergstraße (die Ämter Bensheim, Heppenheim, Starkenburg und Mörlenbach samt allen dazugehörigen Dörfern) zu antichretischer Verpfändung an die Pfalz abgetreten wurde; behielt sich und seinen Nachfolgern jedoch das Recht vor, gegen Bezahlung von 100,000 Gulden das Pfand wieder einzulösen. Zwei Tage darauf durchzog dann der Pfalzgraf in Begleitung Diethers die Bergstraße und ließ sich von seinen neuen Unterthanen, nachdem sie Diether ihres Eides entbunden hatte, die Huldigung leisten. Es kam zum Kampfe zwischen Diether und Adolf und ihren Bundesgenossen. Adolf hatte am 13. April 1462 ein Bündnis mit dem Pfalzgrafen Ludwig von Seldenz, dem Markgrafen Karl von Baden und dem Grafen Ulrich von Württemberg geschlossen. Pfalzgraf Friedrich, von Adolfs Verbündeten im eigenen Lande angegriffen, siegte am 30. Juni bei Seckenheim. Darob großer Jubel und freudige Dankfeier am 1. Juli zu Mainz; denn die Bürgerschaft hielt es mit Diether. Doch sollte diese Freude bald in bitteren Schmerz verwandelt werden. Am 28. Oktober gelang es den Nassauern nach heftiger Gegenwehr der Bürger und einiger hundert ihnen von Diether zugesandten Kriegersleute sich der Stadt zu bemächtigen, die nun den Zorn des Siegers mit Beraubung und Ausweisung ihrer Bürger schwer zu büßen hatte. Die Feindseligkeiten dauerten noch ein Jahr; denn da das Erzstift teils in Adolfs, teils in Diethers Gewalt war, zog sich der Kampf hin und her. Im Oktober 1463 einigte man sich im Lager bei Zeilsheim unweit Höchst über den Frieden, der dann zu Frankfurt von Diether und Adolf in persönlicher Zusammenkunft vereinbart wurde. Diether verzichtete auf das Erzstift, behielt aber Höchst, Steinheim und Dieburg auf Lebenszeit; Adolf mußte seines Gegners Schulden übernehmen und bis zu deren Tilgung ihm Lahnstein als Pfand überlassen. Auch mußten Adolf und das Mainzer Domkapitel die Verpfändung der Bergstraße anerkennen und stellten am 24. November die bezügliche Urkunde an den Pfalzgrafen Friedrich aus.

So war die Bergstraße pfälzisch geworden und verblieb es bis zum Jahre 1623 unter der Regierung der Pfalzgrafen der Heidelberger Stammelinie Friedrich I. — 1476, Philipp des Aufrichtigen, 1476—1508; Ludwig V., des Friedfertigen, 1508—1544; Friedrich II., des Weisen, 1544—1556; Otto Heinrich, des Großmütigen, 1556—1559; dann unter den Pfalzgrafen der Simmernschen Linie, Friedrich III., dem Frommen, 1559—1576; Ludwig VI., dem Leutfeligen, 1576—1583; unter Johann Kasimir, der für Friedrich IV., den unmündigen Sohn Ludwigs VI. bis 1592 die Regentschaft führte; unter Friedrich IV., 1592—1610 und unter Friedrich V., 1610—1623. Sie bestätigten den Bensheimer Bürgern die Gnaden und Freiheiten, welche die Mainzer Erzbischöfe und das Domkapitel ihnen verliehen hatten.<sup>9)</sup>

Als unter den pfälzischen Kurfürsten nach dem damals herrschenden Grundsatz „cuius regio, eius religio“ der Kultus der alten Kirche der Reformation weichen mußte, verwandten die Kollatoren des Martinus-Altars die Erträgnisse der Pfründe zur Unterstützung armer Studirenden; die der Laurentius-Pfründe, welche die 14 Schöffen der Stadt zu vergeben hatten,<sup>10)</sup> wurden, wie auch die des Katharinenaltars, im Jahre 1544 Schullehrern überwiesen; dieselbe Bestimmung erfuhr 1566 die Leonardus-Pfründe;

<sup>9)</sup> Eine Urkunde, welche Friedrich III. hierüber ausgestellt hat, d. d. Bensheim den 16. März 1559, ein Pergamentblatt, dessen im Text erwähntes Siegel nicht mehr anhängt, befindet sich in der Bibliothek des sel. Gymnasialdirektor Dr. Geyer; eine zweite Urkunde desselben Inhaltes, ausgestellt von Ludwig VI. d. d. Bensheim den 21. November 1576, ein Pergament mit noch wohlerhaltenem Siegel in Holzkapsel, wird auf der Bürgermeisterei zu Bensheim aufbewahrt.

<sup>10)</sup> In den Berichten der Bensheimer Pfarrei findet sich manchmal die Angabe, der Laurentiusaltar sei von den Eheleuten Peter Ritzhaub cum onere doctionis gestiftet worden. Ich muß die Sache auf sich beruhen lassen, kann aber hier die Bemerkung nicht verschweigen, daß in keiner der von mir eingesehenen Urkunden, welche die Stiftungen der Eheleute

die von S. Margareta, welche der Landesherr zu vergeben hatte, war bereits 1566 eingezogen; das Benefizium S. Annae wurde vom Stadtrat zur Besoldung des Stadtschreibers bestimmt; das der hh. drei Könige wird im Kompetenzbuch von 1566 nicht mehr erwähnt und war wohl schon damals und vorher die Besoldung des Glöckners; die drei Pfründen S. Nicolai, S. Crucis und Beatae Virginis bekam der Diakon, die Einkünfte der Magdalenen-Pfründe erhielt der Kaplan an der Stadtkirche. Die übrigen Benefizien scheinen nicht ständige Bestimmungen erhalten zu haben; so hatte nach dem Kompetenzbuch von 1566 ein emeritierter Pfarrer „Werner Rumelandt“ die Barbara-Pfründe.

Anders gestalteten sich die Dinge unter dem Pfalzgrafen Friedrich III. Dieser vereinigte die Altarpfründen samt dem ganzen Kirchenvermögen der Bergstraße in einen Fonds, den er unter dem Namen „Heppenheimer Kollektur“ zur Bestreitung des Kultus und Unterrichtes durch sog. Kirchenbereiter und Kirchenknechte, auch Heiligenknechte genannt, verwalten ließ und nach seiner 1576 erlassenen kurpfälzischen Güterverwaltungsordnung mit dem übrigen Kirchenvermögen seines Landes unter die Aufsicht der sog. geistlichen Administration zu Heidelberg stellte. Die Benefizien waren also, als wären sie supprimiert, der Heppenheimer Kollektur einverleibt, welche bis zum 14. December 1683 bestehen blieb, an welchem Tage Erzbischof Anselm Franz von Mainz sie durch kurfürstlichen Erlaß wieder aufhob. Sie bestand demnach fort, als die Bergstraße bereits 1623 wieder an Kurmainz gekommen war, unter den Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard von Kronenberg 1604—1626, Georg Friedrich von Greifenklau 1626—1629, Anselm Kasimir von Wambold 1629—1647, Johann Philipp von Schönborn 1647—1673, Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid 1673—1675, Damian Hartard von der Leyen 1675—1678, Karl Heinrich von Metternich-Winneburg 1679 vom 9. Januar bis zum 26. September und auch noch unter Anselm Franz, der 1679 zur kurfürstlichen Würde gelangte.

Schon 1621 wollte der Mainzer Erzbischof Schweikard die Bergstraße wieder einlösen, doch die Pfalz, so sehr auch ihr Kurfürst Friedrich V. durch Annahme der böhmischen Königswürde 1619 in Bedrängnis geraten war, weigerte sich, die Einlösung anzunehmen. Den 20. Januar 1621 kündigte Kurmainz die an die Pfalz schuldige Pfandsforderung zur Rückzahlung auf den 3. Februar 1622 und ließ diese Kündigung unter dem 24. Januar 1621 notarißch insinuieren; die Städte Speyer, Worms und Frankfurt a. M. waren in dem Kündigungsbrief als die Orte zur Entgegennahme des Pfandschillings bestimmt; doch Kurpfalz willigte in die Auslösung nicht ein und es erschien daher von Seiten der pfälzischen Regierung niemand in den genannten Städten, um den Pfandschilling in Empfang zu nehmen. Nun wandte sich der Kurfürst von Mainz an den Kaiser Ferdinand II. und erwirkte dort das Urteil, daß die verpfändete Bergstraße wieder an das Erzstift Mainz zurückzugeben sei. In Vollziehung dieses Urteils fand 1623 mit Hilfe der spanischen Truppen unter dem General Don Ambrosio, Marquis von Spinola, die Okkupation der Bergstraße für Kurmainz statt. Der Kurfürst von Mainz ließ sich den 25., 26. und

Ritzhaub betreffen, eine Spur von der Intention sich findet, daß der Pfarrer des Laurentiusaltars auch Unterricht zu erteilen habe. Die hier gedachten Urkunden sind:

1. Urkunde über Errichtung und Dotierung des Laurentiusaltars d. d. Montag nach St. Georg 1488.
2. Landesherrliche Bestätigung dieser Stiftung und ihrer Bedingungen durch den Pfalzgrafen Philipp, den Aufrichtigen, d. d. Heidelberg, Donnerstag nach dem Feste der Apostel Philippus und Jakobus 1499.
3. Urteil und Befehl des Propstes von St. Viktor zu Mainz vom 8. December 1512 an den Pfarrer des Laurentiusaltars Valentinus Gambel, daß er zu Bensheim zu wohnen habe. Sehr auffallend wäre es, wenn der Pfarrer wirklich auch zu Unterricht verpflichtet war, daß hier diese Pflicht nicht erwähnt ist.
4. Das Testament der Eheleute Peter Ritzhaub vom 17. Juli 1514.
5. Erläuterung zu diesem Testament, welche auch die Verleihung des Laurentiusaltars durch die 14 Schöffen der Stadt behandelt, d. d. Montag nach dem Sonntag exaudi 1516.
6. Ebenso findet sich in der Urkunde, welche Heßler S. 121 hat, keine Andeutung von einem onus doctionis.

27. Oktober von allen Unterthanen des Oberamtes Starckenburg huldigen<sup>17)</sup> mit Ausnahme der anfänglich dabei vergessenen Dörfer Seckenheim und Biernheim, welche ihre Huldigung den 4. December nachzuholen hatten. Der geächtete, seiner Kurwürde für verlustig erklärte und daher landesflüchtige Pfalzgraf Friedrich V. protestierte zwar gegen diese Besitzergreifung, jedoch ohne Erfolg. Er starb den 19. November 1632 zu Mainz drei Tage nach Gustav Adolfs Tod. Als seinem Sohne Karl Ludwig im westfälischen Frieden 1648 die rheinpfälzischen Besitzungen restituiert wurden, setzte Kurmainz trotz aller Einwendungen der Kurpfalz, welche allerdings noch den Pfandschilling zu fordern hatte, es siegreich durch, daß die Bergstraße gegen Erlegung des Pfandschillings in Usualmoneten bei Kurmainz<sup>18)</sup> verblieb. Trotzdem verweigerte Kurpfalz die Annahme des von Mainz zu Frankfurt offerierten Pfandschillings; Mainz sah sich genötigt, das Geld zu deponieren.<sup>19)</sup> Erst 1650 kam ein Vergleich zu Stande. Durch Vermittelung Hessens und Schwedens wurde in diesem Jahre der Bergsträßer Vertrag und Receß abgeschlossen, in welchem die Pfalz dem Kurfürsten von Mainz gegen Erlegung des Pfandschillings von 100.000 Gulden die Bergstraße zurück-erstattete. Das Amt Schauenberg (Handschuchsheim, Dossenheim und Seckenheim) wurde von Kurmainz an Kurpfalz zum Mannlehen gegeben.

So war die Bergstraße und mit ihr Bensheim wieder dem Erzstifte Mainz einverleibt. Natürlich wurde jetzt der Kultus der alten Kirche wieder eingeführt. Schon Erzbischof und Kurfürst Johann Schweikard hatte gleich nach der Besetzung der Bergstraße durch die Spanier sich die Wiederherstellung des alten Kultus angelegen sein lassen. Da zur Anstellung der notwendigen Geistlichen die früher vorhandenen Stiftungen fehlten, so versahen vorzugsweise Ordensleute zu Bensheim Altardienst und Seelsorge und mußten sie auch noch nach der Wiederherstellung der Stiftungen versehen, da diese von den Zeitstürmen so geschädigt waren, daß sie zur Anstellung der notwendigen, geschweige denn der ehemaligen Priesterzahl nicht mehr ausreichten. Zur Wiederherstellung dieser kirchlichen Stiftungen war aber vor Allem die Aufhebung der Heppenheimer Kollektur erforderlich, daher

„Ergangener Churfürstl. Befehl

Ahn

Herrn Burggrafen Johann Eberhard, Freiherrn von der Leyen und Johann Mackard, Kellern zu Starckenburg.

Anselm Franz von Gottes Gnaden u. Wohlgebohrne, Liebe, Getreue. Wir mögen Euch nit verhalten, wie daß gleich von Anfang Unserer angetretener Churfürstlichen Regierung Unß allerhand Klagen vorkommen, als ob die nach eingerissener Religionspaltung bey dermaliger Churpfälzischer oppigneration in Unseren Bergsträßischen Landen eingeführte Collectur nit wohl länger bestehen mögte und daß durch solche nit allein alle künftigen fundationes verhindert würden, sondern auch die vorhin sowohl zu des Allerhöchsten Ehren als deren Abgestorbenen zu Trost gestiftet worden, in gänglichen Abgang gerathen und dann Wir selbstem wahrgenohmen, daß bey dieser Collectur in gedachten Unseren Bergsträßischen Landen sowohl die Kirchgebäude als Altarien-Paramenta und anderes in weit schlechteren Stand als an anderen Orthen, wo dergleichen Collectur nit eingeführt, sich befinden thuen, und daherr Wir sowohl um deswillen

<sup>17)</sup> In Bensheim leisteten 334, in Lorsch 124, in Klein-Hausen 26, in Biblis 81, in Bürstadt 66, in Heppenheim 204 Bürger dem Mainzer Kurfürsten Huldigung. Dahl, Urk. S. 57, Geschichte des ehemal. Klosters Lorsch von Val. Al. Franz Fall S. 111.

<sup>18)</sup> Artikel 4, §. 7 des westfälischen Friedens bestimmte hierüber: „Cum autem certae quaedam praefecturae Stratae montanae antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes anno demum 1463 certa pecuniae summa Palatinis cum pacto perpetuae reuolutionis oppignerae fuerint, ideo conventum est, ut hae praefecturae penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem eiusque in archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant, dummodo idem in specie pretium oppignerationis sponte oblatum intra terminum executioni conclusae pacis praefixum parata pecunia exsoluat ceterisque, ad quae iuxta tenorem literarum oppignerationis tenetur, satisfaciatur“. Historica relatio de pacificatione Osnaburgo-Monasteriensi von J. G. de Meiern 1707, tom. IV pag. 359.

<sup>19)</sup> v. Meiern, tom. IV p. 72.

als auch aus verschiedenen anderen Considerationen gnädigst bewogen, mehrgemelte Collectur hinwieder gänzlich aufzuheben und alles in denjenig Stand, wie es vor Einführung deren gewesen, hinwieder zu setzen, So befehlen Wir hiermit gnädigst, Ihr hättet zuorderst solches alles Unserem Collectori zu Heppenheim zu seiner Nachricht anzuzeigen, solchem noch mit Zuziehung Unseres Landdechants und Schultheißen zu Bensheim auch Pfarrers und alten Schultheißen zu Heppenheim Daransehn, damit jeder in Unserem Ambt Starckenburg gelegener Kirch diejenigen Renth und Gefäll, so derselben von Alters zugehöret, hinwieder assignirt, zu Beobachtung deren ahn jedem Orth gewisse Kirchen-Pfleger verordnet, dieselben von Jahr zu Jahr Unserer Kirchordnung gemes zur ordentlich Rechnung angehalten, aus deren jährlichen Einkünften dasjenige, wie vor diesem fundirt und gestiftt worden, gehalten und also alles in den vorig Stand, und wie es sonst solcher Kirchengefälle halben in anderen Unseres Erzstifts Ämbtern, Stätten, Flecken und Dorffschafften observirt wird, gesetzt werden möge. Wie Ihr nun Solchem nach ein und anderes befunden und eingerichtet haben werdet, darüber wollen Wir Eueres ausführlich Berichts, auch in Fällen, da Ihr ansethet, Eueres unterthänigsten Guthachtens gewertig seyn, verbleyben Euch mithin in Gnaden wohl gewogen.

Datum zu St. Martinsburg in Unserer Statt Maynz den 14. December 1683.<sup>20)</sup>

Da nun, wie bereits bemerkt, die Altarstiftungen durch die schrecklichen Zeitstürme in ihrem Vermögen so reduziert waren, daß sie nach ihrer Wiederherstellung zur standesgemäßen Unterhaltung ihrer Altaristen sich als unzureichend erwiesen, so vereinigte Erzbischof Anselm Franz nach kanonischem Recht die Pfründen St. Spiritus, St. Joannis und St. Barbarae zu einem Benefizium. Dasselbe heißt fortan das erste Benefizium. Die betreffende erzbischöfliche Verfügung ist uns erhalten, ich gebe sie im Anhang als Urkunde II. Ebenso wurden durch denselben Erzbischof die Pfründen S. Magdalenae, S. Catharinae, S. Laurentii, S. Leonardi und Omnium Sanctorum zu einem zweiten Benefizium uniert. Die erzbischöfliche Urkunde, welche die Herstellung dieses fortan sog. zweiten Benefiziums verfügt, ist zwar verloren gegangen; doch erklärt der Erzbischof in einer späteren, uns noch erhaltenen Urkunde, daß er diese Union vollzogen habe. (Siehe Urkunde III, Art. 4). Die Martinuspfründe übertrug derselbe Erzbischof dem Pfarrer zu Bensheim unter der Bedingung, daß er die Direktion der lateinischen Schule daselbst versehe, Urkunde I. Die Pfründe St. Margaretae überwies derselbe zur Hälfte der Pfarrkirche als Entschädigung für ihre Leistungen an die Schule, die andere Hälfte dem Glöckner, Urkunde III, Art. 20. Die übrigen Altarstiftungen werden nicht mehr erwähnt.

#### Gründung der lateinischen Schule zu Bensheim.

Zur Zeit, da die Heppheimer Kollektur aufgehoben wurde, versah der Kaplan Gerhard Boesen aus Westfalen die Pfarrei Bensheim; der frühere Pfarrer Johann Jakob Senft war schon vor drei Jahren (1680) Weihbischof von Erfurt geworden. Der Kaplan und Pfarrverweser<sup>21)</sup> wurde bei erzbischöflichem Generalvikariat zu Mainz vorstellig, daß man jetzt nach Aufhebung der Heppheimer Kollektur die früheren Benefizien wieder herstellen und ihm, der bereits 22 Jahre in der Seelsorge thätig sei, zur Konsolidierung seiner Verhältnisse ein solches übertragen möge. Seine Bitte wurde erfüllt. Durch Verfügung erzbischöflichen Generalvikariats vom 3. Oktober 1685 wurde ihm die Martinuspfründe zugewiesen unter der Bedingung, daß er die Direktion einer lateinischen Schule zu Bensheim übernehme und führe, wie überhaupt die künftigen Inhaber auch der übrigen nun resuscitierten Benefizien den Unterricht in derselben als ein

<sup>20)</sup> Ich gebe diesen kurfürstlichen Befehl nach einer Abschrift in den Akten. Ihm schloß sich später ein anderer an, in welchem die Beamten angewiesen werden, dem Pfarrer, dem Schultheiß und den Juraten zu Bensheim bei Eintreibung und Restitution des Kirchenguts aus der aufgehobenen Kollektur behülflich zu sein.

<sup>21)</sup> Er selbst nennt sich in seiner Unterschrift sacellanus, wogegen das erzbischöfl. Generalvikariat ihm als „designato rectori parochialis ecclesiae oppidi Bensheim“ schreibt.

onus annexum zu übernehmen hätten. Es ist dies die erste Urkunde, in welcher das Projekt einer lateinischen Schule zu Bensheim ausgesprochen wird. (Siehe Urkunde I.) Aus derselben ersieht man, daß die neue Schule vorerst nur aus den zwei untersten Klassen eines Gymnasiums damaliger Zeit bestehen sollte, aus *infima* und *secunda*.<sup>22)</sup> Doch blieb es nicht bei diesem Plane, vielmehr bestimmte die Verordnung des Erzbischofs und Kurfürsten Anselm Franz vom 30. August 1686, daß die neue Anstalt die vier untersten Klassen eines Gymnasiums enthalten solle. Diese Verordnung, welche man als die Stiftungsurkunde des Bensheimer Gymnasiums ansieht, führt in ihrer Einleitung als Motive an: Förderung des Gottesdienstes, Einrichtung desselben gemäß den alten Stiftungen und Verwendung ihrer Renten und Gefälle nach der Intention der Fundatoren, erwähnt die aus diesen Gründen vollzogene Aufhebung der Heppenheimer Kollektur und die ergangene Verfügung, daß jeder Kirche im Oberamt Starkenburg ihre alten Stiftungsobjekte wieder angewiesen und durch Kirchenpfleger überwacht würden, welche nach der 1670 erlassenen (erneuerten) Kirchenordnung jährlich Rechnung zu stellen hätten, und regelt dann in 22 Artikeln das lokale Kirchen- und Schulwesen der Stadt Bensheim. Wir geben hier inhaltlich diejenigen Bestimmungen, welche das Schulwesen betreffen.

Der 1. Artikel stellt das Personal der Seelsorge und der Schule auf; erstere liege vorzugsweise dem Pfarrer und Kaplan ob, der Unterricht in den 4 Klassen der lateinischen Schule aber zwei Altaristen, welche wirklich Priester sein und in Bensheim wohnen müßten. Der eine derselben habe *infima* und *secunda*, der andere *syntaxis* und *poetica*, abwechselnd oder wie sie sich sonst verständigten, zu dozieren. Für die Trivialschulen der Knaben wird ein Schulmeister und ein Baccalaureus, für die der Mädchen eine Schulmeisterin bestellt.

Art. 3 bestimmt, daß die beiden Altaristen sich mit dem Pfarrer und Kaplan in die eine Hälfte der Kirchenpräsenzgefälle teilen, hierfür aber mit den Genannten sich zur Lesung einer täglichen h. Messe vereinbaren sollten. Die andere Hälfte der Präsenzgefälle solle der Kirchenfabrik zukommen.

Art. 4 überweist dem ersten Altaristen die zu einem *beneficium* unierten Pfründen S. Spiritus, S. Joannis und S. Barbarae, dem andern Altaristen die ebenfalls unierten Benefizien S. S. Magdalенаe, Catharinae, Laurentii, Leonardi und Omnium Sanctorum gegen die wiederholt eingeschärfte Verpflichtung, daß jeder wöchentlich an einem Werktag eine h. Messe lese und beide die lateinische Schule hielten.

Art. 5 befiehlt dem Pfarrer, dem Schultheiß, dem Rat und den Juraten dafür zu sorgen, daß jedem der beiden Altaristen eins der vorhandenen Benefiziathäuser zur Wohnung eingerichtet werde oder, wenn dies nicht geschehen könne, solle ein Haus für beide beschafft werden.

Art. 6. Es soll aber die lateinische Schule in einem Hause, doch in zwei getrennten Stuben gehalten werden.

Art. 7. Praefectus studiorum solle der Pfarrer sein, als solcher die lateinischen Klassen und die deutschen Schulen beaufsichtigen, sie wöchentlich ein oder mehrmal besuchen und examinieren. Für diese Bemühung und aus anderen Ursachen sei ihm die Martinspfründe zuerteilt.

Art. 8. Kaplan und Altaristen sollen die Einkünfte ihrer Benefizien nicht in Person eintreiben, sondern frei von zeitlichen Sorgen und Geschäften nur dem Gottesdienst und Unterricht obliegen.

Art. 10 bestimmt, daß die Gefälle der Benefizien, der Präsenz und die Einkünfte der Kirchenfabrik unter sich streng geschieden nach Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen seien.

Art. 17. Der in der Elementarschule wirkende Schulmeister soll befähigt sein, die Knaben, welche

<sup>22)</sup> Ein vollständiges Gymnasium damaliger Zeit bestand aus den Klassen aufsteigender Ordnung: *infima*, *secunda*, *syntaxis*, *poetica*, *rhetorica*, *philosophica*. Meine obige Behauptung, daß die lateinische Schule nur aus den zwei untersten Klassen eines Gymnasiums bestehen sollte, ergibt sich aus den Worten der Urkunde: „cum hoc annexo onere, ut iuventutem dieti oppidi Bensheim in literis Latinis eo usque, ut in gymnasiis ad *syntaxin* saltem admitti possint, instruant . . .“

studieren wollen, für die lateinische Schule vorzubereiten. Besitze der gegenwärtige Schulmeister diese Fähigkeit nicht, so solle der Baccalaureus diesen Vorbereitungsunterricht übernehmen oder im Personal die nötige Änderung vorgenommen werden.

Art. 18 schärft ein, daß man besonders bei der Wahl der Lehrerin der Mädchenschule auf guten Leumund, Gottesfurcht und Tüchtigkeit sehen möge.

Art. 19 verweist die geistlichen und weltlichen Vorsteher der Schulen auf die Bestimmungen der 1670 erneuerten Kirchenordnung, cap. 21, bezüglich der Direktion der Knaben- und Mädchenschulen und der Qualifikation des Schulmeisters, des Baccalaureus und der Lehrerin.

Art. 20 besagt, daß Schulmeister, Baccalaureus und Lehrerin seither aus den Gefällen bezahlt worden seien, welche jetzt nach Aufhebung der Kollektur der Kirche und den Benefizien wieder zukommen müßten. Es müßten also diese Lehrerbefoldungen jetzt anderwärts beschafft werden. Zunächst zwar sei die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, für die Kosten der Schulen aufzukommen. Da man aber nach genauer Untersuchung erfahren habe, daß die Bensheimer Bürgerschaft nach so schweren Zeitstürmen die hierzu nötigen Mittel nicht besitze, so sollten erwähnte Lehrerbefoldungen aus der Ritzhaubischen und der Sondersiechenhaus-Stiftung und aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Die Kirche erhält zur Entschädigung die Hälfte der Pfründe S. Margaretae, deren andere Hälfte wegen jetzt größerer Bemühung dem Glöckner zugewiesen wird. Die Bürgerschaft aber solle mit keinem Schulgeld belastet werden, vielmehr die Schule, wie seither, frei sein.

Art. 21. Für einen rector chori werden 10 Gulden, 1 Dhm Wein und 6 Malter Korn als Gehalt aus den Gefällen der Kirche bestimmt, für welchen er an jedem Sonn- und Feiertag im Hochamt die Orgel zu spielen habe.

Art. 22. Bezüglich alles dessen, was die Verordnung nicht regelt, wird auf die Kirchenordnung von 1670 verwiesen.

Die Verordnung trägt das erzbischöfliche Vikariatsiegel und ist gegeben zu St. Martinsburg in Mainz, den 30. August 1686.

Nicht für alle Bedürfnisse der neuen Schule war durch vorstehende Bestimmungen gesorgt. Unbestimmt schon ist der Inhalt des Art. 5, gemäß welchem Pfarrer, Rat und Schultheiß dafür zu sorgen haben, daß die beiden Benefiziaten schickliche Wohnungen erhielten. Zu diesem Zwecke werden Stiftungshäuser in Aussicht genommen, die dem Vernehmen nach vorhanden, aber zur Zeit in schlechtem Zustande seien. Mit welchen Mitteln aber sie in brauchbaren Zustand gesetzt werden sollten, wer zu deren Erhaltung aufzukommen habe, wird nicht gesagt. Die lateinische Schule soll ferner in zwei Zimmern, aber in einem Hause gehalten werden, wie Art. 6 verlangt. Wer aber diese Zimmer zu stellen und mit den nötigen Geräten zu versehen, wer das Heizungsmaterial zu liefern habe, Reinigung und Reparaturen bestreiten müsse, wird nicht bestimmt. Doch sagt derselbe § 6, daß der Kurfürst hinsichtlich der Einrichtung und Erhaltung der Wohnungen und Schulzimmer noch geeignete Befehle erlassen werde. Gewiß sind diese Befehle auch ergangen, finden sich aber nicht mehr in den Akten. Doch läßt sich aus späteren Urkunden, wie auch aus den damaligen Umständen und aus Thatsachen, die alsbald nach Erlaß dieser Verordnung eintraten, und aus der Observanz entnehmen, wie diese Bestimmungen waren. Das Schulhaus wurde alsbald nach der Anselmischen Verordnung auf Kosten der Stadt erbaut, wie ein Bericht des Bensheimer Gemeinderats an erzbischöfliches Generalvikariat vom 26. März 1746 besagt, ebenso ein Haus für einen der Benefiziaten. Beide Häuser standen unter einem Dachstuhl, befanden sich hinter dem Rathaus vor der Kirche und umgaben mit dem Trivial- und Mädchenschulhaus und dem Wohnhaus des anderen Benefiziaten den Kirchhof. Dieses letzte war ein Stiftshaus der St. Spirituspfründe, unterhalb des neuen Schulhauses,<sup>23)</sup> am schmalen Keul zum jetzigen Schullehrerseminar, war wertvoller als die andere

<sup>23)</sup> Hedler S. 70.

von der Stadt erbaute Benefiziatwohnung, die keinen Keller hatte und in einem Bericht des Oberamtes Starckenburg von 1784 auf kaum 100 fl. taxiert wird, während man aus dem Erbs jenes Stiftshauses, das damals Benefiziat Johann Krick bewohnte, sich für den Benefiziatfonds beträchtlichen Zuwachs verspricht.<sup>24)</sup> Da die Stadt nun das Schulhaus und das außer dem vorhandenen Stiftshaus noch nötige Benefiziatenhaus gestellt hat, da ferner bis in die 40er Jahre unseres Jahrhunderts sie einen Geldbeitrag an den Fonds leistete für Heizungsmaterial der Benefiziathäuser, auch das Schulhaus im Laufe der Jahre wiederholt gestellt hat und zu dessen Heizung noch jetzt jährlich 36 Raummeter Holz liefert, jetzt zu 293 Mark berechnet; so kann man sich der Annahme nicht verschließen, daß für alle diese Bedürfnisse gemäß jenen uns verloren gegangenen Bestimmungen, welche die Anselmische Verordnung in Aussicht stellte, die Stadt aufzukommen hatte. Dafür und aus Rücksicht auf den dem Gemeinderat ex fundatione zustehenden patronatus auf das beneficium Sti. Laurentii hatte derselbe Kurfürst wohl der Stadt das Präsentationsrecht auf die beiden Benefizien resp. Lehrerstellen an der lateinischen Schule übertragen, während sie es vorher nur auf die Altarpfründe Sti. Laurentii hatte, also nur auf einen der acht Altäre, aus denen die beiden jetzigen Benefizien zusammengesetzt sind. Auch dieses Präsentationsrecht auf die beiden Benefizien wird in der Anselmischen Verordnung nicht erwähnt und es ist auch sonst keine Urkunde vorhanden, laut welcher Anselm Franz jenes Recht der Stadt verliehen hat. Doch muß man, soweit sich unter solchen Verhältnissen urteilen läßt, wohl annehmen, daß sie es schon von dem Gründer der lateinischen Schule erhalten hat. Im Jahre 1746 wurde zwischen der Bürgerschaft einerseits und dem Pfarrer und erzbischöflichen Generalvikariat andererseits ein Streit geführt über die Frage, ob den Schöffen der Stadt Bensheim das Recht auf beide Benefizien resp. Lehrerstellen zu präsentieren nach testamentarischen Bestimmungen der Fundatoren besagter Altäre zustehe, wie die Schöffen behaupteten, oder ob dasselbe erst von dem Kurfürsten verliehen sei und deshalb auch durch den Kurfürsten wieder abgeändert werden könne. Es hatte damals der Gemeinderat gegen die Verordnung des Mainzer Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg vom 16. April 1731 protestiert, nach welcher die Kollation des einen Benefiziums dem erzbischöflichen Ordinariat, das ius praesentandi auf das andere aber dem Stadtrat zu Bensheim zustehen sollte.<sup>25)</sup> In diesem

<sup>24)</sup> Das von der Stadt erbaute Benefiziathaus, das zuletzt Benefiziat Johann Konrad Fuhrer bewohnte, wurde nach Verfügung erzbischöflichen General-Vikariats vom 25. Juni 1784 zur Einrichtung einer Elementarschule der Stadt überlassen und in späteren Jahren samt dem lateinischen Schulhaus abgerissen. Das damalige Wohnhaus des Benefiziaten Krick aber wurde 1834 wegen Baufälligkeit um 899 fl. versteigert und das Geld dem Benefiziatfonds überwiesen.

<sup>25)</sup> Den 28. März 1746 wurde dem Stadtrat anferlegt, binnen acht Tagen zu erklären, ob er der Verordnung sich füge oder auf seinem Protest bestehe. Der Stadtrat fügte sich nicht, und es kam den 29. April 1746 zur Verhandlung, welche der geistliche Rat Dr. Faulhaber leitete. Dem Pfarrer Caspicius von Bensheim, wie auch den mit Vollmacht legitimierten Abgeordneten des Gemeinderats Andreas Heynz und Anton Hasloch wurde die betreffende Verordnung des Kurfürsten Franz Ludwig vorgelesen und die Stadtverordneten wurden punctatim befragt. Über den ersten Punkt, daß in Zukunft niemand mehr auf die beiden Benefizien ordiniert oder investiert werden solle, sondern bei jeder Vakanz dem Generalvikariat junge Leute, die zum Studieren und Dozieren Lust trügen, präsentiert und praevio examine in das Priesterseminar zu Mainz aufgenommen und nach erlangter Ausbildung und erhaltener Weihe auf die beneficia abgeschickt würden, dieselben aber dann in dem Pfarrhause, nicht mehr in den Benefiziathäusern zu wohnen hätten, die lateinische Schule wenigstens einen vollen Kursus durch und am Ende des Schuljahres Preisverteilung und Altus halten müßten, nach guter Verrichtung ihres Schulamtes dann befördert werden sollten — antworteten die Abgesandten des Stadtrats: Sie seien zufrieden, wann künftig auf die beneficia keiner mehr investiert werde und jeder Zeit junge Priester, unter denen befähigte Bensheimer Kinder aber den Vorzug haben müßten, vom Generalvikariat auf die Benefizien geschickt würden, jedoch dergestalten, daß jeder in dem hierzu aptierten Benefiziathaus wohne und seine besondere Haushaltung führe, auch jedem hierzu von den Benefiziatreventen 300 fl. an Geld, 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste und ein Fuder Wein jährlich von dem Kirchenkollektor gereicht werde, der Überrest der Benefiziatreventen aber ad usum et utilitatem fabricae verwendet werden solle; falls aber ein Benefiziat nicht ordentlich lebe, solle er sogleich von seiner eigenen Haushaltung abgewiesen und bei dem Pfarrer einlogiert werden. Dagegen wollten deputati des Rats ein für allemal sich vorbehalten, daß in jedem Falle einer Vakanz ihnen freistehe, einen tüchtigen Mann zu präsentieren. Auf die Punkte 2, 3, 4 und 5 erwiederten die Abgeordneten

Streit, wie er in untenstehender Anmerkung geschildert ist, wurde von den Bürgern keine auf das Präsentationsrecht bezügliche Urkunde citiert als der Nachtrag zum Testament der Eheleute Ritzhaub, d. d. Montag nach dem Sonntag exaudi 1516, laut welchem die 14 Schöffen die Altarstiftung St. Laurentius zu vergeben haben. Die betreffende Stelle lautet: „Zum ersten, als wir Peter Ritzhaub und Gütgin St. Laurenten altar in der pfarrkirchen zu Bensheim gestiftt, begabt und so oft der ledig wird, zu leihen haben, welche leihung nach unserm abgang fürter zu ewigen zeiten allein den 14 schöpfen zu Bensheim und niemand anders zustehen soll: Doch also, ob der schöpfen einer oder mehr ihrer söhnen oder verwandten darum bitten werden, alsdann sollen die bittenden nach gethaner bitt abgehen, auf daß die andere desto rätlicher niemand zu lieb noch zu leid eine fromme taugliche person erwählen und presentiren mögen.“<sup>26)</sup> Die letzte kurfürstlich-erzbischöfliche Verordnung hierüber ist von dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph von Erthal d. d. 24. November 1782.<sup>26b)</sup> Sie läßt es bei den Bestimmungen des Johann Friedrich Karl von 1746 und sagt in pos. 6: „Daß künftig bey jedem Falle nach der hierinfalligen Vorschrift weiland unseres Vorfahrens Johann Friedrich Karl zwar immer vom Schultheißen und Rath zu Bensheim, jedoch nur solche Subjekte zu diesen Benefizien vorgeschlagen werden, welche entweder schon in Unserm erzbischöflichen Seminar für die Seelsorge und sonst auch fürs Lehramt genug befähigt sind, oder doch nach vorheriger Prüfung, um dazu befähigt zu werden, dahin aufgenommen und von Unserm nachgeordneten Generalvikariate für tauglich befunden worden sind.“ In dem 1746 geführten Streite behauptet auch der Gemeinderat, die zwei ersten lateinischen Lehrer gleich nach Gründung der lateinischen Schule präsentiert zu haben, wie auch deren Nachfolger bis jetzt nur durch Präsentation des Rates zu ihrem Amte gelangt seien. Das Schreiben ist an E. G. V. gerichtet d. d. 26. März und konnte ebensowenig widerlegt werden, als der Gemeinderat zur Begründung seiner Ansprüche auf beide Benefiziatstellen eine weitere Urkunde anzurufen wußte als den erwähnten Nachtrag zum Testament der Eheleute Ritzhaub, der doch nur das Präsentationsrecht auf höchstens die eine Benefiziatstelle, so das beneficium Sti. Laurentii enthält, begründen konnte.

Nachdem wir die Entstehung der lateinischen Schule zu Bensheim dargestellt und dabei gesehen haben, wie die Bestellung ihrer Organe und Bedürfnisse geregelt war und im Lauf der Zeit geregelt wurde, unterscheiden wir drei Perioden und betrachten in jeder Periode

#### 1. Das Lehrpersonal, 2. Frequenz der Schule, 3. Unterricht und Schulordnung, 4. Chronik.

des Rates außer dem, was sie in Bezug darauf schon in vorstehender Antwort auf Punkt 1 entgegnet hatten, daß sowohl zu dem einen als auch zum andern beneficium das ius patronatus ihnen zukomme. Einigung in der Sache wurde nicht erzielt. Trotz diesem beharrlichen Protest des Bensheimer Rates änderte der Kurfürst Friedrich Karl von Ostein in seiner Verordnung vom 10. Juni 1746 das Präsentationsrecht dahin ab: „so lange nun Ein solches von unserm Schultheiß und Rath präsentiertes subiectum bey Leben, es seye nun solches in unserm Städtlein Bensheim oder anderwärtig mit einem andern beneficio versehen oder auch zur Verrichtung geistlicher Diensten ohnfähig, so soll bei dessen Lebzeiten kein anderes subiectum weithers praesentiret, sondern unserm Erzbischöflichen Vikariat frey stehen, aus unserm Alumnat solche subiecta dahin zu senden, welche dasselbe am Tauglichsten achtet, die Schulen mit besserem Nutzen des Publici dociren zu können.“ Der Rat hatte demnach nur nach dem Tode eines Benefiziaten das Recht zu präsentieren, nicht bei jeder eintretenden Vakanz. Übrigens war in dieser Verordnung das Präsentationsrecht auf die beiden Benefizien den Bürgern zurückerstattet. Gegen besagte Beschränkung nun protestierte Bürgermeister und Rat in einem ausführlichen Schreiben an den Kurfürsten d. d. 25. August 1746: „Auch sei es ganz gegen den Inhalt der Fundation Ritzhaub, daß das ius praesentandi ihnen nur auf den Todesfall eines Benefiziaten zugesprochen werde. Nach dem Wortlaut fundationis habe die Verleihung nach Ableben der Fundatoren, so oft der Altar ledig werde, zu ewigen Zeiten allein durch die 14 Schöffen zu Bensheim und durch niemand sonst zu geschehen. Dem Schreiben war beigelegt ein s. g. Syndikat (zustimmende Erklärung der Bürger), unterschrieben von etwa 97 Bürgern. In der Agitation unter den Bürgern thaten sich besonders hervor ein gewisser Keller und ein Schneider namens Ernsperger, ihr Lokal war das Wirtshaus zum Engel.

<sup>26)</sup> Nach einer auf dem Rathhaus zu Bensheim aufbewahrten Kopie.

<sup>26b)</sup> Wir bringen die hier erwähnten kurf. erzbischöflichen Verordnungen inhaltlich unten in dem Chronikbericht der betreffenden Jahre.

Die erste Periode beginnt mit der Gründung der lateinischen Schule und dauert bis zur Erweiterung derselben zu einem Gymnasium 1686—1804.

Die zweite Periode währt von da bis zur Trennung des Pfarramtes von der Direktion des Gymnasiums und Bestellung eines eigenen Direktors 1804—1831.

Die dritte Periode dauert von da bis zur Gegenwart 1831—1886.

### Erste Periode 1686—1804.

#### I. Lehrpersonal.

Die lateinische Schule zu Bensheim, die man auch mit dem Namen lateinischer Mittelschulen belegte, weil die Schüler erst nach einem Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache, den sie von einem Elementarlehrer erhielten, (siehe Art. 17 der Anselmischen Verordnung) in dieselbe aufgenommen wurden, die Schule aber die höheren Klassen eines damaligen Gymnasiums nicht hatte, wurde nach ihrer Entstehung dirigiert von dem Pfarrer Gerhard Bösen aus Westfalen. Der Pfarrer führte in dieser Eigenschaft den Titel praefectus scholarum. Die zwei ihm unterstellten Lehrer waren die Benefiziaten Theodor Hermling und Nikolaus Meffert, beide aus Westfalen gebürtig und wahrscheinlich durch Empfehlung des Pfarrers berufen. Beide verließen ihre Stellen um das Jahr 1694, ihre Nachfolger waren Martin Faust und Christoph Melchior, beide aus Bensheim. Deren Nachfolger heißen Christoph Meyer aus Bensheim und Paulus Stephani. Meyer war von 1702—1751 Benefiziat; von beiden berichtet Pfarrer Castricius im Jahre 1746, daß sie nunmehr über dreißig Jahre ihre Lehrthätigkeit übten. Meyer war auf das I. beneficium ordiniert.<sup>a)</sup> Stephani stattete laut notarischem Akt vom 22. März 1746 sein Amt an den Stadtrat zurück unter der Bedingung, daß Johann Schlink aus Bensheim als sein Nachfolger präsentiert werde. Er selbst trat ein Kanonikat in Speier an und starb daselbst noch im Jahre 1746. Schlink war damals 29 Jahre alt, der 68jährige Meyer war leidend und außer Stande Unterricht zu halten. Daher übernahm Schlink den Unterricht der ganzen lateinischen Schule und erteilte ihn an alle Schüler der vier Klassen in

<sup>a)</sup> Petrus Cornelius de Beywegh, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Methonensis ac Domini D. Joannis Hugonis, archiepiscopi et principis electoris Trevirensis et episcopi Spirensis etc. per civitatem et dioecesin Spirensis in pontificalibus vicarius generalis, protonotarius apostolicus, sacrosanctae theologiae doctor, nec non insignium collegiarum eccles. S<sup>mae</sup> Trinitatis et ad omnes Sanctos Spirae, S<sup>i</sup> Georgii intra Coloniam respect. decanus et canonicus capitularis etc. universis et singulis hasce nostras literas visuris, lecturis aut legi audituris notum facimus et praesentium tenore testificamur: Nos anno Domini millesimo septingentesimo secundo, die sabbati quattuor temporum, quae erat 23 mensis 10 bris, in ecclesia pp. capucinatorum Spirae ordinationem generalem inter missarum solemnia celebrantes devoto, nobis in Christo sincere dilecto Joanni Christophoro Meyer, Bensheimensi, dioecesis Moguntinensis acolutho, vigore dimissorialium sufficientibus apud Nos fide dignorum testimoniis de vitae morum honestate commendato, aliasque praemisso examine iuxta S. concilii Tridentini praescriptum idoneo reperto, Sacrum subdiaconatus ordinem ad titulum beneficii sub invocatione S<sup>i</sup> spiritus, S. Joannis et S. Barbarae cum necessariis cerimoniis atque solemnitatibus, in similibus secundum sacrae apostolicae Romanae ecclesiae ritum, morem et consuetudinem adhiberi solitis, cooperante Spiritus sancti gratia canonice contulisse atque in Domino ordinasse, in cuius fidem hasce per secretarium nostrum expeditas et subscriptas literas sigilli nostri appressionem communiti, datas anno, mense, die et loco, quibus supra.

Petrus Cornelius, episcopus  
Methonensis, suffrag. Spirensis.

(L. S.)

de mandato illustrissimi et reverendissimi mei bene memorati

Reinerus Fabritius,  
Secretarius.

einem Zimmer. Der Mißstand dauerte bis 1750, wo Konrad Fuhrer aus Bensheim seine Ausbildung im Seminar vollendet hatte und aushelfen konnte. 1751 starb Benefiziat Meyer und der Stadtrat konnte nun nach einer Verordnung von 1746 einen Nachfolger präsentieren. Er bezeichnete dem erzbischöflichen Generalvikariat die sechs Bensheimer Söhne Adam Franz Zipp, Philipp Jakob Seytz, die Brüder Konrad und Friedrich Kaspar Fuhrer, Sebastian Becker und Christian Willig mit der Bitte, praevio examine den Tüchtigsten zu wählen. Da die Präsentationsurkunde die einzige ist, welche mir aus dieser Periode zu Handen gekommen ist, will ich sie hier niederschreiben. Sie lautet:

„Nos praetor, burgimagister et scabini civitatis Bensheimensis dilectis nobis in Christo Adamo Francisco Zipp, Philippo Jacobo Seytz, Conrado et Frederico Casparo Fuhrer, fratribus, Sebastiano Becker et Christiano Willig salutem precamur in Domino.

Cum beneficium huius parochiae ad Sanctum Spiritum et Joannem per obitum ultimi eiusdem possessoris Christophori Meyer vacare contigerit, idque in praesens vacet, cuius praesentatio casu vacationis occurrente ad nos pleno iure spectare dignoscitur, hinc vos Adamum Franciscum Zipp, Philippum Jacobum Seytz, Conradum et Fredericum Casparum Fuhrer, Sebastianum Becker, Christianum Willig, qui de vita, moribus aliisque virtutum meritis nobis commendati estis, ad praefatum beneficium vacans praesentandos duximus, prout vos per praesentes in Dei nomine praesentamus, reverendissimum vicariatam Archiepiscopalem Moguntinum, ad quem institutio et collatio de iure Archiepiscopali et ordinario pertinet, submississime rogantes et petentes, quatenus Is, qui praevio examine magis capax et idoneus praecipue pro doctione scholastica repertus fuerit, ad memoratum beneficium modo consueto commendare seu instituere clementissime velit. In cuius rei fidem hasce literas sigillo nostrae civitatis munitas dedimus. Bensheimi in curia die Veneris 16. Aprilis 1751.

(L. S.)

Fredericus Casparus Meyer, p. t. praetor, Joann Loss, Rathssenior, Joseph Heckler, des Rathes, Conrad Müller, des Rathes, Sebastian Ziepp, des Rathes, J. Emig, des Rathes, Conrad Lamärtt, Peter Krick, Joannes Mang, Joann. Henr. Stock, Joann. Meissel.“

Das Siegel der Urkunde stellt einen Bischof vor mit der Umschrift sigillum civitatis Bensheimensis 1676.

Das erzbischöfliche Generalvikariat erwählte aus diesen 6 Kandidaten den Konrad Fuhrer, einen Mann, der alsbald nach Antritt seiner Stelle in vielerlei Unannehmlichkeiten verwickelt wurde. Theils um Abhilfe zu treffen, theils weil man sich mit der Absicht trug, die lateinische Schule auf 5 Klassen zu erweitern, bittet Schultheiß und Rat in einem Gesuch an erzbischöfliches Generalvikariat vom 12. Mai 1755, den Christian Willig zur Qualifikation für eine der Lehrerstellen in das erzbischöfliche Seminar aufzunehmen. Ihre Bitte wurde gewährt. Willig hatte sich zum Examen zu stellen, das er bestand, und 1756 wird er in den Akten als tüchtiger Lehrer erwähnt. Damals versah er wegen Krankheit des Schlinck dessen Stelle. Im folgenden Jahre wirkte bereits Johann Krick aus Bensheim, jener verdiente Forscher der Geschichte des Klosters Lorsch,<sup>27)</sup> dessen Manuskript Dahl benutzt hat. Krick war damals 20 Jahre alt und leistete an der lateinischen Schule Aushilfe gegen jährliche Remuneration von 50 fl. Im Jahre 1761 wurde er nach Willigs Tod vom erzbischöflichen Vikariat als Substitut für den fränkischen Fuhrer bestellt, der ihm von seinen jährlichen 300 fl. den Betrag von 50 fl. nebst 10 fl. Holzgeld abzutreten hatte. Krick mußte nun bis zum Jahre 1780 Substitut bleiben, obwohl die beiden Benefiziaten im Laufe der Zeit außer Stand gekommen waren, ihre Amtspflichten, namentlich in der Schule zu verrichten; denn er konnte nach Art. 2 der Verordnung des Kurfürsten Johann Friedrich Karl vom 10. Juni 1746 bei Lebzeiten der beiden Benefiziaten keins der beiden Benefizien definitiv bekommen. Nach einem Bericht des Pfarrers Heckmann

<sup>27)</sup> S. Geschichte des Klosters Lorsch von F. Fall, Seite 217, Anm. 160.

vom Jahre 1778 hatte Krick beide Benefiziaten in der lateinischen Schule zu vertreten.<sup>\*)</sup> Auch Schlink nämlich war von schwächlicher Gesundheit. Dieser hatte schon seit 1756 seinen Unterricht erst zwei Jahre lang aussetzen müssen und dann denselben nur mit Not erteilen können. Pfarrer Heckmann berichtet 1764, daß Schlink seit 18 Jahren die lateinische Schule zu allgemeiner Zufriedenheit versehe, seine Studenten zeichneten sich auf höheren Schulen aus; er werde aber wegen schwächlicher Gesundheit nicht mehr lange Schule halten können. Trotzdem wurde Krick erst nach dem Ableben des Benefiziaten Schlink dem erzbischöflichen Vikariat präsentiert 1780 und erhielt als Nachfolger desselben das II. beneficium zu definitivem Genuß, nachdem er fast 20 Jahre als Substitut gewirkt hatte. Nach dieser Beförderung Kricks wurde Philipp Platz Substitut für Fuhrer. Beide, Krick und Platz, werden 1783 in einem Berichte des Pfarrers Heckmann als eifrige Priester und tüchtige Lehrer gerühmt. Fuhrer starb 1783 zu Marienborn und Matthäus Forcher erhielt dessen Benefizium. Kaplan Platz, der nun Fuhrers Schule nicht mehr zu versehen hatte, wirkte jetzt in der Seelsorge und kam auch nicht mehr an die Schule, obwohl er 1785, als Krick um einen Substitut für seinen Schuldienst einkam, sich um Kricks Stellvertretung bewarb. Kaplan Lammert wurde als Bensheimer Kind und wegen guter Zeugnisse der kurfürstlichen Schulkommission als Stellvertreter Kricks an die lateinische Schule berufen. Krick, der im Alter von 48 Jahren den Unterricht aufgab, wirkte nun ausschließlich in der Seelsorge, feierte 1786 sein fünfundsanzigjähriges Priesterjubiläum und starb den 1. Juni 1802. Seine Stelle verfiel dann Substitut Pfeifer, aber nur auf einige Wochen; denn schon vor dem 23. August kam Johann Bapt. Emig aus Bensheim auf das durch Kricks Tod verwaiste Benefizium. Zur Zeit, da die Benefiziaten Matthäus Forcher und Johann Bapt. Emig an der lateinischen Schule den Unterricht erteilten, wurde dieselbe 1804 zu einem Gymnasium erweitert.

Aufsicht und Referat über die lateinische Schule führten in dieser Periode seit dem Tode des Pfarrers Gerhard Bösen, der am Feste Peter und Paul 1710 starb, die folgenden Pfarrer von Bensheim qua praefecti scholarum:

Von 1710 bis 1739 Matthias Kalter, gebürtig aus Heppenheim, früher Pfarrer zu Neckarsteinach und dann zu Hemsbach. Er wurde 1710 seinem Vorgänger als Koadjutor beigegeben und erhielt nach dessen alsbaldigem Tode die Pfarrei Bensheim. Im Jahre 1736 feierte er sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum, das durch die Gegenwart des Mainzer Weihbischofs Christoph Nebel, der die Predigt hielt, verherrlicht wurde. Er starb den 15. Juni 1751 in einem Alter von 89 Jahren und wird gerühmt als ein durch Redlichkeit ausgezeichnete Mann und als freigebig bis zur Armut, so daß er bei seinem Tode kaum 38 fl. zur Stiftung eines Anniversariums hinterlassen habe. Diese Selbstlosigkeit bethätigte Kalter auch zur Förderung der lateinischen Schule. Er stellte in einem Schreiben vom 31. März 1731 der Behörde zu Mainz vor, die Einkünfte der Martinspfunde, die jährlich etwa 87 fl. betragen, schienen dem Räte zu Bensheim eine zu hohe Vergütung für die Bemühung des Pfarrers als praefectus scholarum, und zwar mit Recht; denn oft seien gar keine Lateinschüler da und er habe dann für den Gehalt keine Bemühung, bis der Rektor wieder Knaben ad infimam vorbereitet habe. Man möge dem Pfarrer daher von der

\*) Benefiziat Johann Schlink wird zuletzt in einem Bericht des Pfarrers Heckmann von 1778 erwähnt, dabei sein Alter auf 61 Jahre angegeben. Nach demselben Bericht befanden sich damals zu Bensheim drei Weltgeistliche, zwei derselben waren wirkliche beneficiati, der dritte, ein substitutus, war Professor der lateinischen Schulen.

Primus beneficiatus Johann Schlink aus Bensheim hat jährlich 300 fl. (wovon er aber 50 fl. an den substitutum abgibt) aus der Präsenz 75 fl., dessen Obliegenheit ist cura animarum sub directione parochi, Unterweisung der lateinischen Jugend und wöchentlich zwei Ferien zu lesen. Secundus beneficiatus Konrad Fuhrer aus Bensheim, 55 Jahre alt, hat jährlich 300 fl., gibt davon ebenmäßig 50 fl. an den substitutum ab, hat ferner für Präsenz 75 fl., dessen Obliegenheit dieselbe ist.

Substitutus beneficiatus Johann Krick aus Bensheim, 40 Jahre alt, hat jährlich ex massa beneficali 300 fl. nebst 100 fl. von den beiden beneficiatis für deren Vertretung in der lateinischen Schule. Die jährlichen Erträgnisse der beiden Benefizien werden unter der Bedingung, daß kein Wetterschaden eintritt, auf 1300 fl. taxiert.

Martinspfründe nur 6 Malter Korn und 6 Malter Gerste geben. Das genüge. Auch möge man jedem der beiden Magistri 300 fl., 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste und 1 Fuder Wein als jährlichen Gehalt festsetzen. Der Überschuß aber, der wohl durchschnittlich per Jahr 150—200 fl. betrage, solle in den Fonds fließen. Der Antrag wurde befolgt (siehe Art. 2 der Verordnung des Kurfürsten Franz Ludwig vom 16. April 1731) und es war somit der Weg der Ersparung betreten, der die spätere Erweiterung der lateinischen Schule zu einem Gymnasium möglich machte.<sup>27b)</sup>

Von 1739—1757 Georg Adam Castricius von Hammelburg wurde dem altersschwachen Matthias Kaller als Koadjutor beigegeben. Er war zugleich Pfarrer von Gernsheim, behielt diese Pfarrei bei, nachdem er nach Bensheim berufen war, und ließ sie durch einen Kaplan verwalten. Doch wurde 1746 seine Wirksamkeit auf die Pfarrei Bensheim beschränkt. Castricius war ein sehr thätiger Mann, bebaute das Pfarrgut selbst, renovierte das Pfarrhaus und ließ die Mauer um den Pfaffenstein bauen. Einen harten Stand hatte er in dem oben geschilderten Streit von 1746 um das Präsentationsrecht des Bensheimer Rats auf beide Benefizien. Er stand im Verdachte, die unliebame Verordnung des Kurfürsten Johann Friedrich Karl von Ostein beantragt zu haben, welche dem Bensheimer Rat nur nach dem Ableben eines Benefiziaten die Präsentation gestattete, bei sonst eintretender Vakanz aber z. B. bei erwiesener Unfähigkeit eines Benefiziaten oder bei Versetzung eines solchen das betreffende beneficium durch erzbischöfliches Generalvikariat zu besetzen gebot. (So Art. 2 der erwähnten Verordnung, vgl. Anm. 25.) Castricius starb den 16. Mai 1757 in einem Alter von 60 Jahren.

Von 1757—1793 Johann Baptist Heckmann von Mörlenbach, vorher Pfarrer zu Lorsch, seit dem 1. Juli 1757 Pfarrer und Defan zu Bensheim, starb den 5. Juli 1793.

Von 1793—1801 Peter Schäfer, geboren zu Limbach 1761 am 5. März. Die Pfarrei Bensheim war von dem Mainzer Erzbischof Friedrich Karl Joseph zu einer Doktoralspfarre erhoben worden und als solche erhielt sie zuerst Schäfer, den 17. Juli 1793, nachdem er 5 Jahre Kaplan hier war. Er starb den 22. Oktober 1801.

1801—1803. Peter Müller von Mainz hatte als Doktor der Theologie die Pfarrei Amorbach erhalten und erhielt als solcher nun den 27. November 1801 die Pfarrei Bensheim. Er starb den 3. Februar 1803 im Alter von 43 Jahren.

1803—1822. Johann Sebastian Reichert von Erlenbach am Main war persona gratissima dem Kaiser Leopold II., der durch s. g. preces primarias vom 27. Februar 1791 allen denen, so eine Kollation zu einem der Altarbenefizien in der Kirche zu St. Agnes in Mainz zustehende, den Befehl erteilte, bei erster Vakanz dem Sebastian Reichert eine Pfründe zu verleihen und den Erzbischof von Mainz Emmerich Joseph, sowie den Bischof von Bamberg Franz Ludwig mit der Ausführung dieses kaiserlichen Befehles beauftragte.<sup>28)</sup> Reichert war dann 24 Jahre lang vicarius und erster Domprediger zu Mainz und auch persona gratissima dem Landgrafen Ludwig X. von Hessen, dem er seine Anstellung als Pfarrer zu Bensheim durch

<sup>27b)</sup> Wie früher die Behörde die Anfrage gestellt hatte (1730), ob es nicht möglich sei, die lateinische Schule durch Anstellung eines dritten Benefiziaten zu erweitern, so glaubte sie (wohl in Folge der Ersparungen) schon 1746 die Zeit gekommen, die projektierte Erweiterung auszuführen, wie aus einem Schreiben des Rates und Bürgermeisters an Erzb. S.-B. hervorgeht. Das Schreiben ist d. d. 26. März 1746 und hat folgenden Inhalt. Nach der vor einigen Jahren vorgenommenen und noch andauernden Renovation der Gefälle der Pfarrkirche hätten sich deren Verhältnisse gebessert, zumal die Schulbedürfnisse aus der Stiftung des 1734 verstorbenen Rats-senior Kaspar Ribbons bestritten würden. Den beiden Benefiziaten sei ein fixer Gehalt bestimmt und die übrigen Erträgnisse der Benefizien gehörten dem Fonds. Doch hätten sich die Mittel noch nicht so gehoben, daß man einen dritten Benefiziaten anstellen könne. Nach einer beiliegenden Spezifikation betragen die Einkünfte des ersten Benefiziums in glücklicher Zeit jährlich 508 fl. 32 Kreuzer, in unglücklicher Zeit aber nur 100 fl. 20 Kr., die des zweiten in glücklicher Zeit 324 fl. 22 Kr., in unglücklicher Zeit aber nur 179 fl. 37 Kr.

<sup>28)</sup> Die schöne lateinische Urkunde auf Pergament mit wohlerhaltenem kaiserlichem Siegel findet sich im Archiv der Bensheimer Pfarrkirche.

die erzbischöfliche Behörde zu verdanken hatte. Er trat den 17. September 1803 die Pfarrei an und starb den 4. December 1822.

## II. Frequenz der Schule.

Daß die lateinische Schule zu Bensheim anfangs nur schwachen Besuch hatte, haben wir oben aus dem Berichte des Pfarrers Kalter ersehen, der nach 20 jähriger Erfahrung seiner Behörde vorstellte, daß oft gar keine Lateinschüler da seien. Genauere Berichte über Schülerzahl liegen vor aus dem Jahre 1744, wo am Anfange des Schuljahres infima 5, secunda 7, syntaxis keinen und poetica 3 Schüler hatte. Im Jahre 1748—1749 hatte die infima 6, die secunda 5, die syntaxis 8 Schüler, die poetica keinen. Im Berichte über die Visitation der lateinischen Schule zu Bensheim, welche 1781 der geistliche Rat Bögner abhielt, werden die Schüler (nach ihren Klassenzimmern) in zwei Klassen geteilt. Die erste (höhere) Klasse enthielt 9 Schüler, die zweite (untere) 8. Bensheim zählte damals 2500 Seelen.

## III. Unterricht und Schulordnung.

Aus den Namen der vier Klassen der lateinischen Schule läßt sich ziemlich das Jahrespensum einer jeden Klasse für den lateinischen Unterricht entnehmen. Die Knaben wurden zu demselben gemäß Art. 17 der Anselmischen Verordnung durch einen Elementarlehrer vorbereitet und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichtet. Da diesem Elementarlehrer zugleich das Amt eines rector chori — Art. 21 der Anselmischen Verordnung — übertragen war, so hieß er auch als Lehrer des Progymnasiums schlechtweg Rektor. Solcher Rektoren werden in den Akten für unsern Zeitraum fünf erwähnt, nämlich Rektor Happel um das Jahr 1735, der nachher Keller bei dem Freiherrn von Dahlberg wurde, Rektor Joseph Böger, gestorben den 3. Juni 1786, und die zwei früheren Gatten seiner Witwe, deren einer Joseph Benninger hieß und um das Jahr 1756 Rektor war. Diese vier Lehrer haben über 50 Jahre der Vorzeit vor 1786 das Rektorenamt bekleidet. Der letzte Rektor, dieser Periode sowohl als überhaupt, war Joseph Hallbauer, der den 17. Juli 1786 einstimmig vom Gemeinderat und vom Pfarrer und mit Gutheißung des kurfürstlichen Amtsvogtes dem erzb. G.-B. präsentiert wurde und dessen Wirksamkeit noch bis zum Jahre 1822 in die folgende Periode hinübergeht. Wie lange dieser Vorbereitungsunterricht bei dem Rektor dauerte und welches Ziel er zu erreichen hatte, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Doch ist anzunehmen, daß die für das Bensheimer Gymnasium 1804 erlassene landgräfliche Hessische Schulordnung, welche denselben (S. 16) auf ein Jahr bestimmt, sich an das Herkommen angeschlossen hat. Diese Schulordnung verlangt in ihren §§. 4 und 5 zur Versehung aus der Rektorschule in die unterste Gymnasialklasse so ziemlich dieselben Vorkenntnisse im Deutschen und Lateinischen, welche gegenwärtig für die Quinta vorausgesetzt werden. Auch die 1809 erlassenen Zusätze zur erwähnten Schulordnung werden das Herkömmliche möglichst berücksichtigt haben, indem sie in §. 1 festsetzen: „Jene aber, so aus der Rektorschule in das Gymnasium übergehen, müssen die Haupt- und Zeitwörter, sowohl regelmäßige als unregelmäßige, in der deutschen und lateinischen Sprache mit Fertigkeit abändern, die verschiedenen Redeteile kennen, die Vergleichungsstufen zu bilden wissen, die ersten Regeln von der Verschiedenheit der Geschlechter inne haben, die syntaxis convenientiae verstehen, ihre Muttersprache orthographisch schreiben, in gebrochenen Zahlen rechnen und die biblische Geschichte wissen. Mangeln diese Vorkenntnisse, so ist ohne Rücksicht die Ascendenz zu verweigern und hierbei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren.“ Das Unterrichtsmaterial der vier Klassen der lateinischen Schule erfahren wir erst aus dem Visitationsbericht des geistlichen Rats Bögner vom Jahre 1781, welcher sagt, daß die 9 Schüler der ersten Klasse d. h. der in einem Zimmer vereinigten zwei oberen Klassen unterrichtet wurden im Glauben, in der deutschen Sprache, im Griechischen, Lateinischen, Französischen, in der geistlichen und weltlichen Geschichte und in der allgemeinen Geographie; die aus 8 Schülern bestehende zweite Klasse (infima und secunda) in der Religion, in der geistlichen und

weltlichen Beredsamkeit, der geistlichen und weltlichen Geschichte, in der deutschen und lateinischen Poesie, in der Götterlehre und Geographie, — ein allgemeiner Bericht, aus welchem die Jahrespenja nicht zu ersehen sind.<sup>29)</sup> Das Schuljahr begann nach Allerheiligen d. h. den 3. oder 4. November und schloß mit Ende des Monats August. September und Oktober waren Ferien, außer welchen noch die zwei Wochen nach Palmsonntag frei waren.<sup>30)</sup>

Vor sieben Uhr morgens hatten sich die Schüler in der Schule einzufinden und wurden von da in die Kirche geführt; nach Anhörung der hl. Messe begann der Unterricht und dauerte bis 10 Uhr.<sup>31)</sup> Der Nachmittagsunterricht währte von 1—3 Uhr.

Nach Art. 7 der Verordnung von 1686 hatte der Pfarrer als praefectus scholarum die lateinischen Klassen und die deutschen Schulen wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen und die Schüler zu examinieren; die Verordnung von 1731 verlangt in pos. 2 vom Pfarrer, „die Schulen öfters emsig und befriedentlich zu visitieren.“ Höhere und genauere Anforderung an den Pfarrer stellte die Verordnung von 1746, nach deren pos. 4 er die Schulen öfter visitieren, monatliche compositiones pro locis, am Ende des Jahres die materiam compositionum pro ascensu et praemiis entwerfen, alle bei dem Schulwesen vorkommende Mängel verbessern und jedesmal am Schluß des Schuljahres de statu scholarum et profectu iuventutis an erzbischöfliches Vikariat berichten sollte. Auch hatte nach pos. 3 derselben Verordnung am Schluß des Schuljahres Preisverteilung und eine Theatervorstellung durch die Lateinschüler stattzufinden. Die Verordnung von 1782 schärft in pos. 13 dem Pfarrer wieder ein, wenigstens einmal wöchentlich die lateinische Schule zu besuchen. Nach derselben Verordnung pos. 12 sollte jeder Lehrer monatlich über Stand und Fortgang seiner Klasse in einer Tabelle an den Pfarrer berichten, dieser solche Berichte mit seinen eigenen Bemerkungen versehen und an erzbischöfliches Generalvikariat einsenden. Alle Vierteljahre sollte eine öffentliche und am Ende des Schuljahres eine allgemeine Prüfung mit Preisverteilung\*) abgehalten werden. An Stelle der üblichen Theaterspiele zu Ende des Schuljahres werden zur Vermeidung der Kosten schickliche Dialoge ohne Kostümierung angeordnet. Nach Art. 4 der Verordnung von 1746 hatte der Pfarrer am Schluß des Schuljahres über den Stand der lateinischen Schule an erzbischöfliches Generalvikariat zu berichten, denselben Bericht verlangt die Verordnung von 1782 in ihrem Art. 13, legt aber dem Pfarrer in ihrem Art. 15 einen weiteren jährlichen Bericht über Fleiß und Betragen der zwei Benefiziaten auf, der unmittelbar an den Kurfürsten zu richten sei.

#### IV. Chronik.

Den 30. März 1695 starb zu Aschaffenburg eines sehr sanften Todes Anselm Franz, Freiherr von Ingelheim, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, der Gründer der lateinischen Schule zu Bensheim. Seine Leiche wurde zu Aschaffenburg in der dortigen Stiftskirche neben der Grabesstätte des Kurfürsten Theodorich von Erbach beerdigt, das Herz in der Domkirche zu Mainz vor dem hohen Altare beigesetzt. Dasselbst wurde ihm auch von seinem Erben, dem Präsidenten des kaiserlichen Kammergerichts zu Weklar, Franz Adolf, Freiherrn zu Ingelheim, ein sehr schönes Denkmal errichtet. Es befindet sich nahe dem südöstlichen Eingang zu rechter Hand des dort Hereinkommenden. In schön gearbeiteter Nische aus schwarzem Marmor erblickt man den halbliegenden Kurfürsten im bischöflichen Gewande, in der Höhe das erzbischöfliche Wappen vom Tode umklammert. Der Kurfürst und die umgebenden Figuren sind aus farravischem Marmor. Anselm Franz war geboren den 16. September 1634 zu Köln, zum Erzbischof erwählt den 7. November

<sup>29)</sup> Trotz aller Bemühung konnte ich den Prüfungsbericht in originali nicht zur Einsichtnahme bekommen und berichte daher nach einem Auszug des Pfarrers Bläsinger.

<sup>30)</sup> Vgl. Schulordnung von 1804, § 20, wo diese seitherigen Ferien abgeändert werden.

<sup>31)</sup> Erzbischöfl. kurf. Verordnung vom 24. Nov. 1782, Art. 12; vgl. landgräfl. Schulordnung vom 18. Mai 1804, § 22.

\*) Nach Bericht des Oberamtes Starfenburg von 1784 sind für Prämien jährlich 6 fl. angesetzt.

1679. Am 30. April 1695 hielt sein Nachfolger Lothar Franz, Freiherr von Schönborn, seinen feierlichen Einzug zu Mainz, um von dem erledigten Erzstift Besitz zu nehmen. Dieser, seither Fürst-Bischof zu Bamberg, war am 3. September 1694 zum Koadjutor und Nachfolger des Mainzer Erzbischofs und Kurfürsten durch das Mainzer Domkapitel erwählt worden. Er regierte bis zum Jahre 1729, starb am 30. Januar zu Mainz im Alter von 73 Jahren und wurde im Chor der Domkirche beigesetzt. Sein prächtiges marmornes Denkmal befindet sich daselbst. Unter seinem Nachfolger Franz Ludwig, Pfalzgraf und Fürst von Neuburg, der vom 7. April 1729 bis zum 18. April 1732 das Erzstift Mainz regierte, fand nach seiner am 25. Juni 1729 erlassenen Verordnung eine gründliche Visitation der Bergstraße statt. Es wurde auch die lateinische Schule zu Bensheim visitiert im Jahre 1730. Der Bericht der Kommission unter Freiherrn von Nischke lautete hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der beiden lateinischen Lehrer nicht günstig. Benefiziat Paulus Stephani wird als alt und kränklich bezeichnet, doch thue er seine Schuldigkeit; Benefiziat Christoph Meyer wird zur Entfernung empfohlen und der Antrag gestellt, aus den Revenüen der Kaplanei und der Benefizien drei lateinische Lehrer zu unterhalten, von denen jeder 300 fl. Salarium beziehen könne; denn würde die Martinuspründe mit den beiden Benefizien vereinigt, so ergebe sich ein Fundus von jährlich über 900 fl. Ertrag.

Im Jahre 1731 erschien dann die mehrerwähnte kurfürstliche Verordnung, d. d. Breslau, 16. April, die in Hinsicht auf diesen Visitationsbericht in ihrer Einleitung mit tiefem Bedauern über den Zustand der lateinischen Schule zu Bensheim motiviert ist und als Grund des Zerfalles den Umstand bezeichnet, daß die Benefiziaten seither auf ihre beneficia ordiniert oder investiert<sup>a)</sup> worden seien; daher sei es gekommen, daß sie (weil ohne ihren Willen oder doch ohne kanonischen Prozeß nicht versetzbar), auf ihren Stellen alterten, und wenn auch anfangs für den Unterricht befähigt und bestrebt, doch mit der Zeit des Dozierens überdrüssig geworden seien. Zur Abhülfe bestimmt daher die Verordnung, daß in Zukunft niemand mehr auf die beiden beneficia ecclesiastica ordiniert oder investiert werden solle, vielmehr sollten zur Besetzung des einen Benefiziums immer taugliche, gelehrte und fromme, Lust und Liebe zum Dozieren und Studieren bezeugende junge Priester dem erzbischöflichen Generalvikariat vom Bensheimer Rat präsentiert werden; diese aber erst nach einem bestandenen Examen auf die beneficia angestellt werden. Die Kollation des anderen beneficii solle aber nach pos. 5 nicht mehr dem Bensheimer Rat, sondern dem erzbischöflichen Ordinariat zustehen. Auch sollten nach pos. 1 die Benefiziaten nicht mehr in besonderen Häusern, sondern bei dem Pfarrer wohnen und da ihren Tisch haben. Der Pfarrer solle für die Beköstigung eines Benefiziaten 100 fl. samt den ausgeworfenen Naturalien erhalten, das salarium eines Benefiziaten (pos. 2) dann 200 fl. betragen. Die seither von den Benefiziaten benützten Wohnhäuser sollten, wenn sie zu Schulzwecken nicht nötig seien, möglichst gut vermietet werden, alle zu den beneficiis gehörigen Revenüen unter Aufsicht des Pfarrers und Kirchenvorstandes von einem Juraten fleißig eingetrieben, ordentlich in der Kirchenrechnung unter besonderer Rubrik verrechnet, das Kostgeld und die salaria der magistri quartaliter ausgezahlt, die gestellte Rechnung jährlich an bestimmtem termino nach Ziel und Maßgabe der Anselmischen Verordnung verhöret, und der jährliche Überschuß der Erträgnisse bis auf weitere Verordnung der verarmten Pfarrkirche zu gute kommen (pos. 3). Der Pfarrer aber solle qua praefectus scholarum von der seither genossenen Martinuspründe den nach seiner eigenen Erklärung bezeichneten Teil der Erträge erhalten. (Vgl. oben Pfarrer Matthias Kalter.)

Da nun der ältere Benefiziat nächsten Sommer ein Kanonikat in Speier antreten wolle, der jüngere aber doch auch versetzt werden müsse, so sei die beste Gelegenheit, bei den neu anzustellenden Benefiziaten die Bestimmungen dieser Verordnung einzuführen und das erzbischöfliche Generalvikariat möge Ausführung und sorgsame Beobachtung derselben überwachen.<sup>b)</sup>

<sup>a)</sup> geweiht oder kirchlich angestellt.

<sup>b)</sup> Die Verordnung befindet sich in Abschrift im Archiv der Bensheimer Pfarrkirche.

Kurfürst Franz Ludwig starb schon ein Jahr nach dieser Verordnung, und seine abhelfenden Bestimmungen und wohlgemeinten Erwartungen sollten vorläufig noch nicht, sondern erst nach einer durch Kurfürst Johann Friedrich Karl im Jahre 1746 erlassenen Erneuerung und teilweisen Abänderung in Erfüllung gehen. Auch die auf Ersparung und Schonung des Kirchenvermögens berechneten Positionen, welche, wie oben bemerkt, auf Antrag des Pfarrers Kalter und des Gemeinderats einen fixen Gehalt der Benefiziaten und des Schulpräfekten normierten und die Überschüsse der Pfründerträge dem Kirchenfonds zuwies, gelangten noch nicht zur Ausführung. Benefiziat Stephani blieb noch 15 Jahre an der Schule und trat sein Kanonikat zu Speier erst 1746 an, Benefiziat Meyer blieb noch bis zum Jahre 1751 im Leben und Amte. Die beiden Benefiziaten blieben auch in ihren besonderen Häusern wohnen und im Vollgenuß ihrer Pfründen.<sup>32)</sup> Dank der Bestimmung des seligen Rates-Senior Kaspar Mibbous, nach welcher die salaria der Schullehrer, die seither nach Anselmischer Verordnung (Art. 20) die Kirche bestritten hatte, aus seiner Stiftung entnommen werden dürften, blieb Kirche und Schule vor weiterer Verarmung geschützt.<sup>32)</sup>

Auf den Kurfürsten Franz Ludwig folgte Philipp Karl von Elz 1732—1743, unter welchem nichts Erwähnenswertes für die lateinische Schule geschah.

Dessen Nachfolger Johann Friedrich Karl von Ostein 1743—1763 erließ die mehr erwähnte Verordnung d. d. Mainz den 10. Juni 1746 zur Hebung und Förderung der lateinischen Schule zu Bensheim. Die Bestimmungen sind teils wörtliche Erneuerungen der Verordnung des Franz Ludwig von 1731 und auch in der Motivierung ziemlich gleichlautend, teils Verschärfungen. Schon Art. 1 über die Besetzung der Benefizien enthält die Verschärfung, daß die vom Rate präsentierten Priester nach dem hierauf bestandenen Examen nicht sofort auf die Benefizien angestellt würden, sondern es solle bei jeder Vakatur der präsentierte Kandidat erst ein Examen zur Aufnahme in das erzbischöfliche Seminar zu Mainz bestehen, und erst, wenn er sich ein oder das andere Jahr hindurch hinlänglich qualifiziert habe, auf den den übrigen Alumnus gemeinsam gestatteten titulum ordiniert und zur Dozierung der lateinischen Schulen abgeschickt werden. Sei er unbemittelt, so solle seine Beförderung im Seminar aus den Gefällen des beneficii bestritten werden.

Der Art. 2 beschränkt dann, wie oben bemerkt, das Präsentationsrecht des Gemeinderats auf die durch den Tod eines nach der Präsentation angestellten Benefiziaten eintretende Vakanz. Stirbt ein vom

<sup>32)</sup> Das Schreiben des Gemeinderats an E. G.-B. vom 25. August 1746 sagt hierüber: Der Gemeinderat habe zwar schon vor 16 Jahren an den Kurfürsten Franz Ludwig s. A., um die Kirche vor Verarmung zu schützen, die Vorstellung gerichtet, es möge der zeitliche Pfarrer von der ihm aus den Kirchengefällen zugelegten ansehnlichen Martinuspfründe (14 Malter Korn, 14 Malter Spelz, 14 Malter Hafer nebst 8 fl. Geld und 1 Dhm Wein) nur 6 Malter Korn und 6 Malter Gerste, jeder Benefiziat aber 300 fl., 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste und 1 Fuder Wein aus den Erträgen seiner Pfründe erhalten. Der Überschuß solle dem Fonds gehören. Diese Vorstellung sei auch in der kurf. Verordnung vom 16. April 1731 genehmigt und befolgt worden, allein doch wegen mangelnder Vakatur nicht zur Ausführung gekommen; denn die auf die beneficia ordinierten und investierten zwei Altaristen hätten von der possessione percipiendi nicht absteigen wollen, bis endlich der eine, der jetzige Canonicus ad S. S. Germanum et Mauritium zu Speier, Herr Paulus Stephani, sich vernünftig erwiesen und sein beneficium ad manus patroni resigniert habe.

<sup>33)</sup> Die betreffende Bestimmung lautet nach einer Notiz aus einem Ratsprotokoll mit einem kleinen Zusatz: „daß weilensiebentens die Schulbedienten von den Kirchengefällen salarirt werden — da zumalen bei anwesender Erz. Kommission die Sache ad motum kommen, daß der Kirch sothane Last (da ohnehin §. 20 der Verordnung Anselmi de 1686 der Kirche nur so lange zugemutet werde, bis gemeine Stadt und Bürgerschaft zu bessern Mitteln kommen thue) abgenommen und von der Bürgerschaft beschafft werden solle, — so hat Mibbous übernommen, damit die Bürgerschaft nicht belästigt, daß sothane Befoldung aus seiner Foundation bestritten werden soll, welches auch 1742 dann also befolgt.“ — Nach Kopie eines Ratsprotokolls vom 15. Februar 1804 betrug das Kapital der Stiftung, die ursprünglich für unverschuldet in Armut geratene Bürger gemacht worden war, 15000 fl. Nach Dahl, S. 205, bestand die Mibbous'sche Stiftung aus 14000 fl., einem großen Haus nebst Zubehör und einem großen Garten vor dem Auerbacher Thor.

Rate nicht präsentierter Benefizialverwalter und der präzentierte Benefiziat ist noch am Leben, wenn auch anderwärts verwendet, oder wird das Benefizium durch Versetzung oder sonstige Entfernung eines Benefiziaten ledig, so hat es das erzbischöfliche Generalvikariat zu besetzen. Der Artikel sagt: So lange nun zweitens ein solches von unserm Schultheiß und Rat präsentiertes subiectum bei Leben, es sei nun solches in unserm Städtlein Bensheim oder anderwärts mit einem andern beneficio versehen oder auch zur Verichtung geistlicher Dienste unfähig, so soll bei dessen Lebzeiten kein anderes subiectum weiter präsentiert werden, sondern unserm erzbischöflichen Vikariat freistehen, aus unserm Mummat solche subiecta dahin zu senden, welche dasselbe am tauglichsten achtet, die Schulen mit besserem Nutzen des Publici dozieren zu können.

Art. 3 bestimmt dann gleich der Verordnung von 1731, daß die Benefiziaten nicht mehr in besondern Häusern, sondern bei dem Pfarrer wohnen und auch da ihren Tisch nehmen sollten; sie sollten ferner die lateinischen Schulen wenigstens durch einen völligen Kursus öffentlich in dem dazu erbauten Haus halten, die wöchentlich angewiesenen h. Messen oder Ferien lesen, in cura animarum et officio divino cooperieren, und wann sie ihr Amt wohl verrichtet, anderwärts vor Andern promoviert, andernfalls aber entfernt werden und bessere an ihre Stelle treten, wie es auch die Verordnung von 1731 schon all bestimmt hatte.

Art. 4 überweist dem zeitlichen Pfarrer als praefectus scholarum die bisher genossenen Gefälle der Martinuspfunde gegen die Verpflichtungen, die wir oben unter der Schulordnung bezeichnet haben. Es soll nach Art. 5 der Pfarrer für die Kost eines jeden magistri an barem Geld und Naturalien jährlich 150 fl. und jeder magister pro salario ebenfalls 150 fl. erhalten. Gleich der Verordnung von 1731 bestimmt Art. 6, daß die von den bisherigen Benefiziaten bewohnt gewesenen Häuser, welche nicht zu Schulzwecken zu verwenden seien, möglichst gut vermietet werden sollten, und befehlt dann das Eintreiben der Revenüen der Benefizien durch Juraten, Eintrag in der Kirchenrechnung unter besonderer Rubrik, quartale Auszahlung des Kostgeldes und der salaria der Benefiziaten, Abhörnung der Rechnung an bestimmtem Termin, wie dies all auch Kurfürst Franz Ludwig angeordnet hatte; ein Exemplar der jährlichen Kirchenrechnung solle aber an erzbischöfliches General-Vikariat eingeschickt werden, damit das Nötige hinsichtlich der Überschüsse der Beneficia verfügt werden könne. — Kurfürst Franz Ludwig hatte bis auf weitere Verordnung diese Überschüsse der verarmten Pfarrkirche überwiesen. —

Das Präsentationsrecht des Gemeinderats wurde zwar nicht, wie 1731, auf nur eine der beiden Benefiziatstellen beschränkt, dagegen wie oben sub Art. 2 dargestellt, für beide beneficia auf die durch den Tod eines präsentierten Benefiziaten eintretende Vakatur limitiert. Zum Schlusse wahrt der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern das Recht an dieser Verordnung nach Zeit und Umständen zu ändern, wie es Franz Ludwig gewahrt hatte.<sup>24)</sup>

Auf Johann Friedrich Karl folgte Emmerich Joseph von Breidbach, der von 1763 bis 1774 Kurfürst und Erzbischof von Mainz war. Ihm folgte Friedrich Karl Joseph von Erthal 1774—1802. Er hat im Anschluß an die 1781 durch seinen geistlichen Rat Bögner vollzogene Visitation der lateinischen Schule zu Bensheim,<sup>25)</sup> zu deren Förderung und Regelung die letzte erzbischöfliche und kurfürstliche Verordnung erlassen, wie er denn auch der letzte Erzbischof und Kurfürst von Mainz ist. Dieselbe ist datiert aus Mainz vom 24. November 1782, in ihrer Einleitung mit Gründen der Seelsorge motiviert und handelt auch in ihren vier ersten Artikeln nur über das Personal der Seelsorge, dessen Verpflichtung und Unterhalt.

<sup>24)</sup> Die Verordnung des Johann Friedrich Karl von Stein findet sich in originali und in Abschrift im Archiv der Pfarrkirche zu Bensheim.

<sup>25)</sup> In der von dem Visitator vorgenommenen Prüfung bestanden von den 9 Schülern der ersten Klasse 5 Schüler sehr gut, die übrigen mittelmäßig; in der zweiten Klasse fanden sich unter den 8 Schülern 4 sehr fähige und wohlunterrichtete.

Art. 5 verlangt dann demnach von den zwei zum Lehramt in der lateinischen Schule bestimmten Benefiziaten Aushilfe für den Pfarrer in Gottesdienst und Seelsorge, jedoch nur außer der Schulzeit.

Art. 6 verfügt im Anschluß an die Verordnung von 1746, daß vom Schultheiß und Rat zu Bensheim nur solche Personen zu den beiden Benefizien präsentiert werden dürften, die entweder im erzbischöflichen Seminar zu Mainz für Seelsorge und Lehramt genug qualifiziert worden seien, oder doch nach vorheriger Prüfung, um dazu qualifiziert zu werden, dahin aufgenommen und vom erzbischöflichen Generalvikariat für tauglich befunden seien.

Art. 7 beschränkt das Recht des Gemeinderats, auf die erledigten Benefizien zu präsentieren ganz im Sinne der Verordnung von 1746.

Art. 8 verbietet den beiden Benefiziaten in besonderen Häusern zu wohnen und weist ihnen Wohnung und Tisch im Pfarrhaus an.

Art. 9 befiehlt die vorrätigen Benefiziathäuser an den Meistbietenden zu verkaufen und zwar das des Benefiziaten Fuhrer gleich, das des Benefiziaten Krick nach dessen Ableben und das daraus erlöste Geld zur Benefiziatmasse zu schlagen.<sup>36)</sup>

Art. 10 betrifft die Mithilfe der Benefiziaten in der Seelsorge und verpflichtet sie, alle Woche einmal und in festis titularibus ihrer unierten Altäre nach Intention des Stifters eine h. Messe zu lesen und an gottesdienstlichen Feierlichkeiten sich schicklich zu beteiligen, jedoch außer der Schulzeit.

Art. 11 ordnet an, daß sie die lateinischen Schulen lehren, die Klassen ordentlich unter sich teilen und ihren Lehrplan thunlichst nach dem Lehrplan der lateinischen Schulen zu Mainz einrichten sollten.

Art. 12 betrifft die Schulordnung des Tages und des Jahres, wie wir sie oben unter der Überschrift „Unterricht und Schulordnung“ dargestellt haben.

Art. 13 verpflichtet den Pfarrer, die Schule wenigstens wöchentlich zu besuchen, Aufsätze zur Prüfung aufzugeben, der Prüfung am Ende jedes Quartals und am Ende des Jahres der Hauptprüfung beizuwohnen und jährlich seinen Hauptschulbericht an das erzbischöfliche Generalvikariat einzusenden, wie ebenfalls oben bemerkt ist.

Art. 14 überweist für diese Bemühungen dem Pfarrer die Pründe St. Martin, wie er sie seither genossen habe.

Nach Art. 15 sollten beide Benefiziaten unter Subordination und Aufsicht des Pfarrers leben und zu dem Ende solle dieser seinen gewissenhaften Bericht über Betragen und Fleiß derselben unmittelbar an den Kurfürsten jährlich einsenden. Bei guter Pflichterfüllung sollten sie vor andern Mitbewerbern Anspruch auf weitere Beförderung haben, andernfalls aber entfernt werden.

Art. 16 bestimmt für Kost, Wohnung und Verpflegung eines jeden Benefiziaten dem Pfarrer eine jährliche Vergütung von 150 fl. nebst 15 fl. Holzgeld, jedem Benefiziaten als Gehalt 150 fl. bar.

Art. 17. Die Gefälle der beneficia sollten, wie bisher, unter Aufsicht des zeitlichen Pfarrers und der Kirchenjuraten — fleißiger aber als seither — eingetrieben und besorgt, das Kostgeld und der Gehalt für die Benefiziaten quartaliter ausbezahlt, die gestellten Rechnungen in termino praefixo abgehört, davon jedesmal ein Exemplar an erzbischöfliches Generalvikariat eingeschickt und von da über den jährlichen Überschuß verfügt werden. Zum Schlusse wird der Pfarrer angewiesen, allzeit auf pünktliche Erfüllung dieser Verordnung zu wachen und jede Abweichung davon entweder unmittelbar an den Kurfürsten oder an erzbischöfliches Generalvikariat zu berichten, widrigenfalls der Pfarrer allein dafür zu haften habe.<sup>37)</sup>

Soweit diese Verordnungen. Die Bestimmungen derselben sub art. 8, 9 und 16 der letzten

<sup>36)</sup> Das Schicksal der beiden Benefiziathäuser haben wir oben Num. 24 angegeben.

<sup>37)</sup> Die Verordnung findet sich in originali im Archiv der Bensheimer Pfarrkirche, sie ist mit dem geheimen Kanzleisiegel, das zwei Schlüssel und das Mainzer Rad führt, versehen; auch die zwei vorhergehenden Verordnungen von 1731 und 1746 hatten das geheime Kanzleisiegel des betreffenden Erzbischofs und Kurfürsten.

Verordnung von 1782, die auch wesentlich in den beiden vorhergehenden von 1731 und 1746 enthalten waren, kamen aber nicht zur Ausführung. Es war aber auch hart, daß ein Benefiziat, wenn er etwa eine alte Mutter oder eine Schwester zu unterhalten hatte, die ihm seinem bescheidenen Gehalte entsprechend Küche und Haushaltung führen konnte, bei dem Pfarrer Wohnung und Kost nehmen und dafür die Hälfte seines Gehaltes an ihn abgeben sollte. Nach Erlaß der Verordnung von 1731 hatte man, wohl in Folge des bald darauf eingetretenen Ablebens des Kurfürsten Franz Ludwig, die Ausführung dieser Bestimmungen aus dem Auge verloren und es blieben daher die Benefiziaten Meyer und Stephani in ihren Benefiziatenhäusern wohnen. Im Jahre 1746 war vor Erlaß der Verordnung des Kurfürsten Johann Friedrich Karl sowohl der Pfarrer als der Gemeinderat für Belassung der Benefiziaten in ihren seitherigen Wohnhäusern eingetreten, trotzdem ergingen die entgegengesetzten Bestimmungen und ein Gesuch des damals neu ernannten Benefiziaten Schlink um Erlaubnis, in seinem Benefiziathaus wohnen zu dürfen, wurde vom erzbischöflichen Generalvikariat abschlägig beschieden den 24. November 1746. Doch schon durch Verfügung erzbischöflichen Generalvikariats vom 14. August 1747 wurde den Benefiziaten wieder erlaubt in ihren Wohnhäusern zu verbleiben. Ähnlich erging es nach Erlaß der Verordnung von 1782; Benefiziat Matthäus Forcher, der Nachfolger des 1783 in Ruhestand verbrachten Führer, wohnte nicht bei dem Pfarrer und bezog daher die für die Kost stipulierte Summe, obwohl das zu seinem beneficium gehörige Haus alsbald nach seines Vorgängers Tod 1784 der Stadt überlassen worden war; dem verdienten Benefiziaten Krick ward noch nach seinem Austritt aus dem Schuldienst 1785 sein seitheriges Benefiziathaus ad dies vitae zugesprochen, nach dessen Tod (1802) bewohnte es Forcher.<sup>\*)</sup> (Vgl. Anm. 24.)

Durch Verfügung der Mainzer Behörde vom 26. Februar 1761 wurde für den Benefiziatfonds ein besonderer Rechner angestellt, er hieß Nikolaus Schuster und war vom Pfarrer Heckmann dem erzbischöflichen Generalvikariat präsentiert worden. Vorher hatten die Benefiziaten die Gefälle ihrer Pfründen erst selbst verwaltet, ohne dem Stadtrat als ihrem patronus oder sonst jemanden Rechnung abzulegen, was allerdings gegen Art. 8, 9, 10 und 11 der Anselmischen Verordnung, wie auch gegen die von 1731 unter Kurfürst Franz Ludwig erlassene verstieß; dann aber, als 1746 unter Kurfürst Johann Friedrich Karl an den Benefiziaten Schlink und Führer die Bestimmung zur Ausführung kam, welche jedem Benefiziaten 300 fl. fixen Gehalt anwies, übernahm Pfarrer Castricius die Rechnung, zahlte den Benefiziaten den Gehalt aus und legte erzbischöflichem Generalvikariat Rechnung vor. Das that auch dessen Nachfolger Pfarrer Heckmann. Da aber diesem die Rechnung lästig fiel, so übertrug er mit Genehmigung des erzbischöflichen Generalvikariats dieselbe dem Benefiziaten Schlink. Das dauerte bis 1761, wo auf Bericht des Pfarrers Heckmann und auf Befehl des erzbischöflichen Generalvikariats dem Benefiziaten Schlink die Rechnung abgenommen und dem Bensheimer Bürger Nikolaus Schuster übertragen wurde.<sup>\*\*)</sup>

Seit 1761 besteht dann die Provision des Benefiziatfonds aus dem Staatsbeamten (dem Amtsvogt von Starfenburg) und dem Pfarrer; an der Anhörung der Rechnung nahmen noch Teil der Stadtschultheiß und ein Mitglied des Rats.

1772 wurde der Bensheimer Bürger Peter Morell Rechner des Benefiziatfonds.

1781. Aus dem Gesagten erhellt, daß der Benefiziat- und Schulfonds in seiner späteren Größe durch die Verordnung des Kurfürsten Johann Friedrich Karl vom 10. Juni 1746 gegründet worden ist, indem von nun an der Überschuß immer zum Kapital geschlagen und es so ermöglicht wurde, aus diesem Fonds die lateinische Schule zu einem Gymnasium zu erweitern und daselbe zu unterhalten. Nach dem

<sup>\*)</sup> Nach Forcher bewohnte es 1814—1821 der Benefiziat Franz Joseph Müller, der dem älteren und ersten Benefiziaten Emig für dieses Haus und das an der Auerbacher Straße gelegene Gärtchen jährlich 50 fl. Miete bezahlte, weil dem ersten Benefiziaten das Recht der Nutznießung von beiden Immobilien zustand.

<sup>\*\*)</sup> Ich gebe diese Verhältnisse nach einer Erläuterung über die Bensheimer beneficia vom 12. Juni 1794, wahrscheinlich vom Pfarrer Schäfer.

Visitationsbericht von 1781 berechnete sich bereits 1770 der auf diese Weise gebildete Kapitalstock auf 4887 fl. Die Gesamteinnahmen des Fonds betragen 3980 fl. 14 Kr., die Ausgaben 2445 fl. 49 Kr. — Im Jahre 1779 war der Kapitalstock angewachsen auf 8809 fl. Die Einnahmen des Fonds betragen 3845 fl. 48 Kr., die Ausgaben 2190 fl. 49 Kr. Es ergab sich demnach ein Überschuß von 1654 fl. 59 Kr., welcher mit dem bereits vorhandenen Kapital vereinigt für 1780 die Kapitalsumme von 10,463 fl. 59 Kr. ergibt. An liegenden Gütern besaß damals der Fonds 1) zu Bensheim 31<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen Acker und Wiesen, 2) zu Bürstadt 94 Morgen Acker und 28 Morgen Wiesen, 3) zu Auerbach 31<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen Acker und 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Morgen Wiesen; an Erbbestandsgütern 1) zu Heppenheim 8 Morgen 18 Klafter Acker, 2) zu Fehlheim 27<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen, 3) zu Biblis 34 Morgen 1 Viertel 1 Klafter, 4) zu Pfungstadt 80 Morgen, welche jedoch von dem Besitzer als Zinsgut in Anspruch genommen werden.

1794. Pfarrer Schäfer berichtet, daß die Erträgnisse der zwei Benefizien, auf welche die zwei magistri angestellt seien, während der letzten 10 Jahre sich jährlich auf 1800 fl. beliefen; die jährlichen Ausgaben betrügen 1300 fl.; es sei also per Jahr ein Überschuß von 500 fl. zu verrechnen.

1799, den 22. Dezember, wird der Bensheimer Bürger Johann Schindl, der seit dem Tode Morell's (1797) die Rechnung versehen hatte, als Rechner des Benefiziatfonds vom erzbischöflichen Generalvikariat zu Aschaffenburg verpflichtet und instruiert.

### Zweite Periode von 1804—1831.

Das Erzbistum und Kurfürstentum Mainz war in den Stürmen der französischen Revolution untergegangen. Schon am 4. Oktober 1792 war Kurfürst Friedrich Karl vor den heranrückenden Franzosen, die unter Custine am 29. September von Landau aufgebrochen waren und am 30. September Speier genommen hatten, über Elfeld nach Würzburg geflüchtet. Am 21. und 22. Oktober rückten dann die Franzosen in Mainz ein, das der unentschlossene und schwache Festungskommandant von Gynnich auf die erste Anforderung hin übergeben hatte. Der Kurfürst kehrte zwar schon den 9. September des folgenden Jahres zurück, nachdem die verbündeten Deutschen unter Anführung des preußischen Generals Kalkreuth nach jenem verheerenden, denkwürdigen Bombardement Mainz zurückerobert hatten; aber sein Land blieb von den französischen Heeren bedroht und bestürmt und mit seiner Regierung sollte auch der Kurstaat und das Erzbistum Mainz bald sein Ende nehmen.

Als 1794 nach dem Verlust der Schlacht von Fleurus und dem allgemeinen Rückzug der Verbündeten die Franzosen wieder vor Mainz gerückt waren, blieb die Stadt von November 1794 bis zu ihrem Fall am 30. Dezember 1797 von den Franzosen bedroht, anfangs zwar unter Kleber und seit Januar 1795 unter General Schaal nur auf der linken Rheinseite belagert; da aber im September 1795 die Franzosen bei Düsseldorf über den Rhein gedrungen waren und die Österreicher über die Lahn und bis hinter den Main zurückgedrängt hatten, schlossen sie Mainz nun auch auf dem rechten Rheinufer ein. Dem genialen und heldenmütigen österreichischen Feldmarschall Clerfayt gelang zwar am 29. Oktober 1795 eine Entsezung, dieselbe konnte aber nicht von dauerndem Erfolge sein. Wenn auch die Österreicher unter dem Feldmarschalllieutenant Grafen Mercandin mit ihrem verschanzten Lager bei Hechtsheim die Einschließung von Mainz noch eine Zeit verhinderten, so beobachteten es doch die Franzosen unter Marceau von weitem und lauerten auf ihre sichere Beute. Als nun nach Moreaus Rheinübergang und Jourdans Vorrücken gegen den Main Mercandin mit seinen Leuten zur Verstärkung der Österreicher an das linke Mainufer ziehen mußte, ward Mainz fast gleichzeitig auf beiden Ufern eingeschlossen, 14. Juli 1796. Die Blokade dauerte bis zum 6. September, wo sie infolge des Sieges des Erzherzogs Karl über Jourdan bei Würzburg (3. September) auf dem rechten Rheinufer aufgehoben wurde; auf dem linken dauerte die Einschließung fort, wenn sich die

Feinde auch nur beobachtend verhielten.<sup>30)</sup> Es kam dann der Friede von Campo Formio zu stande, 17. Oktober 1797. Der Wiener Hof hatte in einem geheimen Artikel desselben in die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich von der Schweiz bis zur Rette eingewilligt, und da die Franzosen nicht eher Venedig räumen wollten, als bis sie Mainz besäßen, so zog in der Nacht vor dem 10. Dezember 1797 die österreichische Besatzung aus der Stadt; nur 3000 Mann kurfürstliche Truppen blieben zurück, und der Kurfürst erließ von Aschaffenburg aus am 24. Dezember den Befehl zur Übergabe. Am 30. Dezember rückten dann die Franzosen in Mainz ein, das sie erst 16 Jahre später wieder verließen.

Infolge des Konkordats, das Bonaparte mit dem päpstlichen Stuhl 1801 abgeschlossen hatte, verzichtete der Kurfürst auf seine bischöflichen Rechte in dem auf der linken Seite des Rheines liegenden Teile des Erzstiftes, und am 6. Juli 1802 ward Joseph Ludwig Colmar zum Bischof von Mainz durch den Consul Bonaparte designiert. Colmar bekleidete die bischöfliche Würde bis zum Jahre 1818, wo er am 15. December starb. Doch wurde er trotz der Einverleibung der Stadt Mainz und des jetzigen Rheinhessens durch den Wiener Kongreß 1815 nicht Landesbischof unseres Großherzogtums; denn die kirchlichen Gemeinden des ehemaligen Mainzer Oberamtes Starkenburg standen noch bis zum Jahre 1821 unter dem erzbischöflichen Generalvikariat zu Aschaffenburg und kamen erst den 6. Februar 1822 unter das Generalvikariat zu Mainz, welches seine Jurisdiktion über jene Gemeinden bis zum Jahre 1825 durch ein bischöfliches Kommissariat zu Dieburg und von da an unmittelbar ausübte. Erst im Jahre 1830 erreichten die langjährigen Verhandlungen um Regulierung der kirchlichen Verhältnisse in den Ländern, welche jetzt zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören, ihren Abschluß und mit Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Mainz (12. Januar 1830) erhielten endlich auch die Gemeinden der Bergstraße wieder ein geistliches Oberhaupt an dem Bischof Jos. Vitus Burg, präkonisiert am 28. September 1829, feierlich eingeführt in die Kathedrale den 12. Januar 1830, gestorben am 22. Mai 1833. Erzbischof und Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Erthal starb den 25. Juli 1802 zu Aschaffenburg und liegt in der dortigen Stiftskirche zu St. Peter und Alexander begraben. Seinem Andenken ließ sein Koadjutor und designierter Nachfolger Karl Theoder von Dalberg daselbst ein großartiges Denkmal aus Marmor und Marmor errichten.

Unser Bensheim wurde im Jahre 1802 landgräfllich hessisch. Es war der Reichsdeputationshauptschluß zu stande gekommen, der die im Frieden von Luneville 1801 festgestellten Abtretungen und Entschädigungen zum bestimmten Abschluß brachte. Derselbe wurde zwar erst 1803 am 25. Februar dem Reichstag vorgelegt und am 24. März vom Kaiser ratifiziert, aber teilweise schon 1802 unter Einwilligung der vermittelnden Mächte von den Fürsten durch Besitznahme der ihnen zugewiesenen Entschädigungsländer in Vollzug gesetzt. Über das Erzstift Mainz ward darin §. 25 Folgendes bestimmt: „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Teile der ehemaligen geistlichen Provinzen Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der preußischen Staaten &c. Was das Weltliche betrifft, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg und die Ämter Aufenau, Vohr, Orb, Prodzelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Maines &c. Dieses besteht aus dem bisherigen Bistum Regensburg samt der Stadt dieses Namens, mit den darin befindlichen Stiftern, Abteien und Klöstern. Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Weglar in der Eigenschaft einer Grafschaft, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöster, die in den benannten Fürstentümern und der Grafschaft gelegen sind &c. Die Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird durch Anweisung auf das Schiffahrts-Detroi bewerkstelligt.

<sup>30)</sup> Vgl. Henne „Die Erzbischöfe von Mainz“ S. 337 ff.

Mittlerweile bis dieses Decret in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem 1. Dezember 1802 fortgefahren worden, zur Entrichtung der besagten Entschädigungs-Ergänzung dienen. Der Kurfürst Erzkanzler wird sich desfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind.“

Karl Theodor von Dalberg seit dem 5. Juni 1787 Koadjutor von Mainz ward nun Kurfürst-Erzkanzler von Regensburg. Sein neues Gebiet betrug 24 Quadratmeilen, das Mainzer Erzstift hatte ein Areal von 171 Quadratmeilen mit über 311,000 Einwohnern umfaßt.<sup>40)</sup>

Das auf der rechten Rheinseite liegende Land des seitherigen Mainzer Erzstiftes ward folgendermaßen verteilt: 1. Preußen bekam die Stadt Erfurt mit dem zugehörigen Gebiet, das Eichsfeld und die Mainzer Besitzungen in Thüringen; 2. Hessen-Kassel die Ämter Friglar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt und die Klöster in diesen Ämtern; 3. Hessen-Darmstadt das Oberamt Starckenburg, bestehend aus den Amtsvogteien Bensheim, Heppenheim, Fürth und Lorsch; das Oberamt Steinheim, bestehend aus den Amtsvogteien Steinheim, Dieburg, Seligenstadt und Alzenau; das Amt Gernsheim; das Amt Wilbel-Rockenberg; das Amt Hirschhorn u. 4. Nassau-Usingen die Ämter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rudesheim, Oberlahnstein, Eltville, Kastel und die Besitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt. Von den vier Landesherrn, welche drei Jahre später bei Errichtung des Rheinbundes mediatisiert wurden, erhielt 5. der Fürst von Leiningen die Oberämter Miltenberg, Amorbach und Bischofsheim mit den Amtsvogteien Buchen und Seligenthal; 6. Graf Leiningen-Gunthersblum die Amtsvogtei Billigheim; 7. Graf Leiningen-Heidesheim die Amtsvogtei Neudenu; 8. Fürst von Löwenstein-Wertheim die Dörfer Wülth und Trennsfurt.

So ist Bensheim hessisch geworden und die lateinische Schule daselbst fand unter dem hochherzigen Beförderer der Kunst und Wissenschaft, dem Landgrafen Ludwig X., unserm nachmaligen Großherzog Ludwig I., die sorgfältigste Pflege und wurde alsbald zu einem Gymnasium erweitert. Besonders war es der geheime Staatsrat Herr von Breden, der Referent im Ministerium des Innern über diesen Gegenstand, der sich der Erweiterung der lateinischen Schule zu einem Gymnasium mit aller Sorgfalt annahm. Aus der Feder des Herrn von Breden flossen seit der Zeit, da Bensheim hessisch geworden, über 25 Jahre lang alle Verfügungen, denen das Bensheimer Gymnasium seine Schöpfung, Entwicklung und neue Belebung in dieser Periode verdankt. Derselbe war 1803 von der Hessischen Regierung in die Kommission zur Organisation der Entschädigungslande berufen, Referendar im Ministerium geworden und wirkte bis zu seinem Tode 1829 besonders für das Aufblühen der Schulen und wissenschaftlichen Institute unseres Großherzogtums.<sup>41)</sup> Die Regelung der Schulverhältnisse zu Bensheim lag erst der Kommission zur Orga-

<sup>40)</sup> Kleinsorg 1787, vgl. Schloffer 18. B., S. 59.

Die Reichskanzlerwürde erlosch mit Errichtung des Rheinbundes, und Dalberg erhielt unter Beibehaltung des Erzbistums Regensburg den Rang und Titel als souveräner Fürst Primas des Rheinbundes mit dem Vorste in der Bundesversammlung. Damals erhielt er zu seinen Besitzungen noch die Reichsstadt Frankfurt a. M., das Gebiet der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim und die Grafschaft Rheineck. Das Fürstentum Regensburg trat er 1810 an Baiern ab und erhielt dafür einen beträchtlichen Teil der Fürstentümer Fulda und Hanau und wurde von Napoleon zum Großherzog von Frankfurt ernannt. Mit dem Sturz des französischen Kaiserreichs mußte er auf alle diese Besitzungen als Landesherr verzichten, behielt sich nur seine Rechte als Erzbischof von Regensburg vor und starb daselbst den 10. Februar 1817. Mit ihm endete der letzte Rest der weltlichen Herrschaft der Erzbischöfe von Mainz.

<sup>41)</sup> Karl Joseph von Breden, geboren 1761 zu Mannheim, wo sein Vater Hofkammer-Rat und Hofkassier war, studierte zu Heidelberg, Nancy und Köln Philosophie, Theologie und Jurisprudenz, wurde Doktor der Philosophie und der beiden Rechte, trat in den geistlichen Stand ein und wurde Canonicus im Archidiaconat zu Bonn, wie auch zu Köln und St. Emmerich. Vom Jahre 1784 bis 1792 war er Vorleser bei dem Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, der ihn auch zum geheimen Referendar in spiritualibus ernannte. Nach dem Tode seines Kurfürsten 1801 wirkte er in dem Domkapitel zu Arnberg, trat 1802 nach der hessischen Okkupation von Westfalen als geheimer Referendar in bischöflich Salzburgerische Dienste, aus denen er jedoch schon 1803 von der hessischen Regierung — als Mitglied der Organisations-

nisation der Entschädigungslande ob, an deren Stelle alsbald der für das Fürstentum Starkenburg angeordnete Kirchen- und Schulrat trat, welcher bis zum Jahre 1832 die Schulangelegenheiten zu Bensheim leitete. Von 1832 an übte diese Funktionen der angeordnete Oberstudienrat. Jener Kirchen- und Schulrat benachrichtigte den 3. Februar 1804 den Pfarrer als Präfecten der lateinischen Schule, daß man beschloffen habe, die Lehrkräfte an dem Gymnasium zu Bensheim zu vermehren und man ihn deshalb beauftrage, wegen hierzu tauglicher Personen Erkundigungen einzuziehen. Daraufhin wurden den 6. April 1804 die beiden Geistlichen Caprasius Mühlfeld, ehemaliger Augustiner zu Mainz, und Franz Joseph Müller, ehemaliger Lehrer des Lehrerseminars zu Worms, an das Bensheimer Gymnasium berufen, ersterer mit 650 fl., letzterer mit 600 fl. Gehalt, welche aus dem Benefiziatfonds gezahlt wurden. Wir betrachten nun auch in dieser Periode

### I. Das Lehrpersonal.

Es bestand nun aus den beiden Benefiziaten Matthäus Forcher und Joh. Bapt. Emig und den geistlichen Lehrern Caprasius Mühlfeld und Franz Joseph Müller, welche nach der am 18. Mai 1804 vom landgräflichen Ministerium erlassenen Schulordnung für Bensheim den Gymnasialunterricht erteilten und von denen überdies Mühlfeld auch Direktor und Lehrer der neu errichteten Normalschule war, in welcher Elementarlehrer herangebildet wurden.<sup>41)</sup> Dazu kam noch Pfarrer Reichert als Präfect, der nach §. 15 erwähneter Schulordnung den Religionsunterricht in allen Klassen erteilte, und Rektor Hallbauer, welcher in der Vorschule die Anfangsgründe zu lehren hatte. Mühlfeld war der Behörde vom Pfarrer sehr empfohlen; er habe schon 30 Jahre lang zu Mainz als Professor am Gymnasium unterrichtet und vorher schon mehrere Jahre im Fränkischen zu Mürrenstadt als Professor der unteren Studentenkasse gewirkt; er sei in jedem Fache zu gebrauchen, wisse die lateinische, griechische, französische und italienische Sprache zu lehren, könne als Professor der Philosophie und Theologie wirken; seine mores seien nicht allein tadellos, sondern musterhaft. Über Müller berichtet der Pfarrer, er kenne denselben zwar nicht, habe sich aber erkundigt und nur Gutes über ihn erfahren. Die Empfehlung des Pfarrers wurde dann durch die Leistungen der beiden Lehrer auch bestätigt. Mühlfeld bethätigte außerdem, was der Bericht des Pfarrers nicht besonders erwähnt, eine große Liebhaberei für Naturgeschichte, besaß eine großartige Schmetterlingsammlung, die er samt seiner Bibliothek dem Gymnasium vermachte. Benefiziat Forcher wurde 1813 an das Benefizium ad St. Margaretam nach Heppenheim und 1814 nach Mörtenbach als Pfarrer versetzt und Mühlfeld starb im März 1814. Infolge davon erhielt Müller die Präsentation auf das durch Forchers Abgang erledigte erste Benefizium, der Großherzog bestätigte die Präsentation. Emig, obwohl er das zweite beneficium hatte und behielt, wurde nach Rang und Gehalt wegen seiner Anciennität erster Benefiziat. Vgl. Chronik, 1. Oktober 1813. Die Lehrerstelle Müllers bekam Egid Trapet von Montabaur im Oktober 1814. Die Stelle Mühlfelds aber konnte nicht sobald besetzt werden. Mehrmals forderte der Kirchen- und Schulrat den Pfarrer zu Bensheim auf, eine geeignete Person vorzuschlagen, aber erst am 24. Januar 1815 konnte dieser Aufforderung entsprochen werden. Vorgeschlagen wurde Joseph Helm von Montabaur. Pfarrer Reichert erhielt nun den Auftrag unter Zuziehung der zwei Benefiziaten Emig

kommission — zurückberufen wurde. Er trat als geheimer Referendar in das Ministerium zu Darmstadt, wurde 1820 geheimer Staatsrat und in Ermangelung eines katholischen Landesbischofs Stellvertreter desselben in der I. Kammer der Landstände und starb den 20. Juni 1829 zu Darmstadt.

<sup>41)</sup> Das Oberamt Starkenburg hatte in einem Bericht vom 2. Januar 1804 die Errichtung einer Normalschule zu Bensheim zur Ausbildung von Volksschullehrern angeregt. Der für diese Wirksamkeit gewonnene Lehrer hatte jedoch, weil die Schule nur 4 1/2 Monat im Jahre dauerte, sich am Gymnasium Unterricht zu erteilen. Aus der Normalschule entstand dann das Schullehrerseminar, das am 28. Juli 1821 eröffnet wurde. Sein erster Direktor, Michael Karl Ries, vorher Pfarverweser zu Birbach in Baden, wurde durch allerhöchstes Dekret vom 28. Oktober 1820 mit einem Gehalt von 800 fl. nebst freier Verpflegung und freier Wohnung im Seminargebäude angestellt.

und Müller den Kandidaten Helm zu prüfen; Helm bestand diese Prüfung und wurde den 16. Januar 1815 mit einem Gehalt von 600 fl. als Lehrer des Gymnasiums und der Normalschule angestellt. Im Jahre 1822 starb Rektor Hallbauer und an seine Stelle am Gymnasium kam der kaum 19jährige Franz Jakob Grieser aus Bensheim; das Amt eines rector chori wurde aber nun von dieser Stelle getrennt und gegen eine Vergütung, um welche Griesers Gehalt vermindert wurde, dem Lehrer Döhslein übertragen. Den 18. Oktober 1822 wurde Grieser vom Kirchen- und Schulrat als provisorischer Gymnasiallehrer bestätigt und ebenso Döhslein als Kantor in der Pfarrkirche angestellt.<sup>42)</sup> Benefiziat Müller wurde 1821 Pfarrer zu Hofheim. Am 23. November desselben Jahres beauftragte daher der Kirchen- und Schulrat den Pfarrer Reichert, einen Geistlichen zur provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle und des Benefiziums vorzuschlagen. Es kam dann provisorisch an die Stelle Müllers Andreas Gresser aus Heppenheim, der später Domkapitular zu Mainz wurde und als solcher daselbst starb am 8. April 1855. Doch wurde Gresser schon am 23. Dezember 1823 als Pfarrverwalter nach Offenbach versetzt. Ihm folgte der Priester Valentin Glanzner aus Gernsheim, der bis zum Jahre 1827 Lehramt und Benefizium zu Bensheim provisorisch verwaltete. Da durch Versetzung des ersten Benefiziaten Emig an die Pfarrei Lorsch 1824 auch das erste Benefizium erledigt war, so hatte Glanzner seit dieser Zeit die beiden Benefizien zu verwalten. Der geistliche Lehrer Egid Trapet war schon 1819 von Bensheim weggezogen, und so waren nach dem Abgang Glanzners 1827 beide Benefizien erledigt und ohne Verwaltung. Die geistlichen Funktionen wurden gegen Vergütung aus dem Benefiziatfonds durch den Pfarrer deserviert. Die Vakatur der beiden Benefizien dauerte bis zum Jahre 1838. Zu dieser Zeit wirkten am Gymnasium außer dem Pfarrer und Präfekten die bereits erwähnten Joseph Helm und F. J. Grieser, und ferner der Philologe Joseph Weyer aus Bensheim, angestellt 1824, Johann Martin Helm aus Montabaur, Bruder des Joseph Helm, der 1825 die Stelle Emigs provisorisch antrat, und Franz Joseph Herrmann aus Bensheim, der als Kandidat der Philologie die Lehrerstelle Glanzners seit 1827 versah. Der junge Leonhard Arzberger, der im Programm von 1831 zum ersten Mal als Religionslehrer erscheint, im Jahre 1834 auch hebräisch zu lehren verpflichtet wurde und auch am Schullehrerseminar wirkte, war kein Benefiziatverwalter, sondern der Pfarrer deservierte gegen eine Vergütung von 180 fl. beide Benefizien bis zu dem Abgang Arzbergers<sup>43)</sup> und der Wiederbesetzung eines der Benefizien durch den Priester Damian Kamp 1838. Die Direktion des Gymnasiums führte nach dem Tode des Pfarrers Reichert (1822) der sehr unterrichtete und edele Franz Joseph Herold, Doctor phil. Er hatte vorher 6 Jahre zu Gernsheim gewirkt und wurde den 14. Mai 1823 Pfarrer zu Bensheim und dann Kirchenrat, gab jedoch 1831 diese Pfarrei auf und nahm eine Stelle in der Dübelse Münster an, wo er Provikar zu Bechta wurde. Unter ihm wurde die neue Pfarrkirche gebaut. Am Gymnasium gab er gleich seinem Vorgänger den Religionsunterricht in allen Klassen und überdies noch in prima empirische Psychologie und Propädeutik. Weiteres von ihm werden wir in der Chronik berichten. Er starb 1862 in Ruhestand versetzt zu Mannheim.

## II. Frequenz der Schule.

Die lateinische Schule wurde 1804 aus ihrem seitherigen Haus an der Pfarrkirche in den oberen Stock des Hospitals verlegt. Die Schülerzahl war verhältnismäßig um ein Beträchtliches gewachsen, die vier lateinischen Klassen zählten über dreißig Schüler, während ihre größte uns in der vorigen Periode zur Kenntnis gekommene Zahl im Jahre 1748—1749 nur 19 betrug. Auch war infolge bedeutender Vermehrung der Unterrichtsgegenstände, während das Lehrpersonal doch nur um zwei Personen vermehrt wurde,

<sup>42)</sup> Griesers Gehalt betrug laut Rechnung des Benefiziatfonds pro 1828 240 fl., der Döhsleins 345 fl.

<sup>43)</sup> Leonhard Arzberger war erst am 21. August 1830 zum Priester geweiht worden. Er war geboren zu Bensheim den 13. Januar 1807, wurde am 16. Februar 1856 Pfarrer zu Seligenstadt und starb daselbst den 19. November 1870.

von denen überdies die eine die Hälfte ihrer Zeit und Kraft der Normalschule zu widmen hatte, größerer Raum zum Unterricht vereinigter Klassen nötig. Mußten doch zum Unterricht in der Naturgeschichte, da der betreffende Lehrer auch an der Normalschule beschäftigt war und denselben daher nur in zwei Abteilungen geben konnte, die fünf Klassen (mit Einschluß der Rektorschule) zu zwei Abteilungen vereinigt werden. Zunächst wurden zwei Klassen der lateinischen Schule im Frühjahr 1804 in das Hospital verlegt, als die numerisch schwächere Hälfte der Anstalt, sie zählten nach Bericht des Pfarrers Reichert zusammen 14 Schüler; die beiden andern werden indes zusammen nicht viel mehr gezählt haben; denn ein Bericht aus dem Jahre 1808 klagt, daß die Schulzimmer im Hospital zur Aufnahme kranker Soldaten hätten verwendet werden müssen; die Lehrer hätten daher den Unterricht in ihren Wohnungen gehalten, und der Lehrer der zweiten Klasse, Emig, unterrichte jetzt noch zu Hause, weil die Schulgeräte im Hospital von den einquartierten Soldaten verdorben und noch nicht wieder hergestellt seien. Ein Bericht aus dem Jahre 1814, wo infolge der Veretzung Forchers und des Ablebens Mühlfelds die vier Gymnasialklassen von Müller und Emig allein unterrichtet werden mußten, gibt die gewöhnliche Schülerzahl auf 30—40 an, wobei natürlich von der Vorbereitungs-klasse unter Rektor Hallbauer abgesehen ist. Im Schuljahre 1827—1828 zählte das Gymnasium mit Einschluß der untersten Klasse unter Grießer (der ehemaligen Vorbereitungsschule) 66 Schüler, nämlich: 1. Quarta, Oberabteilung 13 Schüler, Unterabteilung 14 Schüler; 2. Tertia 10 Schüler, 3. Secunda 11 Schüler, 4. Prima, Oberabteilung 6 Schüler, Unterabteilung 12 Schüler. Im Schuljahre 1829—1830 kam es vor, daß die Secunda keinen Schüler hatte. Damals zählte die Quarta das ganze Schuljahr hindurch 21 Schüler, die Tertia im ersten und zweiten Quartal 13, im dritten und vierten Quartal 11; die Prima im ersten Quartal 13, in den drei folgenden Quartalen 14 Schüler. Die Gesamtzahl betrug also 48, wovon im ersten Quartal 47, im dritten und vierten aber nur 46 Schüler die Anstalt besuchten.

### III. Unterricht und Schulordnung.

Ziel und Zweck des Unterrichts, Lehrgegenstände und Jahrespenia wurden schon durch eine landgräfliche Schulordnung d. d. 18. Mai 1804 festgesetzt und dabei die maßgebenden Grundsätze für Methode und Schulzucht aufgestellt. Der Erlaß führt die Überschrift „Studienplan für die Bensheimer Schulen“ und behandelt in seinem ersten Abschnitt die Volksschulen, der zweite erst betrifft das Gymnasium. Dessen Ziel und Zweck setzt der §. 1 des zweiten Abschnittes folgendermaßen:

„Das Gymnasium soll eine solche Einrichtung bekommen, daß zwar alle Kenntnisse, so als Vorbereitung zu den höheren Wissenschaften anzusehen sind, darauf vorgetragen werden; daß aber auch solche Züngle, die sich keiner sog. Fakultätswissenschaft widmen wollen, mit Übergehung der toten Sprachen an demjenigen Realunterricht teil nehmen können, der ihnen in ihrem bürgerlichen Leben nützlich sein kann, was bei dem mathematischen, geographischen, naturgeschichtlichen und deutschen Sprachunterricht häufig der Fall ist.“

Als Lehrgegenstände bezeichnet der §. 2 Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Ästhetik, Dicht- und Redekunst, Mythologie und Altertümer, Mathematik, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturgeschichte und Psychologie.

Über den Religionsunterricht bestimmt der §. 3: „Bei den niederen Klassen ist eine strenge Wiederholung und Revision des in den Volksschulen erhaltenen Religionsunterrichts nötig, um das halb Verstandene faßlicher zu machen und von dem Erlernten die Anwendbarkeit zu zeigen. Damit jedoch dieser Unterricht nicht zu trocken und bloße Wiederholung sei, muß der Lehrer durch seinen Vortrag ihm Neuheit zu geben suchen. Bei den Schülern der oberen Klassen treten mit den Jahren und vermehrten Vorkenntnissen auch andere Verhältnisse und Bedürfnisse ein. Auf diese muß alsdann sorgfältig Rücksicht genommen werden. Vorzüglich muß ihnen die Übereinstimmung des göttlichen Sittengesetzes mit den natürlichen und

vernünftigen Anlagen des Menschen gezeigt und recht anschaulich gemacht werden, daß Religion nicht nur Glaube, nicht nur Sache der Kinder und Schuljahre, sondern des geschäftigen Lebens sei. Auch die Lehre von den Tugendmitteln darf bei diesem Unterricht nicht aus den Augen gelassen werden.“

Hinsichtlich des Deutschen bestimmt §. 4, daß der Unterricht nicht bloß praktisch, wie in der Volksschule, zu erteilen sei, sondern es sich um eine gründliche Kenntnis der Sprache handle, die stufenweise in den einzelnen Klassen von den Aufträgen des geschäftlichen Lebens, Briefen, Quittungen und Zeugnissen an bis zu größeren Aufträgen und Übersetzungen aus fremden Sprachen ihre Verwendung finden solle. In der 3. und 4. Klasse solle dann vollkommene Theorie des deutschen Stiles gelehrt und dabei zugleich von dem deutschen Sylbenmaß gehandelt werden. Die Musterlektüre solle nicht allein von dem Lehrer vorgetragen werden, sondern auch von den Schülern selbst, um sie zur Richtigkeit im Nachdruck und zum Wohlklang im Lesen und Sprechen zu gewöhnen.

§. 5. Im lateinischen Unterricht solle der Lehrer besonders die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten der deutschen und lateinischen Sprache hervorheben. Den beiden unteren Klassen wird Syntax zugewiesen, den beiden oberen lateinischer Stil. Die Schriftsteller, welche in den einzelnen Klassen erklärt werden sollten, sind: in der Elementarklasse Cicero's Briefe, Nepos und Phädrus, in der ersten Klasse Curtius, Phädrus und Eutrop, in der zweiten Klasse Livius und Dieffeningers Chrestomathia Ovidiana, in der dritten Virgil und Sallust, in der vierten Cäsar, Cicero und Horatius. Die Schriftsteller sollten statarisch und kurzorisch gelesen, auch lateinische Aufsätze gefertigt und das Lateinsprechen solle geübt werden.

§. 6. Im Griechischen, dessen Unterrichtsgang derselbe sein solle, werden zur Lektüre bestimmt: in der ersten Klasse die Chrestomathie von Gedite und Harles und in der oberen Klasse Homer und Xenophon.

§. 7. „In der dritten und vierten Klasse wird der Unterricht in der Ästhetik, die Theorie des Schönen und Erhabenen, der Unterricht in der Dicht- und Redekunst gegeben. Die oben angezeigten klassischen Schriftsteller, die hierbei als Muster dienen, führen den Schüler zugleich in der Sprachkenntnis weiter.“

§. 8. „Mythologie, Altertümer und alte Geographie werden mit der Erklärung der Klassiker verbunden.“ Homer und Virgil, Sueton und Livius gäben zu den bezüglichen Besprechungen besonders Veranlassung.

§. 9. „Mathematik ist nicht nur allen Klassen von Menschen mehr oder weniger nötig und einig unentbehrlich, sondern sie ist auch zugleich ein vorzügliches Mittel, die Verstandeskkräfte zu entwickeln. Der Anfang muß mit der in allen bürgerlichen Verhältnissen notwendigen Rechenkunst gemacht werden. Dann werden die ersten Begriffe von Linien, Flächen und Winkeln beigebracht und leichtere geometrische Aufgaben gemacht, zugleich wird mit der Arithmetik weiter vorangegangen und die Lehre von Quadrat- und Kubitzahlen vorgetragen. Auch kann in der obersten Klasse der Unterricht in der populären Technologie, d. h. in der allgemeinen Kenntnis der verschiedenen Gewerbe und ihrer Hauptwerkzeuge gegeben werden. Es wird daher aus dem zur Bibliothek ausgeworfenen Fonds alljährlich etwas zur Anschaffung des nötigsten Apparats zu verwenden sein.“

§. 10. Die Geographie solle von dem mathematischen Lehrer vorgetragen werden und zwar in der Elementarklasse bloß Geographie des Vaterlandes, in der ersten Klasse die von Deutschland, in der zweiten von Europa und den übrigen Weltteilen. Die beiden oberen Klassen seien über Erzeugnisse, Fabrikate, Verfassungen, Bevölkerung, Religionen, Handel, Staatsveränderungen, alte Geographie und über Kosmographie zu unterrichten. Die hierzu nötigen Landkarten, sowie die Produkten-Karte von Crome seien aus dem Bibliotheksfonds anzuschaffen. Den Kindern sollten gute Reisebeschreibungen vorgelesen werden.

§. 11. In der Geschichte müsse der Lehrer immer dahin arbeiten, sie für Verstand und Herz nützlich zu machen, den Unterricht durch Fragen und untermischte Erzählungen zu beleben, Beispiele guter und böser Handlungen aufzustellen, geeignete Lehren daraus zu abstrahieren und die noch schwache Menschenkenntnis seiner Zöglinge zu bereichern. Erst dann, wenn sie den Gang einer Nation im allgemeinen kennen

gelernt, habe er auf fördernde und hemmende Begebenheiten einzugehen. An die bereits in der Volksschule gelernte biblische Geschichte habe sich die Geschichte der alten Welt anzuschließen, besonders die griechische und römische und an diese die Geschichte der Deutschen. Mit dieser könnten auch die Hauptbegebenheiten benachbarter Staaten und die Schicksale der christlichen Kirche verbunden werden. Vorzüglich aber sei allenthalben die Geschichte der zu Hessen gehörigen Provinzen zu berücksichtigen.

§. 12. Naturgeschichte sei in allen Klassen zu lehren, da sie den Glauben an das höchste Wesen nähre, manchen Aberglauben verscheeuche, zur Veredlung des Ackerbaues und der bürgerlichen Gewerbe diene, unentbehrliche Vorkenntnis für die Naturlehre sei und die reinste Freude und reichlichste Unterhaltung gewähre. Die Schüler des Gymnasiums hätten gleich denen der Volksschule an dem Industriegarten teil.

§. 13. Die Lehrer der dritten und vierten Klasse hätten einen der Fassungskraft ihrer Schüler entsprechenden Unterricht in der Psychologie zu erteilen.

§. 14. Schönschreiben habe der Rektor in allen Klassen zu lehren und sich dabei vorzüglich der Menziori'schen Vorschriften zu bedienen.

§. 15. Außer dem Präfecten, der den Religionsunterricht in allen Klassen gebe, seien an dem Gymnasium noch 5 Lehrer angestellt (der Rektor also mitgerechnet), einer für die Anfangsgründe, zwei für die Grammatik, einer für die sog. humaniora und einer für die griechische Sprache und Naturgeschichte. Unter diesen seien zwar die Lehrgegenstände so verteilt, daß ein Lehrer der Regel nach den Unterricht in den meisten Lehrgegenständen seiner Klasse erteile, doch seien gewisse Lehrfächer einem Lehrer allein anvertraut, die derselbe durch alle Klassen zu geben habe. — Unter die erste Kategorie gehöre deutscher und lateinischer Sprachunterricht, Erklärung der Klassiker, Mythologie und Altertümer, Geschichte, Ästhetik, Psychologie, Dicht- und Redekunst; in die zweite Religions- und Sittenlehre, Mathematik, Technologie, Erd- und Weltbeschreibung, griechische Sprache, Naturlehre und Schönschreiben.

§. 16. Die regelmäßige Dauer des Gymnasialkurses wurde auf 5 Jahre festgesetzt, wovon das erste bei dem Rektor oder Elementarlehrer, die zwei folgenden unter den Lehrern der Grammatik, die zwei letzten unter dem humaniora dozierenden Lehrer zugebracht werden sollten.

§. 17. Hauptgrundsatz bei allem Unterricht sei, von dem, was der Schüler wisse, auf Neues überzugehen. Die Lehrart solle analytisch, die Form catechetisch oder sokratisch sein.

§. 18. Die vorschriftsmäßigen Bücher:

1. für den Religionsunterricht: der Diöcesan catechismus;
2. für Deutsch: Adelungs Auszug der deutschen Sprachlehre und Bedhausens praktische Schriftsteller;
3. für Latein: Wencks Grammatik, Uhleins Syntax und Plagemans oder Bröders Chrestomathie;
4. für das Griechische: die bereits oben genannten Werke;
5. für die Ästhetik, Dicht- und Redekunst: Eschenburgs Einleitung in die schönen Wissenschaften;
6. für Psychologie: Übermeyer oder Jakobs Lehrbücher;
7. für Altertumskunde: Leonhard Maiers Compendium;
8. für Mythologie: Moritz.
9. für Mathematik: Beda Maiers Anfangsgründe und Prändels Geometrie;
10. für Erdbeschreibung: Gaspari, ferner die alte Geographie nach Nitsch und Versuch einer mathematischen Geographie und Geographie für Gymnasien, Lübeck 1790;
11. für Naturgeschichte und Naturlehre: Ebert;
12. für Geschichte: Müllers Lehrbuch der alten Weltgeschichte.

§. 19. Sonntags wird der Unterricht ganz, Dienstags und Donnerstags am Nachmittag ausgesetzt. Doch sollten sich die Schüler an den freien Nachmittagen im Industriegarten versammeln, wo Unterricht und schiekliche Erholung abwechseln könne.

§. 20. Die seither zweimonatlichen Herbstferien werden in einmonatliche Vakanz von Michaelis bis Allerheiligen geändert, Osterferien zwischen den beiden halbjährigen Kursen vom Palmsonntag bis zum Sonntag nach Ostern festgesetzt. Für beide Ferien seien als Aufgaben Übersetzungen und Auszüge aus guten zur Privatlektüre mitgetheilten Schriften und mathematische Probleme zu geben.

§. 21. Jeder Lehrer habe alle im Umfang seines Amtes liegende Mittel anzuwenden, um Sittlichkeit und Religiosität zu begründen. Solche Mittel seien außer dem zweckmäßigen Religionsunterricht: 1. Benutzung eines jeden moralischen Gesichtspunktes bei dem Vortrag anderer Lehrgegenstände, sofern sie auf dem Gebiet der Religion zu liegen schienen. 2. Stete Aufsicht auf Sitten und Neigungen der Schüler, Beobachtungen derselben außerhalb der Schule, überraschender Besuch in ihren Wohnungen, Besprechung und Verständigung mit den Eltern.

§. 22. Die Schüler hätten täglich vor der Schule dem Gottesdienst beizuwohnen, der Unterricht sei mit einem kurzen Gebet oder Gesang anzufangen und zu schließen, an Sonn- und Feiertagen hätten die Schüler in dem Gottesdienst Vor- und Nachmittags unter Aufsicht eines Lehrers anwesend zu sein und über Predigt und Unterricht mündliche oder schriftliche Rechenschaft zu geben. Die Kommuniontage seien vom Präfekten anzusetzen und gemeinschaftlich zu halten, am Vorabend derselben den Schülern ein kurzer Vorbereitungsunterricht zu erteilen und die Handlung selbst mit aller Erbauung und Feierlichkeit zu begehen.

§. 23. Zur Handhabung der Schulzucht seien, wie in der Volksschule, zwei Schullisten zu halten, eine Wochenliste und eine Monatliste; in jene, die für jeden Unterrichtsgegenstand eine Rubrik habe, solle er eintragen, was in jeder Woche gelehrt worden; in dieser die Absenzen der Schüler und deren Gründe angeben und über Fleiß, Betragen und Fortschritte notieren. Der Pfarrer habe bei seinen Visitationen nach jenen Listen die Schüler zu beloben, zu tadeln, mit den Eltern zu sprechen; auch wenn er die Schüler examiniere, solle er das in der Wochenliste verzeichnete Material vornehmen. Außer den mit den Schulbesuchen des Präfekten verbundenen Prüfungen solle an jedem Samstag ein Wochenezamen gehalten werden; zwei große Prüfungen seien jährlich, vor den Oster- und Herbstferien zu veranstalten. Schlußprüfung, compositio pro ascensu und Schulliste entschieden über die Veretzung. Für die nach der Schlußprüfung zu haltende Preisverteilung werden 50 fl. bewilligt. Zu einer körperlichen Züchtigung sei Anzeige bei dem Präfekten, zu einer Ausweisung aus dem Gymnasium Anzeige bei dem Kirchen- und Schulrat erforderlich.

Wolle ein Lehrer außer den vorgeschriebenen Lehrgegenständen noch einen anderen lehren, z. B. Musik, so sei ihm Annahme eines Honorars gestattet.

Der Privatfleiß der Schüler sei vom Lehrer durch geeignete Anweisung zu unterstützen und vor Verirrung zu bewahren.

§. 24. Als eigentlicher Vorstand der gesamten Schule wird der Präfekt bezeichnet; seine Pflicht sei es, auf die Beobachtung dieser Verordnungen zu halten, die Schulen vorschriftsmäßig zu besuchen, die Versehen der Lehrer zu rügen, ihr Ansehen da, wo es unzureichend sein sollte, zu unterstützen, Beschwerden der Eltern oder Schüler gegen die Lehrer gütlich beizulegen und, was ihm in der Eigenschaft als Pfarrer leichter sei, für die moralische Bildung der Jugend zu sorgen. Vorzüglich aber sei es seine Sorge, daß alle Lehrfächer in einander griffen, daß bei jenen Fächern, die nicht von demselben Lehrer durch alle Klassen gegeben würden, der zweite genau da anfangen, wo der erste aufgehört habe und daß kein Schüler aus einer fremden Anstalt in eine Klasse aufgenommen werde, ohne durch vorherige Prüfung als fähig befunden zu sein. Mitvorstand der Schule sei der Beamte, dessen Aufsicht sich besonders auf Baulichkeiten, Schulgeräte, Heizung und Einsammlung des Schulgeldes und auf alle Gegenstände erstreckt, bei welchen die Unterstützung des weltlichen Armes nötig sei.

§. 25. Der Präfekt habe zu bestimmen, welche Bücher, Landkarten oder physikalische Werkzeuge anzuschaffen seien. Die Anschaffungskosten dürften den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen. Die Anschaffungen seien dem Kirchen- und Schulrat gegenüber zu verrechnen.

§. 26. Die geistlichen Lehrer hätten zwar dem Pfarrer die stiftungsmäßige Aushilfe in Seelsorge und Gottesdienst zu leisten, doch werde der Pfarrer es einrichten, daß durch diese Aushilfe der Unterricht nicht beeinträchtigt werde.

§. 27. Der Rechner habe jährlich seine Rechnung dem Schulvorstand vorzulegen, dieser sie dem Kirchen- und Schulrat zur Revision einzusenden.

§. 28. Verschiedene zu dem Schulfonds gehörige Pfründen, die von denselben abgekommen seien, möge der Schulvorstand auffuchen, Mehrung und Wachstum des Fonds fördern, da nur so die Vervollkommnung der Anstalt selbst und die Erreichung der landesväterlichen Absichten Sr. Landgräflichen Durchlaucht möglich sei.

Die im §. 15 dieses Lehrplanes angeordneten, unter die fünf dort näher qualifizierten Lehrer zu verteilenden Unterrichtsgegenstände und die im §. 16 bezeichneten Klassen wurden nun so organisiert, daß Rektor Hallbauer die Anfangsgründe in der Vorbereitungs-klasse, Schönschreiben aber durch alle Klassen lehrte; Emig und Müller in biennio alternierend die zwei Grammatikklassen führten, während Forcher in zweijährigem Cursus die humaniora dozierte, Mühlfeld Griechisch und Naturgeschichte in den einzelnen Klassen gab und Müller Mathematik, Technologie und Geographie als Fachlehrer für die ganze Anstalt vertrat. Mühlfeld versah außerdem die Bibliothekarstelle am Gymnasium und hatte zur Anschaffung neuer Bücher und Lehrmittel jährlich über 50 fl. zu verfügen; jeder Lehrer hatte das Recht, Anschaffungen zu beantragen; der Präsekt hatte die Anträge zu bewilligen oder abzulehnen.

Nach Forchers Versetzung am Ende des Schuljahrs 1813 und Mühlfelds Tod im März 1814 teilten Müller und Emig unter sich den Unterricht der vier Klassen, welcher Notstand bis zum Herbst 1814 dauerte. Für das neue Schuljahr 1814—1815 war Trapet an die Stelle Forchers gekommen, Mühlfeld aber nach einem Bericht des Gymnasiallehrers Müller vom 25. Januar 1815 noch nicht ersetzt. Nach diesem Bericht war nun der Unterricht folgendermaßen verteilt. Rektor Hallbauer lehrte alle Gegenstände in seiner Klasse außer Naturgeschichte und gab Schönschreiben in allen Klassen. Müller und Trapet führten die zwei Grammatikklassen, so daß jeder mit seiner Klasse aufstieg und nach zweijährigem Cursus wieder unten anfang; jeder lehrte in seiner Klasse Latein und, was damit verbunden ist; Trapet lehrte außerdem durch alle Klassen Geschichte und Geographie und in der dritten und vierten Klasse Technologie, Müller durch alle Klassen Mathematik und gab einen Cursus mathematische Geographie, auch versah er die Bibliothekarstelle am Gymnasium und gab an der Normal- und Schule Arithmetik und Geometrie. Emig lehrte in der dritten und vierten Klasse Latein, Poesie und Rhetorik und hatte in allen Klassen die Übung im schriftlichen Aufsatz und in der Deklamation. Der noch zur Zeit erwartete neu anzustellende Lehrer hatte durch alle Klassen Griechisch und Naturgeschichte zu geben, Präsekt Reichert besorgte den Religionsunterricht für alle Klassen in 5 wöchentlichen Stunden. Rektor Hallbauer gab 14 lateinische Stunden und in jeder Klasse eine Stunde Schönschreiben. Im ganzen hatte er 24 Stunden. Die vier Gymnasialklassen hatten 3 Stunden Geschichte und Geographie, die erste und zweite Klasse hatten wöchentlich 12 Stunden Latein, die kombinierten zwei oberen Klassen nur 11 Stunden; Mathematik hatte jede Klasse 3 Stunden, Griechisch wurde in den vier Gymnasialklassen wöchentlich in 3 Stunden gelehrt und ebenso Naturgeschichte; doch waren für beide Lehrfächer die Klassen zu je zwei Kursen kombiniert, da der Lehrer, weil auch an der Normal- und Schule beschäftigt, am Gymnasium nur 12 Stunden haben sollte. Die Schüler der Vorbereitungs-klasse hatten ebenfalls 3 Stunden Naturgeschichte gemeinsam mit der ersten und zweiten Gymnasialklasse. Die 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler waren so verteilt, daß am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag fünf, am Dienstag und Donnerstag aber nur drei Stunden Schule war.

Die regelmäßige Dauer des Gymnasialkursus war im §. 16 erwähnter Schulordnung auf 5 Jahre festgesetzt, deren erstes in der Vorbereitungsschule, zwei in den beiden Grammatikklassen und zwei ad humaniora zu verbringen seien. Doch schon nach einem Bericht des Pfarrers Reichert vom März 1822

war die Vorbereitungszeit unter dem Rektor seither regelmäßig dreijährig, nach welcher dann eventuell Aufnahme in die unterste Grammatikklasse erfolgte. Die Dauer des weiteren Cursus ist darin für die vier Gymnasialklassen als vierjährig bezeichnet. Auch das älteste der uns vorliegenden Programme von 1825 gibt den Unterricht der untersten Klasse, die seit Hallbauers Tod und Griesers Anstellung allerdings den Cötus der ehemaligen Vorbereitungsstufe im Lateinischen etwas weiter, als in den 1809 erlassenen Zusätzen zur Schulordnung eingeschränkt war, zu führen hatte, auf einen zwei-, drei-, auch vierjährigen Cursus an. Nach diesem Programme erscheint der Gymnasialcursus mindestens von sechsjähriger Dauer, indem mindestens zwei Jahre für quarta, mindestens je ein Jahr für tertia und secunda und zwei Jahre für prima gerechnet sind. Es waren nach diesem Programm Lehrgegenstände des verflossenen Jahres:

- I. In der obersten Klasse, die einen zweijährigen Cursus bedingte:
1. Religionslehre. Natürliche Religion, höhere göttliche Offenbarung, deren Möglichkeit und Wirklichkeit; Lehre von den göttlichen Eigenschaften, von der Vorsehung, von der Kirche Christi bei Direktor, Kirchenrat Dr. Herold.
  2. Deutsche und lateinische Stilübung, Rhetorik bei Professor Helm.
  3. Erklärung einzelner Stücke aus lateinischen Klassikern; dann zum täglichen Lesen für das verflossene Jahr Vergils Aeneis und Ciceros Reden bei Professor Helm. Die Oden des Horaz und die römische Geschichte des Livius bei Gymnasiallehrer Weyer.
  4. Griechische Grammatik bei Professor Helm und Gymnasiallehrer Weyer.
  5. Erklärung der ersten Bücher vom Homers Odyssee bei Professor Helm. Erklärung von Xenophons Chyropädie bei Gymnasiallehrer Weyer.
  6. Mathematik. Das dritte Element der Algebra und Geometrie für die obere Abteilung, das zweite Element für die untere Abteilung bei Benefizialverwalter Glanzner.
  7. Empirische Psychologie bei dem Direktor.
  8. Universalgeschichte für die obere Abteilung bei Professor Helm.
  9. Geschichte der Deutschen für die untere Abteilung bei Gymnasiallehrer Weyer.
  10. Archäologie der Griechen und Römer bei Gymnasiallehrer Weyer.
  11. Allgemeine Geographie und die der übrigen Welttheile außer Europa bei Professorverwalter Helm.
  12. Encyclopädie der Wissenschaften oder vielmehr Propädeutik für die verschiedenen Fächer der akademischen Studien bei dem Direktor.
- II. In der zweiten Klasse von ein- auch mehrjährigem Cursus:
1. Religionslehre. Fortsetzung der Lehre von den Geboten Gottes, von der Sünde und den Haupttodsünden, vom Gewissen bei dem Direktor.
  2. Deutsche Sprachlehre und Stilübung bei Benefizialverwalter Glanzner.
  3. Lateinische Sprachlehre und Stilübung bei Professorverwalter Helm.
  4. Erklärung lateinischer Klassiker, einzelner Stücke aus Curtius, Cicero, Justin, und zum täglichen Lesen Cäsar, Sallusts Jugurtha und Ovids Verwandlungen nach Auswahl bei Professorverwalter Helm.
  5. Griechische Grammatik und Lesestücke aus den Sammlungen von Krebs und Jakobs bei Professor Helm und Gymnasiallehrer Weyer.
  6. Mathematik. Das erste Element der Algebra und Geometrie bei Benefizialverwalter Glanzner.
  7. Geschichte der Römer bei Benefizialverwalter Glanzner.
  8. Geographie aller Länder von Europa außer Deutschland bei Professorverwalter Helm.
  9. Naturgeschichte bei Benefizialverwalter Glanzner.
- III. In der dritten Klasse von ein- auch mehrjährigem Cursus:
1. Religionslehre. Von der Bestimmung des Menschen, von dem einzigen Suchenswerten, von der Seligkeit, von der Verdammnis, von den Geboten Gottes bei dem Direktor.

2. Deutsche Sprachlehre bei Benefizialverwalter Glanzner.
3. Lateinische Grammatik bei Professorverwalter Helm.
4. Einzelne Übersetzungen aus Phädrus, Eutropius, tägliches Lesen des Cornelius Nepos bei Professorverwalter Helm.
5. Griechische Grammatik und Übungen im Übersetzen aus den Sammlungen von Jakobs bei Gymnasiallehrer Weyer.
6. Mathematik. Das Gemeinnützlichste aus den drei Elementen der Algebra und Geometrie bei Benefizialverwalter Glanzner.
7. Geschichte der Griechen bei Gymnasiallehrer Weyer.
8. Geographie. Allgemeine Übersicht derselben und spezielle von Deutschland bei Professorverwalter Helm.
9. Naturgeschichte bei Benefizialverwalter Glanzner.

IV. In der vierten Klasse von zwei, drei, auch vierjährigem Cursus.

1. Religionslehre. Von der göttlichen Offenbarung, von der Absicht der Sendung Jesu, von der Kirche, von den göttlichen Tugenden, vom Gebete, von den Pflichten gegen Gott, gegen sich und den Nächsten bei dem Direktor.
2. Deutsche Grammatik bei Gymnasiallehrer Grieser.
3. Lateinische Grammatik bei Gymnasiallehrer Grieser.
4. Erklärung des Cornelius Nepos bei Gymnasiallehrer Grieser.
5. Arithmetik und bürgerliche Geometrie bei Benefizialverwalter Glanzner.
6. Naturgeschichte bei Benefizialverwalter Glanzner.
7. Musik bei Gymnasiallehrer Grieser.
8. Kalligraphie bei Gymnasiallehrer Grieser.

NB. Derselbe erteilte in beiden letzten Gegenständen für alle Gymnasialklassen Unterricht.

Mit wenigen unerheblichen Abänderungen bietet das am Schluß des Schuljahres 1826 herausgegebene Programm dieselben Unterrichtsgegenstände bei denselben Lehrern.

Im Programm von 1827 erscheint bereits der Kandidat der Philologie Franz Joseph Herrmann als Lehrer der Mathematik für alle Klassen an Stelle Glanzners. Er gibt seine Jahrespenfa in dieser Fache wörtlich, wie oben Glanzner, an. Auch unterrichtete Herrmann die Schüler in einer Klasse zusammen in den Anfangsgründen der französischen Sprache. Doch erscheint in den folgenden Programmen dieser Periode kein französischer Cursus mehr; er wurde also nur einmal gegeben. Die französische Sprache war zwar in dem Studienplan von 1804 nicht als Lehrgegenstand angeordnet, doch war nach der vorletzten Bestimmung des §. 23 fakultativer Unterricht gegen besondere Honorarien der erteilenden Lehrer gestattet. Es war mir wahrscheinlich, daß Mühlfeld französischen Unterricht auf Grund angeführter Bestimmung fakultativ, wenn auch ohne Honorar, erteilt habe, da er nach Bericht des Präfecten Reichert von 1804 denselben gut erteilen konnte und auch Liebhaber dieser Sprache war. (Es finden sich noch Bücher in der Gymnasialbibliothek von ihm, in die er seinen Namen als „Capraise Mühlfeld“ geschrieben hat.) Doch auf Befragen erfuhr ich von einem ehrwürdigen Bensheimer Bürger, der das Gymnasium von 1808—1815 besucht hat, daß Mühlfeld zu alt gewesen sei, um außer seinem obligatorischen Unterricht noch freiwillig fakultativen zu erteilen, überhaupt sich möglichst habe schonen müssen; so habe er seinen griechischen Unterricht nur in seiner Wohnung im Pfarrhause gehalten. Während also in der ersten Periode den beiden oberen Klassen der lateinischen Schule französischer Unterricht nebst griechischem erteilt wurde, war in dieser zweiten Periode die französische Sprache weder obligatorischer Unterrichtsgegenstand, noch wurde sie, abgesehen von der Bemühung Herrmanns im Schuljahr 1826—1827, fakultativ gelehrt. Der Kandidat der Philologie

Herrmann qualifizierte sich dann für Mathematik und behielt den Unterricht derselben bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1867.

In dem letzten Programme unserer Periode von 1831 gibt er seine Jahrespensja folgendermaßen an.

I. In der vierten Klasse:

a) aus der Arithmetik: von den Zahlen überhaupt; die vier Rechnungsarten in unbenannten und benannten ganzen Zahlen; die Lehre von den gemeinen und zehnteiligen Brüchen in unbenannten und benannten Zahlen nach Snell;

b) aus der Geometrie: die geometrische Anschauungslehre I., II. und III. Curfus und rechnende Elementar-Geometrie nach Hoffmanns Lehrbuch.

II. In der dritten Klasse:

a) aus der Arithmetik: die Lehre von dem Werte der Brüche; die Theorie von den Verhältnissen und Proportionen, Anwendung derselben in der einfachen, verkehrten und zusammengesetzten Regel de Tri, in der Gesellschafts-, Vermischungs- und Kettenregel nach Hoffmann;

b) aus der Raumlehre: Stereometrische Anschauungslehre und rechnende Elementar-Stereometrie nach Hoffmanns Lehrbuch.

III. In der zweiten Klasse:

a) aus der Arithmetik: Die vier Rechnungsarten in entgegengesetzten und in Buchstaben-Größen, Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit 1, 2, 3 und mehreren unbekanntem Größen nach Hoffmanns Algebra;

b) aus der Geometrie: Grundlehren vom Kreise; Kongruenz der Dreiecke und leichte Anwendung derselben; Theorie der Parallelen und Parallelogramme nach Hoffmanns geometrischer Wissenschaftslehre.

IV. In der obersten Klasse:

a) aus der Arithmetik: Betrachtung der höheren Gleichungen überhaupt und Auflösung kubischer und biquadratischer Gleichungen insbesondere; die Lehre von den Progressionen und Logarithmen, Anwendungen des Gebrauchs der letzteren bei Berechnung von Zinseszinsen und Zeitrenten nach Hoffmann und Schön.

b) Aus der Planimetrie: Betrachtung der Polygone überhaupt und der regulären nebst ihrer Konstruktion insbesondere nach Hoffmann.

c) aus der Stereometrie: Vorbereitungslehren von der Lage der Ebenen gegen einander, vom Körperwinkel, von der Konstruktion der Körper; Raumverhältnisse der prismatischen und pyramidalischen Körper und der Kugel; Ähnlichkeit der Körper; Andeutungen zur Berechnung ihrer Räume nach Hoffmanns Lehrbuch. Auch erteilte Herrmann in diesem Schuljahr hebräischen Unterricht in der Prima, von welchem er jedoch schon im nächsten Schuljahr befreit wurde und fortan befreit blieb. Nach Ausweis der vorhandenen Programme war in den vorhergehenden Jahren dieser Periode die hebräische Sprache nicht gelehrt worden, sie war auch in der Schulordnung nicht als Lehrgegenstand bezeichnet.

Der in §. 13 der Schulordnung für die zweite und erste Klasse (dort dritte und vierte Klasse genannt) vorgeschriebene Unterricht in der Psychologie wurde vor der Wirksamkeit des Pfarrers und Präfecten Herold wohl nicht erteilt, also nicht vor dem Jahre 1823. Nach dem ältesten der uns vorliegenden Programme, das am Schlusse des Schuljahres 1825 erschien, erteilte diesen Unterricht Pfarrer Herold, aber nur in der obersten Klasse, wie auch oben bemerkt ist. Dasselbe berichten in dieser Hinsicht die Programme von 1826, 1827, 1829 und 1830. Nach Herolds Abgang wurde die Psychologie laut Programm von 1831 ausgefetzt; ebenso laut Programm von 1832.

Die Bestimmung des §. 19 der Schulordnung, nach welcher Dienstags und Donnerstags an den freien Nachmittagen die Schüler sich im Industriegarten zu versammeln hatten und Unterricht und schickliche Erholung abwechseln sollten, kam, wie mir der oben erwähnte Bensheimer Bürger (Gymnasiast von

1808—1815) berichtet, nicht zur Ausführung; dagegen sagte mir ein anderer greiser Bürger, der von 1813—1819 das Gymnasium besuchte, daß er von der im §. 12 der Schulordnung eingeräumten Befugnis Gebrauch machend in dem Industriegarten bei dem Lehrer Dötslein das Studieren gelernt habe. Der Garten, ein kleines Grundstück, habe sich an der Raab auf der linken Seite des Lauterbachs befunden.

Der für das Fürstentum Starkenburg angeordnete landgräflich hessische Kirchen- und Schulrat hatte schon in seinem Schreiben vom 3. Februar 1804 dem Präfecten des Gymnasiums zu Bensheim, dem Pfarrer Reichert, aufgetragen, sich Mühe zu geben, den Stadtrat dahin zu disponieren, daß er ein zu einem Industriegarten schicklich gelegenes Grundstück, etwa einen Teil des Bleichplatzes hergebe. Darauf antwortete der Stadtrat laut Protokoll vom 15. Februar 1804, pos. 5, der Bleichplatz sei für die Bürgerschaft zu klein und keine andere Anlage zu diesem Zwecke vorhanden, daher würde dieser Zweig Bensheimer Industrie durch Abtretung eines Theiles des Bleichplatzes sehr benachteiligt werden. Der Stadtrat behalte sich vor, für Anlegung eines landwirtschaftlichen Industriegartens einen anderen Platz aussindig zu machen.

Um jedoch vor der Hand auch hierin nichts zu verabsäumen, erbielte sich Ratschultheiß Mändel sowohl als der Ratsverwandte Werlé, ihre eigenen Gärten vorläufig unentgeltlich hierzu zu bestimmen, dergestalten jedoch, daß ihnen der Nutzen der zu erzeugenden Bäume und Gewächse vorbehalten bleibe. Der weitere Verlauf der Sache ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Mehrere bei dem Bensheimer Gymnasium vorgekommene Gebrechen veranlaßten das Großh. Ministerium, 1809 Zusätze zu der schon 1804 erlassenen Schulordnung zu machen. Zu diesem Behufe war schon 1808, d. d. 23. Dezember ein Schreiben des Kirchen- und Schulrats an den Pfarrer Reichert ergangen, daß bei der am Ende des vorigen Schuljahres abgehaltenen öffentlichen Prüfung äußerst wenige Schüler den Anforderungen entsprochen hätten, welche man an Gymnasialschüler zu stellen berechtigt sei. Zur Untersuchung der Ursachen eines so wenig befriedigenden Erfolges wurden in demselben Schreiben 17 Fragen an den Präfecten und das Lehrerkollegium gestellt, welche sich bezogen: auf die Jahrespensa der einzelnen Klassen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, auf Alternation der Lehrer in den beiden Grammatikalklassen, wo ein Wechsel des Lehrers nachteilig sei; auf Aussetzung des Unterrichts außer den bestimmten freien Tagen, auf Erteilung von Privatunterricht seitens der Lehrer gegen Honorar, auf kirchliche Berrichtungen der Lehrer, auf die Zahl der durch den Präfecten jeder Klasse abgestatteten Besuche und auf die Methode der dabei veranstalteten Prüfungen, auf die Grundsätze, nach welchen gestraft werde; auf den Erfolg der Schulversammlungen und Synoden, auf Annahme von Geschenken seitens der Lehrer, auf die den Schülern zugestandene Benutzung der Bücher bei den Compositionen pro loco, auf den kirchlichen Rang der Lehrer, auf die Zahl der Schulstunden der einzelnen Lehrer und die Lehrbücher, auf Beteiligung der Lehrer und Schüler an Begräbnissen und Exsequien, auf die Verwendung des für die Bibliothek festgesetzten Betrages und, ob jeder Lehrer über anzuschaffende Bücher Anträge stellen dürfe, auf Überwachung der Schüler außer der Schulzeit und auf die dem Präfecten obliegende Sorge, Schüler auswärtiger Eltern in schicklicher Wohnung und Pflege unterzubringen; auf pünktlichen Anfang des Unterrichts und endlich wurde gefragt, ob der Unterricht in den dazu bestimmten Schulzimmern oder in Privathäusern gehalten werde. Die meisten dieser Fragen beantworteten die Lehrer direkt an die Behörde, der Präfect beschränkte sich in seinem Bericht auf das die Leitung der Anstalt Betreffende und erklärte, daß die bemerzten Mißstände in den Mängeln der häuslichen Erziehung und den Zeitverhältnissen ihren Grund hätten, Mühlfeld sei Bibliothekar und jeder Lehrer habe das Recht, Bücher zur Anschaffung vorzuschlagen; wegen Einquartierung kranker Soldaten im Hospitale hätten die Unterrichtsstunden in den Wohnungen der Lehrer gehalten werden müssen, Emig müsse das jetzt noch thun; Winters nach dem Geläute zum Abendgebet, welches bei einbrechender Nacht geschehe, und Sommers nach 8 Uhr abends dürfe kein Gymnasiast mehr auf der Straße sein. Es erfolgten dann von Großh. Ministerium 1809 die Zusätze zu der schon 1804 erlassenen Schulordnung. Diese Zusätze erklären in ihrem

§. 1 als ersten Grund der mangelhaften Fortschritte bei manchen Schülern die ungenügenden Vorkenntnisse und den nachlässigen Elementarunterricht. Es wird daher dem Direktor der Normalschule nachdrücklich empfohlen, den Elementarschulen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Damit aber der seither eingetretene Fall, daß ungenügend vorbereitete oder nicht gut gefittete Knaben in das Gymnasium kommen, in Zukunft vermieden werde; so solle fernerhin keiner aus den deutschen Schulen in die sog. Rektorschule oder aus dieser in das Gymnasium übergehen, er habe denn in einer strengen Prüfung dargethan, daß er die nötigen Vorkenntnisse besitze. Diejenigen, welche in die Rektorschule übergangen, müßten die den deutschen Schulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände völlig inne haben, vorzüglich aber Deutsch und Latein fließend lesen, dictando schreiben und in den vier gewöhnlichen Rechnungsarten erfahren sein, anbei sich durch gute Sitten und Anlagen empfehlen. Jene aber, so aus der Rektorschule in das Gymnasium übergangen, müßten die Haupt- und Zeitwörter, sowohl regelmäßige als unregelmäßige der deutschen und lateinischen Sprache mit Fertigkeit abändern, die verschiedenen Redetheile kennen, die Vergleichungsstufen zu bilden wissen, die syntaxis convenientiae verstehen, ihre Muttersprache orthographisch schreiben, in gebrochenen Zahlen rechnen und die biblische Geschichte wissen. Mangelten diese Vorkenntnisse, so sei ohne Rücksicht die Ascendenz zu verweigern und hierbei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Sodann wird der Rektor angewiesen, statt seiner seither beliebten Methode schriftlicher Übung zur Einprägung der lateinischen Formen vielmehr nach einem zu jeder Abänderung oder Abwandlung gefertigten vocabularium, das die den Kindern zunächstliegenden Begriffe enthalte, mündliche Übungen zu veranstalten und das Erlernte zu kleinen Übersetzungen zu verwenden.

Der zweite Fehler des seitherigen Unterrichts wird laut §. 2 darin erblickt, daß die Schüler ohne das Jahrespensum sich angeeignet zu haben in die höhere Klasse vorrückten. Es müsse a) jeder Lehrer bestimmt wissen, wie weit er seine Schüler zu führen habe, und b) jeder Schüler, der bei der Endprüfung nicht bestehe und die vorgeschriebenen Lehrgegenstände nicht inne habe, müsse seine Klasse repetieren. Zur Befolgung dieser beiden Grundsätze werden dann die Lehrgegenstände für die einzelnen Klassen neu und schärfer normiert.

1. Für den Religionsunterricht, bei welchem eine strenge Klassenabteilung nicht nötig sei, wird der Präsekt dringend auf den §. 3 der früheren Schulordnung verwiesen, worin ihm die Wiederholung der Religionswahrheiten bei den verschiedenen Klassen und zwar jedesmal von einem verschiedenen, ausgedehnteren, den Bedürfnissen, dem Alter und der Fähigkeit der Schüler entsprechenden Gesichtspunkt empfohlen wird. Bei dem Vortrage der Moral in den höheren Klassen möge besonders darauf Rücksicht genommen werden, was der dermalige und künftige Stand der Schüler erfordere.

2. Dem Mangel eines systematisch ineinandergreifenden Unterrichts in der lateinischen Sprache abzuhelpen, habe in Zukunft jeder der beiden Lehrer der Grammatikklassen seine Schüler von der ersten Klasse der Grammatik bis zum studio humaniorum fortzuführen, d. h. mit seinen Schülern in die zweite Grammatikklasse aufzusteigen und die Schüler soweit zu bringen, daß sie die Syntax völlig inne hätten, fehlerfrei schrieben und die in diesen beiden Klassen vorgeschriebenen Klassiker richtig übersetzten, damit der Lehrer der humaniora, der seine Schüler mit dem Geist der Schönheit der Sprache bekannt machen solle, nicht, wie seither, nötig habe, auf die ersten Regeln der Grammatik zurückzugehen. Für den lateinischen Unterricht in den Grammatikklassen wird größere Bearbeitung des Gedächtnisses empfohlen. Nicht angebracht sei da die Rüge derer, die das allzuvielen Memorieren auf Schulen tadeln; ein guter Pädagoge dürfe keine der Seelenkräfte unbearbeitet lassen und keine auf Kosten der übrigen ausbilden. Nach Erklärung einer Regel möge daher der Lehrer eine Aufgabe zum Übersetzen geben, in welcher die erklärte Regel anzuwenden sei, die Arbeit der Schüler korrigieren und das emendatum ihrem Gedächtnis einprägen; der Lehrer habe darauf zu sehen, daß in der Aufgabe keine Regel vorkomme, die nicht schon erklärt sei. In der zweiten Grammatikklasse, wo der Schüler schon Regeln und copiam verborum besitze, möge der

Lehrer sich besonders bemühen, die verschiedenen Bedeutungen des nämlichen lateinischen Wortes zu bestimmen.

In der dritten Klasse, wo der Schüler schon schwerere Klassiker und nebst den Prosaiskern auch Dichter behandle, habe der Lehrer die Eigenheit des lateinischen Stils im Gegensatz zur deutschen Sprache zu erklären und *syntaxis figurata* und *ornata* vorzutragen. Der Schüler habe in dieser Klasse ohne vorherige Erklärung des Lehrers seinen Klassiker zu übersetzen, der Lehrer die Arbeit zu verbessern, Dunkelheiten zu erklären und auf Schönheiten aufmerksam zu machen. Retroversion und Auflösung geleseener Geschichten im Gespräche wird zur Aneignung eines reinen Stiles in der lateinischen und deutschen Sprache besonders empfohlen.

In der letzten Klasse habe der Schüler an der Hand des Lehrers die Klassiker in allen Beziehungen zu studieren, eigene Aufsätze zu machen und sie auch im mündlichen Vortrag zu üben.

3. Hinsichtlich der deutschen Sprache wird sehr über Vernachlässigung geklagt, die doch ihren nachteiligen Einfluß auf das ganze Leben des Menschen äußere. Der Lehrer habe hier ebenso auf Reinheit der Sprache zu sehen wie im Lateinischen, doch sei die Menge der Regeln nicht nötig. Lesung guter Schriftsteller, Übung in Aufsätzen, Aufmerksamkeit des Lehrers auf Reinheit der Sprache im Sprechen und Schreiben wirke hier mehr als Regeln.

4. Auch die Fortschritte der Schüler in der griechischen Sprache seien gering, wobei es jedoch nicht zu verkennen sei, daß es für einen Mann, der noch andere Gegenstände vortrage, beschwerlich sei, diese Sprache in allen Klassen zu lehren. Es sollten daher in Zukunft die beiden grammatischen Lehrer die Anfangsgründe dieser Sprache beibringen, dergestalt, daß in der ersten Klasse aus Rieß' Lehrbuch das erste Hauptstück ganz und des zweiten Hauptstückes erster Abschnitt (pag. 1—55) und in der zweiten Klasse das Übrige des zweiten Hauptstückes (pag. 55—148) gelehrt und leichte Übersetzungen gemacht würden. In der dritten Klasse habe dann der Lehrer der griechischen Sprache Syntax vorzutragen, mit den Übersetzungen fortzufahren und in der vierten Klasse einen Klassiker zu erklären.

5. Der humaniora vertretende Lehrer solle hinsichtlich seiner Methode freie Hand behalten und durch fremde Einwirkung nicht behindert werden. Da jedoch seine Lehrgegenstände — Ästhetik, Psychologie, Rede- und Dichtkunst, Mythologie und Altertumskunde — zu mannigfaltig seien, so solle, sobald es der Fonds möglich mache, ein weiterer Lehrer zu dessen Erleichterung eintreten.

6. Hinsichtlich der Geschichte und Geographie wird auf die Schulordnung verwiesen.

7. In der Mathematik sei, nachdem der Schüler sich das oben bezeichnete Pensum der Rektorschule angeeignet habe, die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen in der ersten Gymnasialklasse vorzutragen und der erste Begriff von Linien, Flächen und Winkeln beizubringen. In der zweiten Klasse folge die Lehre von der Quadrat- und Kubikwurzel, die Buchstabenrechnung und Geometrie. In der dritten Klasse sei diese fortzusetzen und die Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades incl. zu lehren. In der vierten Klasse sei das Vorgetragene praktisch zu üben und Unterricht in populärer Technologie und Mechanik zu erteilen.

8. Bei den Prüfungen pro ascensu sei auf die Fortschritte in der Naturkunde und Naturgeschichte mehr Rücksicht zu nehmen, damit diese Gegenstände nicht ferner als Nebensache betrachtet würden.

9. Bei dem Schönschreibeunterricht habe der Lehrer jede andere Beschäftigung zu unterlassen, vom einen zum anderen Schüler zu gehen und die Fehler zu verbessern, ehe sie durch Wiederholung zur Gewohnheit würden, auch falscher Haltung des Körpers und der Finger möglichst zu steuern.

Der dritte Grund der mangelhaften Fortschritte liegt nach S. 3 in den zu freigebig erteilten Spieltagen. Es wird daher verordnet, daß

1. nebst den in der Schulordnung bestimmten Spieltagen keine anderen gegeben und keine Lehrstunden abgekürzt würden.

2. Das Dispensationsrecht des Präfecten dürfe nur aus höchst wichtigen Gründen, z. B. wegen Krankheit eines Lehrers geübt werden. Willkürlich zu dispensieren sei der Präfect nicht befugt.

3. Bei Erkrankung eines Lehrers habe der Präfect dafür zu sorgen, daß ein anderer Lehrer dessen Stelle versehe.

4. Der Vorwand, den unterlassenen Unterricht an einem anderen Tage nachzuholen, sei unstatthaft.

5. Die Unterrichtsstunden seien präcis anzufangen und durch keine Nebenbeschäftigung zu unterbrechen.

6. Falle ein Feiertag in eine Woche, so sei dafür am Spieltage der ausgefallene Unterricht nachzuholen.

§. 4 verbietet jedem Lehrer, Privatunterricht an Schüler einer anderen Klasse zu erteilen, da die Verschiedenheit der Methode nachtheilig sei.

§. 5 beschränkt die kirchlichen Verrichtungen der Benefiziaten mit Ausschließung dessen, was nicht zur eigentlichen Seelsorge gehört, auf das Maß, daß der Unterricht nicht beeinträchtigt werde, und spricht die Erwartung aus, daß der Pfarrer die Benefiziaten, denen die Wichtigkeit ihres Amtes und selbst die ältere Verfassung, nach welcher sie *membra capituli ruralis* seien, eine ehrenvolle Auszeichnung verleihe, nach eigenem Versprechen schonend behandeln werde; wie man auch von den Benefiziaten erwarte, daß sie sich der Teilnahme an der Seelsorge bei vorschriftsmäßigen oder nötigen Fällen nicht entziehen würden.

§. 6. Ein weiteres Gebrechen beruhe auf der Nachsicht gegen entdeckte Mängel. Da diesem nur durch die Sorgfalt des Präfecten abgeholfen werden könne, so werde demselben verordnet:

1. Der Präfect habe das Recht, so oft er wolle, die Schule zu besuchen, wenigstens solle er sie jeden Monat einmal visitieren. Dabei habe er sich über Fleiß und Sittlichkeit der Schüler zu erkundigen und die entdeckten Mängel sofort zu verbessern oder zu bestrafen, sich aber wohl zu hüten, das Ansehen des Lehrers irgendwie zu kompromittieren.

2. Ihm sei die Sorge für Beobachtung der Schulordnung anvertraut und er allein dafür verantwortlich.

3. Ihm liege auch vorzüglich die Handhabung der Schulpolizei ob. Bei schwereren Vergehen sei das Bestrafungsrecht seinen Händen allein anvertraut.

4. Er habe das Ganze zu übersehen. Jeder Lehrer arbeite nur in seinem Fache, der Präfect habe die Verbindung herzustellen und bei Lehrern und Schülern den Eifer anzufachen.

5. Seine exekutive Gewalt müsse er ohne Rücksicht üben und die von der Synode (Konferenz) ausgesprochenen Strafen zur Ausführung bringen.

§. 7. Damit die Schulsynoden (Konferenzen) ihren Zweck, nämlich Verbesserung der Lehrmethode, der Schuldisziplin und Beförderung der Sittlichkeit sicherer erreichten, würden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Jeder Lehrer habe seine Anträge und seine Abstimmung selbst zu Protokoll zu geben und niemand habe das Recht hieran zu ändern oder den Antrag wohl gar nicht zu Protokoll zu nehmen.

2. Sei ein Beschluß gefaßt, so dürfe keine Rücksicht, kein verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis den Vollzug hindern. Sollte der eine oder der andere votant dissentirender Meinung gewesen sein, so dürfe er davon in publico keinen Gebrauch machen oder gar dadurch das Gehässige von sich auf andere wälzen.

3. Die Synode fange erst dann an wirksam zu werden, wenn der Lehrer selbst nicht mehr mit Nachdruck handeln könne. So lange er noch selbst wirken könne, dürfe sie ihn nicht in seinem gesetzlichen Wirkungskreise hindern.

4. Sachen von größerer Wichtigkeit seien den Lehrern vorher bekannt zu machen, damit sie sich auf dieselben vorbereiten könnten.

5. Der Synode stehe es nicht zu, an dem Studienplan Änderungen zu machen. Finde sie solche zweckmäßig, so habe sie deshalb an die Behörde zu berichten.

6. Am Ende eines jeden Schuljahres seien die Protokolle an Großh. Kirchen- und Schulrat einzufenden und vor Eintritt des neuen Kurses mit den nötig befundenen monitis zurückzuschicken.

7. Hinsichtlich der bisherigen Protokolle rügt die Behörde, daß Strafen beschlossen worden, aber nicht zur Ausführung gekommen seien; daß ferner die Synode unbefugter Weise dem Rektorsunterricht engere Grenzen angewiesen habe, als ihm in dem Studienplan vorgezeichnet war; und tadelt schließlich die Nachsicht, die in einem speziellen Disziplinarfall geübt worden war.

§. 8. Da eins der Hauptgebrechen des Bensheimer Gymnasiums in der mangelhaften häuslichen Erziehung so mancher Schüler seinen Grund zu haben scheine, so sehe sich die Behörde veranlaßt, obwohl sich allgemeine, auf alle Fälle anwendbare Grundsätze hier nicht angeben ließen, folgende Anordnungen zu treffen.

1. Die Lehrer müßten, soviel als möglich, auch auf das Betragen ihrer Schüler in den Häusern wachen, sie durch unerwartete Besuche überraschen, ihren Umgang und ihre Gesellschaften, wie auch die Häuser, die sie besuchten, bemerken, um jeder Gefahr zeitig genug entgegentreten zu können.

2. Der Präsekt habe nicht zuzugeben, daß Schüler in Häusern wohnten oder Kost nähmen, wo böses Beispiel gegeben werde. Er habe durch Rücksprache mit dem Großh. Amtsvogt dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, welche Gymnasiasten in Kost oder Quartier aufzunehmen willens seien, hiervon sowohl als von den Preisen, so sie dafür verlangten, dem Präsekten die vorläufige Anzeige machten und keinen Gymnasiasten ohne sein Vorwissen aufnahmen.

4. Nach der in den Schulgesetzen bestimmten Stunde solle kein Schüler sein Haus verlassen oder sich auf den Straßen, es wäre dann in Begleitung seiner Eltern, sehen lassen. Im Übertretungsfall sei nicht nur ein solcher Schüler zu bestrafen, sondern auch dem Amtsvogt wegen ebenmäßiger Bestrafung der Hausleute, falls solche hierbei etwas versäumt hätten, die Anzeige zu machen.

5. Der Besuch der Tanzböden und Wirtschaften sei scharf und im Wiederholungsfall selbst mit Ausweisung aus dem Gymnasium zu bestrafen. Häuser, in denen Tänze oder Wirtschaft gehalten würden, eigneten sich nicht zu Wohn- oder Kosthäusern der Gymnasiasten.

6. Die Schule sei etwa 8 Minuten vor Anfang des Unterrichts zu öffnen und nach dessen Beendigung sogleich wieder zu schließen, damit die Schüler sich nicht lange ohne Aufsicht der Lehrer in den Schulräumen befänden. Auch solle nach geöffneter Schule einer der Schüler nach Wahl des Lehrers etwas aus einem lehrreichen Buche vorlesen und der Lehrer habe bei seiner Ankunft sich durch Fragen zu versichern, ob die Anwesenden der Vorlesung die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet hätten. Excesse seien um so strafbarer, da das Haus, in dem sich die Schulräume befänden, zugleich elenden Kranken und leidenden Menschen zur Verpflegungsstätte diene. Da Professor Emig laut ergangenen Bericht seinen Unterricht in dem dazu bestimmten Saal wegen Mangel der dazu erforderlichen Tische und Bänke nicht geben könne, so seien diese ohne allen Verzug zu machen und herzustellen und zu diesem Ende habe der Präsekt das Nötige bei Großh. Amtsvogt unverzüglich einzuleiten.

7. Strafen müßten die Besserung des Schülers fördern und folglich zuerst auf den sittlichen Menschen wirken; wo diese fruchtlos seien, hätten körperliche, auf den sinnlichen Menschen wirkende Züchtigungen einzutreten. Diese letzteren zu gebrauchen, wo der Zweck der Besserung anders erreicht werden könne, sei zweckwidrig; sie aber ganz aufzuheben, ohne etwas anderes an ihre Stelle zu setzen, sei ebensoviele, als völlige Straflosigkeit einzuführen. Aufgaben oder Variationen als Strafen seien aus dem Grunde selten anzuraten, weil sie das Studieren, so dem Jüngling die erste Freude sein solle, in eine Strafe umwandeln, folglich gehässig machen. Zuerst müßten Ermahnungen, Verweise, Zureden, Weckung des Ehrgefühls eintreten; wirkten diese nicht mehr, so sei zu Strafen zu schreiten, und zwar zu solchen, so dem Vergehen angemessen seien. Der Beleidiger bitte öffentlich ab, der Herumläufer erhalte Hausarrest, der Nachlässige mache die oberflächlich gemachte Arbeit noch einmal, der Lügner werde öffentlich

beschämt u. s. w. Seien auch diese Strafen fruchtlos, dann seien körperliche Züchtigungen nötig; blieben auch diese erfolglos, so sei das einzige Mittel der Verführung zu steuern, die Ausschließung.

8. Untersuchung und Bestrafung sei der Regel nach Sache des Lehrers. Werde mit dessen Umgehung eine Klage bei dem Präfecten angebracht, so habe dieser sie an den Lehrer zurückzuverweisen. Nur wenn Klagen gegen den Lehrer selbst gerichtet seien, oder wenn dieser sich nicht mehr im Stande glaube, dem Übel zu steuern, seien sie an den Präfecten zu bringen. Aber auch in diesem Falle dürfe der Präfect nichts verfügen, ohne vorher mit dem Lehrer Rücksprache genommen zu haben. Die Execution der körperlichen Strafen könne dem Schuldiener übertragen werden, der monatlich eine kleine Belohnung, etwa 6 Kreuzer von jedem Schüler, erhalten möge und dafür zugleich die Öffnung und Schließung der Schulen und die Einheizung zu besorgen habe.

9. Angesezte Strafen müßten ohne Rücksicht auf Stand der Eltern, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen, Fürsprache, unnachlässig vollzogen werden. Weigerten sich die Eltern, so bleibe ihr Sohn, bis er sich unterwerfe, von der Schule ausgeschlossen.

10. Da das Herbeiführen oder Begleiten des Holzes einer der schädlichsten Mißbräuche sei, welcher Zeitverlust, Müßiggang, verderbenden Umgang und schlechte Sitten verursache und das Ehrgefühl der Studierenden töte, so habe die Stadt dafür zu sorgen, daß das Holz ohne Beiwirkung der Gymnasiasten zu rechter Zeit geliefert und beigegeführt werden. Der Präfect habe deshalb mit dem Großh. Amtsvogt, dem die Sorge hierfür besonders aufgetragen werde, die nötige Rücksprache zu nehmen.

§. 9. Alle Monate seien Kompositionen pro loco und am Schlusse eines jeden Jahres solche pro ascensu et pro praemiis zu halten.

Bei diesen letzteren habe kein Lehrer seiner eigenen Klasse die Aufgaben zu erteilen oder während deren Bearbeitung gegenwärtig zu bleiben, sondern der Präfect habe solche zu entwerfen oder von den Lehrern, jedoch nicht für ihre eigene Schule, entwerfen zu lassen. Auch dürfe kein Lehrer seiner eigenen Klasse diese Probearbeiten diktieren. Ein anderes Buch als ein Wörterbuch werde keinem Gymnasiasten dabei erlaubt.

Die täglichen Aufgaben müßten den Klassen angemessen, von verschiedener Art und nicht immer über einen Leisten gemodelt sein.

Bei den deutschen Aufsätzen thue der Lehrer wohl, seinen Schülern die Auswahl des Stoffes selbst zu überlassen, weil er dadurch Reizung, Stärke und Genie leichter und zuverlässiger kennen lerne.

Sämtliche Lehrer möchten bei der Auswahl ihrer Themata sorgfältig darauf achten, nur solche zu wählen, die dem Geist und Herzen Nahrung gäben, ächte Religiosität und Tugend verbreiteten, Vorurteilen entgegenarbeiteten und den Verstand mit nützlichen Wahrheiten bereicherten.

§. 10. Hinsichtlich der Schulbibliothek wird bemerkt: Die angeschafften Werke seien zwar zweckmäßig. Da es indessen der Fall sein dürfte, daß ein oder anderer Lehrer die Anschaffung eines Buches besonders wünsche, so sollten sämtliche Lehrer befugt sein, ihre Wünsche dem Bibliothekar zu eröffnen und dieser solle sie nach Möglichkeit berücksichtigen.

Wenn die Bibliothek aufgestellt werde, so seien sämtliche Bücher, die sich im Verwahr eines einzelnen Lehrers befänden, abzuliefern, wogegen jeder derselben das Recht behalte, Bücher auf eine bestimmte Zeit gegen Handschrift aus der Bibliothek zu entlehnen.

Man vermisse bis jetzt im Katalog deutsche klassische Werke, welche durch den Reiz des Stiles anziehend und zur Bildung des Geschmacks förderlich seien. Solche seien anzuschaffen und an die Schüler zu verleihen.

§. 11. Da, wie gleich oben bemerkt, der Grund des mangelhaften Zustandes des Gymnasiums in den deutschen Volksschulen zu suchen sei; finde man es nötig, den dajigen Schulvorstand noch auf einige zur höchsten Kenntnis gekommene Mängel derselben aufmerksam zu machen.

1. Es solle schon einigemal Ascensus zur Rektorschule mit Übergehung der Kantorschule zugegeben worden sein. Die Kantorschule sei aber nach dasiger Verfassung die wichtigste der deutschen Schulen und es könne daher deren Übergehung nur mangelhafte Kenntnisse zur Folge haben. Es sei daher solche Übergehung durchaus unstatthaft. — Auch die Kinder, welche zu einem bürgerlichen Gewerbe übergangen, kämen durch mißbräuchliche Abkürzung der Kantorschule so unvorbereitet in das bürgerliche Leben wie andere zum Studium. Es sei daher darauf zu halten, daß ein Kind, ehe es zur ersten h. Kommunion zugelassen werde, wenigstens ein Jahr in der Kantorschule zugebracht habe.

Der Präfekt habe diese Verordnung, da sie mehreres enthalte, das die Mitwirkung des Großh. Amtsvogtes voraussetze, diesem zur Einsicht mitzutheilen.

#### IV. Chronik.

1804 wurde eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Benefizialfonds aufgestellt und verordnet, daß der Überschuß zur Vermehrung des Fonds angesammelt werde. Rechnungsabklärung geschah von da an jährlich durch den Staatsbeamten (Amtsvogt, später Landrat), durch den Pfarrer und den Ratschultheiß; Superrevision durch den Kirchen- und Schulrat zu Darmstadt, an den die Rechnungen eingeschickt werden mußten. Diese Ordnung bestand und wurde geübt bis zum Jahre 1832.

1806. Erhebung der Landgrafschaft Hessen zu einem Großherzogtum. Am 13. August nahm der seitherige Landgraf Ludwig X. die Großherzogliche Würde an und nannte sich Ludwig I.

1809, Weisung des Großh. Kirchen- und Schulrats an den Präfekten Reichert d. 3. Juni:

Da bei der letzten Prüfung die beiden Klassen des Professor Forcher sich vorteilhaft ausgezeichnet und Ursache zu voller Zufriedenheit gegeben hätten, so komme an den Präfekten der Auftrag, demselben den Höchsten Beifall zu erkennen zu geben.

1811. Obwohl in dieser Periode französischer Unterricht von der Behörde nicht angeordnet war und mit Ausnahme ganz kurzer Zeit nicht erteilt wurde, war er ihr doch angelegen. Es fand sich aber keine geeignete Lehrkraft. Den 5. April d. J. schrieb Großh. Kirchen- und Schulrat an den Präfekten, Stadtpfarrer und Landdechanten Reichert zu Bensheim. „Da man vermute, daß ihm der Aufenthalt des französischen Sprachlehrers Dupuis, welcher um Anstellung an dem Gymnasium zu Bensheim eingekommen, bekannt sei, so schicke man ihm anliegendes Dekret, um es demselben zuzustellen.“ Die Sache zerstückte sich aber und Dupuis kam weder zur Verwendung noch zur Anstellung.

1813. Laut Protokoll vom 1. Oktober hat bei dem Abgang des Benefiziaten Forcher nach Heppenheim J. B. Emig als ältester und erster Benefiziat sich mit dem zweiten Benefiziaten Franz Jos. Müller dahin geeinigt, daß ersterer letzterem das Benefiziatenhaus und das an der Auerbacher Straße gelegene Gärtchen gegen jährliche Abgabe von 50 fl. überließ.

1819. Extractus protoc. Ministerii vom 14. Juni 1819. Der Großherzog habe zwar das Gesetz vom 12. September 1774, welches Bürger- und Bauersöhnen das Studieren verbiete, wieder aufgehoben. Um so mehr müßten jetzt aber die Vorstände der höheren Lehranstalten darauf sehen, daß talentlose Jungen vom Gymnasium zurückgehalten und entfernt würden; ernste und zweckmäßige Prüfungen am Ende des Schuljahres könnten hier aufklären und rechtzeitig die Unberufenen vor dem Studium warnen. — Das hier aufgehobene Gesetz bestand auch in anderen deutschen Staaten. Vgl. „Ein Jahrhundert aus der Geschichte der höheren gelehrten Schulen Fuldas, Festschrift zur Feier des fünfzigsten Stiftungstages des Kgl. Gymnasiums zu Fulda, 1885, S. 25.“

1824, den 7. Februar. Die Bürgermeisterei an die Herren Gemeinderäte dahier:

„Sie erhalten hiermit das Dekret, woraus Sie ersehen werden, daß Joseph Weyer als Lehrer dahier angestellt ist, aber doch der Stadt das Präsentationsrecht erhalten bleibt. Sie werden sich hierher

unterzeichnen, daß Ihnen dieses Dekret vom hessischen Landrat durch die Bürgermeisterei zugestellt worden ist."

"NB. Dieses Dekret ist höchst wichtig und möchte im Archiv zu bewahren sein. Peter Kissian. Der Bürgermeister: Meißel. Das Dekret liegt im städtischen Archiv aufbewahrt."\*) Bensheim, den 1. Mai 1824."

Gelesen die Gemeinderäte: Peter Konrad Claes. Fertig. Heinr. Schuster. Georg Feist. Adam Beyser. Johann Müller. Johann Philipp Lammert. Schero.

1825 erschien zum Schuljahrschlusse das erste Programm des Bensheimer Gymnasiums, dessen Schulnachrichten wir oben unter „Unterricht und Schulordnung“ mitgeteilt haben. Als wissenschaftliche Beigabe enthält es „Des Homeros Batrachomyomachie in metrischer deutscher Übersetzung mit dem Urtexte von Joseph Helm, Professor am Gymnasium zu Bensheim, Mannheim, Druckerei von F. Kaufmann's Witwe.“ Der Schluß des Schuljahres wurde am 21. September, von morgens 9 Uhr ab, mit einem Redeaktus begangen; die Verteilung der Prämien geschah am 25. September, nachmittags 2 Uhr, in der Pfarrkirche.

Aus einem noch erhaltenen Namensverzeichnis der Schüler, welche im Jahre 1825 eine Prämie erhielten, mag hier erwähnt werden, daß Leonhard Arzberger aus Bensheim, Schüler der ersten Klasse erster Abteilung, den Preis in der Religionslehre, im lateinischen Stil, im Griechischen, in der Mathematik, in der Psychologie und in der Kalligraphie bekam, während sein Mitschüler Franz Joseph Herrmann aus Bensheim den Preis im deutschen Stil, Franz Joseph Reuter aus Bensheim den in der Geschichte und Adam Johann Kauth aus Höchst den in der Geographie erhielt. In der zweiten Abteilung der ersten Klasse wurde Adam Joh. Kauth mit dem Preis im deutschen Stil und dem in der Kalligraphie, Johann Weikel aus Bensheim mit dem Preis im lateinischen Stil, im Griechischen, in der Mathematik und in der Geschichte ausgezeichnet. In der zweiten Klasse erhielt Heinrich Meyer aus Bensheim den Preis in sämtlichen Unterrichtsgegenständen. Preisträger in der dritten Klasse war in der Religionslehre Sebastian Kunkel aus Dieburg, im deutschen Stil Georg Engelhardt aus Kirschhausen, im lateinischen Stil und im Schreiben Peter Joh. Finkelmeyer aus Fürth; im Griechischen, in der Mathematik und in der Geschichte Bernhard Krauß aus Fürth; in der Geographie Jakob Kauth aus Höchst. In der vierten Klasse erster Abteilung erhielt Franz Joseph Schlint aus Bensheim den Preis in sämtlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen und im Singen, wobei nur in der Religionslehre Johann Preiser aus Heldenbergen gleiche Belohnung mit ihm erfuhr, während Johann Schröder, Peter Feldhosen, beide aus Bensheim, und Anton Köhler aus Fürth für sittliches Betragen ausgezeichnet wurden und Konrad Thomas aus Bensheim und Simon Ahlbach aus Ibenstadt in der Kalligraphie Preise erhielten. Die zweite Abteilung der vierten Klasse hatte zu Preisträgern in der Religion Franz Jos. Hartnagel aus Bensheim und Johann Drehfigacker aus Frankenthal, im deutschen Stil und in der Mathematik Konrad Bertsch aus Bensheim, im lateinischen Stil Alexander Wahlich aus Vorsch und Georg Köhler aus Fürth, im Schreiben Konrad Heinz aus Bensheim. Übrigens wurden mehr als drei Prämien an einen Schüler nicht gegeben.

1825, Regierungsblatt Nr. 3. Über die Prüfung zur Reise zum Behuf des akademischen Studiums. §. 5. Diejenigen Inländer, welche gar kein Landesgymnasium besucht haben, oder nicht unmittelbar von demselben zur Universität übergegangen sind, sind verpflichtet, sich bei der Prüfungskommission in Gießen examinieren zu lassen. — Diejenigen dagegen, welche entweder alle Klassen eines Landesgymnasiums besucht

\*) Eine Partei des Gemeinderats hatte am 8. Juni 1822 einen von der geistlichen Behörde suspendierten Priester, als beliebt bei den Aufgeklärten, auf das durch den Abgang Müllers erledigte Benefizium vorgeschlagen und sich durch dieses Verfahren einen Verweis von Allerhöchster Stelle zugezogen. Darauf wollte der Gemeinderat den Kaplan Schero zu Ibenstadt, einen geborenen Bensheimer, präsentieren, Schero lehnte dankend das Anerbieten ab. Beyser, ein examinierter Philologe, war schon seit 1821 am Bensheimer Gymnasium thätig.

oder zwei Jahre in der obersten Klasse des Gymnasiums und unter diesen wenigstens ein halbes Jahr auf der obersten Ordnung der obersten Klasse zugebracht haben,\*) erhalten von den Direktoren der Landesgymnasien, wenn diesen die Befugnis dazu eingeräumt ist, den zum Besuche der hohen Schule erforderlichen Exemtionschein ohne weitere Prüfung.“)

Darmstadt, den 30. Dezember 1824.

v. Grolmann.

Trygophorus.

\*) Für diejenigen Gymnasien, auf welchen noch zur Zeit eine von den Gymnasien zu Gießen und Darmstadt abweichende Klasseneinteilung besteht, werden die Pädagog-Kommissionen die näheren, der inneren Einrichtung solcher Gymnasien entsprechenden und mit obenstehender Verordnung harmonisierenden Bestimmungen erteilen.

1826. Das Programm, das am Ende des Schuljahres erschien, enthält als wissenschaftliche Beigabe: „Über die Atellanen der Römer von Joseph Weyer, Gymnasiallehrer zu Bensheim, Mannheim, Druckerei von F. Kaufmann's Witwe.“

Redeaftus zur Feier des Schuljahrschlusses war am 22. September, von morgens 9 Uhr ab, Preisverteilung am 24. September, nachmittags 2 Uhr.

1827, den 19. Februar feierte Sr. Königl. Hoheit, Großherzog Ludwig I., vermählt mit Luise Karoline Henriette, Tochter des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt, die goldene Hochzeit. Direktor Herold gratulierte Gymnasii Benshemiensis nomine durch Einsendung und Veröffentlichung eines lateinischen Festgedichts in Distichen mit nebenstehender metrischer Übersetzung.

Als wissenschaftliche Beigabe zum Programme am Schluß des Schuljahres erschien: „Des Hierokles Erklärung des 11. bis 21. Verses der Pythagorischen goldenen Sprüche, übersetzt von Kirchenrat Dr. F. J. Herold, Direktor am Gymnasium zu Bensheim. Mannheim, Druckerei von F. Kaufmann's Witwe.“

Übliche Schlußfeier war am 19. September, Preisverteilung am 23. September. Einführung des Schulgeldes am Bensheimer Gymnasium.

Darmstadt, den 1. November 1827.

Die Großh. Hessische Pädagog-Kommission der Provinz Starkenburg an Großh. Landrat v. Rüdiger und Großh. Gymnasialdirektor, Kirchenrat Dr. Herold zu Bensheim. Einführung eines Didaktrums am dortigen Gymnasium betreffend:

„Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß Höchsten Ortes ein Didaktrum von jährl. 10 fl. für jeden Schüler der Quartanerklasse und 12 fl. für die Gymnasiasten der höheren Klassen des Gymnasiums zu Bensheim festgesetzt worden ist, wonach Sie das weiter Erforderliche zu besorgen haben.“

Die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen des damals beginnenden Schuljahres siehe oben unter Frequenz der Schule, Ende.

1829, Zulassung zur Universität. Verordnung vom 21. September. (Regierungsblatt.)

„Wer die Universität beziehen will, um sich zum Staatsdienst vorzubereiten, hat auch in Zukunft, bevor er zum akademischen Studium zugelassen wird, sich nach den bestehenden Verordnungen über die zum akademischen Cursus erforderlichen Vorkenntnisse auszuweisen.“

Das Programm am Ende des Schuljahres 1828—1829 enthält als wissenschaftliche Arbeit: „Drei Elegien des Publius Ovidius Naso in metrischer deutscher Übersetzung mit dem Urtexte von Joh. Martin

\*) Auf Anfrage des Kirchen- und Schulrats vom 22. März 1822 hatte Präsekt Reichert geantwortet: Nach einer Vorbereitung von drei Jahren bei dem Rektor werde eventuell ein Schüler in das Gymnasium aufgenommen, bleibe dann vier Jahre im Gymnasium und erhalte hierauf erst das Maturitätszeugnis zur Beziebung der Universität, bei früherem Austritt aber nicht.

Helm, provisorischem Lehrer am Gymnasium zu Bensheim, Mannheim, Druckerei von F. Kaufmann's Witwe." Redeaktus war am 25. September, Preisverteilung am 27. September.

1830, am 6. April starb der hochherzige Förderer unserer Schulen, Großherzog Ludwig I. Der Trauer um den dahingeshiedenen, so sehr geliebten Fürsten, und der Hoffnung auf eine segensreiche Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, Ludwig II., gab Direktor Herold in einem lateinischen Gedicht Ausdruck.

1830 ließ Direktor Herold (als Fortsetzung seiner 1827 veröffentlichten Arbeit) am Schlusse des Schuljahres als wissenschaftliche Beigabe zum Programm erscheinen: „Des Hierokles Erklärung des 21. bis 31. Verses der Pythagorischen goldenen Sprüche in deutscher Übersetzung, Darmstadt, gedruckt bei Karl Stahl, Gr. Kabinetsbuchdrucker.

Schlußaktus war am 28. September, Preisverteilung Tags darauf.

1830, den 13. September wurde die neue Pfarrkirche durch den Mainzer Bischof Jos. Vitus Burg eingeweiht. Direktor Herold verherrlichte auch diesen Akt mit einem lateinischen Gedicht in Distichen mit nebenstehender metrischer Übersetzung. Das Gedicht führt die Widmung: „Reverendissimo, doctissimo Domino, D. Josepho Vito Burg, episcopo Moguntino, solemnitatibus consecrationis novi templi Bensemii peractis die XIII. Septemb. MDCCCXXX. scholares gymnasii Bensemiienses vespere cum facibus in agmen constructi piissimam venerationem significant interprete Franc. Josepho Herold. Darmstadii, typis Stahlianis.“ Die Gymnasiasten brachten also dem Bischof einen Fackelzug.

1831. Das Programm, wodurch nach Herolds Abgang der provisorische Direktor, Joseph Helm, und die übrigen Lehrer zu den am 26. und 27. September stattfindenden Prüfungen einladen, Redeakt und Preisverteilung auf den 28. September angezeigt wird, hat keine wissenschaftliche Beigabe.

Das Verzeichnis der im Jahre 1830 geschehenen Einnahmen und Ausgaben des Fonds, aufgestellt vom Rechner J. A. Hainz am 18. Februar 1831, weist als Summe der Einnahmen 50,677 fl. 44<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kr. auf, darunter an Überschuf nach der vorjährigen Abrechnung 40,600 fl. 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kr. und an abgetragenen Kapitalien 2933 fl. 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kr. auf, so daß als Einnahmen für ständige Zinsen, Kapitalzinsen, Erbpacht, Temporalpacht, Teilgüter, verliehenen Zehnten, verkaufte Früchte und Wein, Schulgeld, verordnete Beiträge u. A. noch 7144 fl. 16<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kr. verbleiben. Das Schulgeld betrug 504 fl.

Die Ausgaben beliefen sich auf 13,422 fl. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kr., darunter waren aber 6307 fl. neu angelegte Kapitalien, 1234 fl. 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Kr. Steigschillinge und 555 fl. 46<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kr. für angekaufte Immobilien, so daß für Besoldungen, herrschaftliche Abgaben und Steuern und sonstige Kosten nur 5325 fl. 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Kr. als wirklich verausgabt zu rechnen sind. Die fünf Gymnasiallehrer bezogen fl. 650, 600, 240, 275, 200.

Rechner des Fonds war in den ersten 20 Jahren dieser Periode der Bensheimer Bürger Joh. Morell Schlinck, von 1824 bis 1827 Johann B. Jost. Laut Schreibens Großh. Landrats v. Rüdiger vom 1. Dezember 1827 war Joseph August Hainz gegen Kaution von 2000 fl. und mit 300 fl. Gehalt provisorischer Rechner geworden. Er behielt den Dienst bis 1858.